

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln

Textliche Darstellung



Teilabschnitt
Region Köln



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Landesvermessungsamt NRW

Stand: April 2005

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
---------------------------------	----------

Abkürzungsverzeichnis	III
------------------------------------	------------

A. Grundlagen, Methodik und Rechtswirkungen des GEP.....	1
---	----------

A.1	Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen.....	2
A.2	Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im GEP	4
A.3	Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im GEP	7
A.4	Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung.....	8
A.5	Braunkohlenpläne als Besonderheit der Regionalplanung in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln.....	9

B. Siedlungsraum.....	11
------------------------------	-----------

B.1	Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes.....	11
B.2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).....	14
B.2.1	Definition der ASB.....	14
B.2.2	Regionale ASB-Ziele.....	15
B.2.3	ASB für zweckgebundene Nutzungen.....	16
B.3	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	17
B.3.1	Definition der GIB.....	17
B.3.2	Regionale GIB-Ziele.....	19
B.3.3	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.....	20
B.3.4	Abfallbehandlungsanlagen	21
B.3.5	GIB für flächenintensive Großvorhaben	24
B.3.6	GIB für zweckgebundene Nutzungen.....	25

C. Denkmalschutz	26
-------------------------------	-----------

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes	28
--	-----------

D.1	Grundnutzungen des Freiraumes	29
D.1.1	Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge	29
D.1.2	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.....	35
D.1.3	Waldbereiche.....	39
D.1.4	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz.....	46
D.2	Überlagernde Freiraumfunktionen.....	50

D.2.1	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	50
D.2.2	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	57
D.2.3	Abfalldeponien	59
D.2.4	Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen	61
D.2.5	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)	64
D.2.6	Planungen für Windkraftanlagen	75
D.2.7	Großflächige Freizeiteinrichtungen	78
D.2.8	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	81
D.3	Natur und Landschaft	82
D.3.1	Generelle Entwicklung von Natur und Landschaft	82
D.3.2	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	87
D.3.3	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	113
D.3.4	Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW	119
E.	Verkehr	121
E.1	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	121
E.2	Schienen- und Linienverkehr	124
E.2.1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	124
E.2.2	Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr	128
E.2.3	Schienenfernverkehr und einzelne Schienenstrecken	131
E.3	Straßenverkehr	135
E.3.1	Entwicklung des Straßennetzes	135
E.3.2	Einzelne Straßen	138
E.4	Luftverkehr	139
E.4.1	Flughafen Köln/Bonn	139
E.4.2	Lärmschutzgebiete gemäß LEP	140
F.	Anhang	142
F.1	Abfalldeponien und -behandlungsanlagen	142
F.2	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze	143
F.3	Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW	150

Abkürzungsverzeichnis

AEP	=	Abfallentsorgungsplan (Vorläufer des Abfallwirtschaftsplans)
ASB	=	Allgemeiner Siedlungsbereich
AVV	=	Aachener Verkehrsverbund
AWP	=	Abfallwirtschaftsplan
BauGB	=	Baugesetzbuch
BauNVO	=	Baunutzungsverordnung
BGBI. I	=	Bundesgesetzblatt Teil I
BGG	=	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen
BImSchG	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	=	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze
BSB	=	Biochemischer Sauerstoffbedarf
BSLE	=	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	=	Bereich für den Schutz der Natur
DSchG NW	=	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DVGW	=	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
DVO	=	Durchführungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie des Rates (der Europäischen Gemeinschaften) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	=	Flächennutzungsplan
GEP	=	Gebietsentwicklungsplan
GIB	=	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GLA	=	Geologisches Landesamt NRW (neu: Geologischer Dienst NRW)
GV.NRW.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVZ	=	Güterverkehrszentrum
hm ³	=	Hektokubikmeter
kg/d	=	Kilogramm pro Tag
KLV	=	kombinierter Ladungsverkehr
LB	=	geschützter Landschaftsbestandteil
LEP NRW	=	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LEPro	=	Landesentwicklungsprogramm (Gesetz zur Landesentwicklung)
LÖBF	=	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
LPIG	=	Landesplanungsgesetz
LSG	=	Landschaftsschutzgebiet
MURL	=	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW
MW	=	Megawatt
NSG	=	Naturschutzgebiet
NWZ	=	Naturwaldzelle
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr

ROG	=	Raumordnungsgesetz
ROV	=	Raumordnungsverfahren
SMBL.NRW.	=	Sammlung Ministerialblatt NRW
SPNV	=	Schienenpersonennahverkehr
StUA (StUÄ)	=	Staatliches Umweltamt (Staatliche Umweltämter)
TA Abfall	=	Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz Teil I
TA Siedlungsabfall	=	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
UT	=	Uferzonen und Talauen
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
VRR	=	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	=	Verkehrsverbund Rhein-Sieg
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	=	Wasserschutzgebiet

A. Grundlagen, Methodik und Rechtswirkungen des GEP

Vorbemerkung:

Am 18. August 1997 wurde das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) mit Wirkung vom 01.01.1998 geändert. Entsprechend der Überleitungsvorschrift des § 23 ROG (1998) gelten für den Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Teilabschnitt Köln die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1993 weiter. Die folgenden Ausführungen basieren daher auf dem ROG von 1993. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Prinzips der Nachhaltigkeit wird unter Kapitel A.4 kurz auf die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Entwicklung eingegangen, obwohl das Prinzip der Nachhaltigkeit erstmals in der Fassung des ROG von 1998 explizit genannt wird.

A.1 Aufbau der raumordnerischen und landesplanerischen Zielsetzungen

- (1) In § 1 des ROG werden **Leitvorstellungen** aufgeführt, die in ihrer Formulierung sehr abstrakt und allgemein gehalten sind. Diese Leitvorstellungen erfahren in § 2 Abs. 1 ROG, gegliedert nach fachlichen und raumtypischen Aspekten, als **Grundsätze** der Raumordnung eine erste Auffächerung. In Bezug auf die nachfolgende Landesplanung in den Bundesländern sind diese Grundsätze nach Maßgabe der Leitvorstellungen gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (2) Die in § 2 Abs. 2 ROG genannte Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung und Ergänzung der Grundsätze hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ausgefüllt. Die im Abschnitt I des LEPro enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind, wie die Grundsätze des ROG, Kriterien für raumordnerische/landesplanerische Abwägungen (s. § 37 Abs. 1 Satz 2 LEPro). Mit ihnen wird die Verpflichtung normiert, auf die verschiedenen Belange und Schutzerfordernisse (z.B. Wirtschaft, Versorgung, natürliche Lebensgrundlagen) Rücksicht zu nehmen und auftretende Gegensätze in Einklang zu bringen.
- (3) Die Grundsätze des ROG und des Abschnitts I des LEPro können nur in einem sehr groben Maßstab räumlich zugeordnet werden, so dass daraus unmittelbar abgeleitete Beurteilungen einzelner raumbedeutsamer Projekte - je nach Gewichtung der Kriterien - stark unterschiedliche Ergebnisse haben können. Als alleiniger Maßstab für Einzelfallbeurteilungen sind sie daher nur bedingt geeignet.
- (4) In den Abschnitten II und III des LEPro sind die **allgemeinen Ziele** der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Sie sind zum Teil bereits so deutlich für raum- bzw. fachtypische Situationen formuliert, dass sie - zielhierarchisch gesehen - erstmalig eine unmittelbare Beachtungspflicht auslösen (s. § 37 Abs. 2 LEPro). Solche Zielformulierungen bedürfen in der Regel keiner weiteren Ausgestaltung oder differenzierenden räumlichen Zuordnung. Sie können bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne nicht geändert werden, auch wenn sie zum Verständnis der GEP-Ziele in den jeweiligen Sachkapiteln - teils als Zitat, teils in Kurzform - aufgegriffen werden.
- (5) Daneben sind in den Abschnitten II und III des LEPro Ziele enthalten, die sich bei der Übertragung auf einen konkreten Raum überschneiden können und deshalb für Entscheidungen im Einzelfall differenziert werden müssen. Diese Aufgabe leisten zum Teil der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie der LEP „Schutz vor Fluglärm“. Die Einschränkung „zum Teil“ ergibt sich aus der typischerweise groben Maßstäblichkeit des LEP. Soweit die Zielsetzungen des LEP aber bereits einen hinreichenden Konkretisierungsgrad aufweisen, gilt für sie das zu den allgemeinen Zielen des LEPro Gesagte gleichermaßen.
- (6) Die letzte Stufe der landesplanerischen Zielsetzungen erfolgt schließlich im GEP. Die dort enthaltenen **regionalen Ziele** sind zusammen mit den „durchgreifenden“ Zielen aus der übergeordneten Ebene landesplanerische Letztentscheidungen. *Die Gebietsentwicklungs-*

pläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

- (7) Die landesgesetzlich geregelte Prüfung, ob die gemeindliche **Bauleitplanung** mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, gründet sich sowohl auf das „Beachtungsgebot“ des § 5 Abs. 4 ROG (1993) als auch auf das „Anpassungsgebot“ in § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Sollte bei der Bauleitplanung dennoch Änderungsbedarf in raumbedeutsamen Ausmaßen entstehen, bewirkt dies - in der Regel über den Weg eines GEP-Änderungsantrages - auf der regionalplanerischen Ebene einen erneuten Abwägungsbedarf, der zu einer räumlich begrenzten („punktuellen“) GEP-Änderung führen kann. Für GEP-Änderungen gelten dieselben Verfahrensvorschriften wie für die (Erst-)Aufstellung. Einen Anspruch auf GEP-Änderung gibt es allerdings nicht. In Fällen, in denen der Änderungsbedarf die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine förmliche Zielabweichung oder ein vereinfachtes GEP-Verfahren durchgeführt werden (s. § 19a LPIG).
- (8) Bestehende Ziele der Raumordnung bleiben vom Erfordernis einer FFH-Prüfung nur unberührt, wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen umgesetzt wurden oder wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete durchgeführt wurde.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen nach der Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und ggf. Änderung gemäß § 15 Abs. 4 oder 5 LPIG. Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 19c Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) nicht gegeben sowie bei prioritären Lebensräumen oder Arten die Voraussetzungen des § 19c Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind.

A.2 Rechtssystematische Vorgaben für die Zielsetzungen im GEP

- (1) Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Gebietsentwicklungspläne ist die 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG). Sie wurde zuletzt am 17.01.1995 novelliert (GV.NRW. S. 144). Danach werden die Ziele in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt. Über das Planzeichenverzeichnis sind die Regelungsgegenstände und über den anzuwendenden Maßstab 1 : 50 000 die generelle Regelungstiefe vorgegeben.
- (2) Die Bereichsabgrenzungen in der **zeichnerischen Darstellung** sind gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt - von Ausnahmen abgesehen - bei einer Größenordnung von 10 ha.
- (3) Zu den **textlichen Darstellungen** wird in § 2 Abs. 6 der 3. DVO Folgendes bestimmt:
 1. Sie konkretisieren - soweit neben den zeichnerischen Darstellungen erforderlich - selbständig und ergänzend die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet.
 2. Sie können die zeichnerischen Darstellungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren.
 3. Sie sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.
- (4) Weiterhin heißt es in § 2 Abs. 7 der 3. DVO: Der **Erläuterungsbericht** zum Gebietsentwicklungsplan soll
 1. die zeichnerischen und textlichen Ziele erläutern,
 2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Darstellungen unterhalb der 10-ha-Darstellungsschwelle begründen,
 3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
 4. siedlungsbereichsbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können nachrichtlich in den Gebietsentwicklungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

- (5) Besondere Anforderungen für GEP-Ziele ergeben sich für die Kategorie der **vorhabenbezogenen Darstellungen**. Die hierzu im April 1994 neu im Landesplanungsgesetz aufgenommene Vorschrift basiert auf der 1989 im ROG eingefügten Rahmenregelung über Raumordnungsverfahren (§ 6a). Die in der 1993 novellierten ROG-Fassung genannten materiell- und verfahrensrechtlichen Grundsätze gelten für einen Katalog von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (s. Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 i.d.F. vom 15.08.1994, BGBl. I S. 2116).
- (6) Das Land NRW hat von der Alternativ-Klausel des § 6a ROG Gebrauch gemacht, wonach von einem Raumordnungsverfahren (ROV) abgesehen werden kann, *wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf andere Weise gewährleistet wird ...*. Die nach Bundesrecht ROV-pflichtigen Planungen und Maßnahmen werden zum größten Teil in der Form von vorhabenbezogenen Darstellungen im GEP integriert. Dabei müssen - den ROG-Vorgaben entsprechend - *die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden* (s. § 14 Abs. 3 Satz 2 LPlIG).
- (7) Das bedeutet, dass den vorhabenbezogenen Darstellungen eine intensivere, dem ROV vergleichbare Raumverträglichkeitsprüfung vorangehen muss. Weil damit in der Regel ein höherer Verfahrensaufwand einhergeht, werden bei der GEP-Gesamtüberarbeitung neue vorhabenbezogene Darstellungen nach Möglichkeit nicht einbezogen; hierfür werden wie bisher punktuelle GEP-Änderungsverfahren durchgeführt.
- (8) Mit dem Ziel weiterer Entfrachtung wurden bei der in 1995 vorgenommenen Novellierung der 3. DVO u.a. die Leitungen aus dem GEP-Darstellungskatalog gestrichen. Für raumbedeutsame Leitungsplanungen werden seitdem - wie in anderen Bundesländern üblich - förmliche Raumordnungsverfahren durchgeführt. Sofern Leitungen infolge des Braunkohlenabbaus umgelegt werden müssen, kann die Ersatzplanung auch im Braunkohlenplan geregelt werden (s. Kap. A.5).
- (9) Hinsichtlich des Detaillierungsgrades müssen die Ziele insbesondere den beiden folgenden Anforderungen gerecht werden:
- a) Ziele dürfen nicht mehr als erforderlich den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen. Die Detaillierungsgrenze der Zielfestlegung hat sich an der Maßstäblichkeit des GEP („Gebietsschärfe“) zu orientieren. Die Regionalplanung hat sich als eigenständige Plangattung von der Ebene der Fach- und Bauleitplanung deutlich abzugrenzen; ein Eindringen in die nachgeordneten Planungen im Sinne einer „Ersatz“- oder „Ober“-Fachplanung/-Stadtplanung ist unzulässig.
 - b) Ziele müssen, um ihre Beachtung bewirken zu können, hinreichend konkret, d.h. für die Einzelfallentscheidung unmittelbar anwendbar sein. Die räumliche Zuordnung muss - dem „gebietsscharfen“ Maßstab 1 : 50 000 entsprechend - eindeutig sein.

Grundsätzlich muss bei räumlicher Überlagerung mehrerer Ziele eine widerspruchsfreie Interpretation möglich oder aber die Rangfolge der Ziele zweifelsfrei erkennbar sein.

- (10) Die Zielsetzungsmöglichkeiten haben ihre Grenzen dort, wo in die Haushaltshoheit eines öffentlichen Planungsträgers eingegriffen würde - d.h. im GEP können keine Investitionsentscheidungen der öffentlichen Planungsträger vorbestimmt werden. Weiterhin besteht auch kein Raum für konkurrierende oder wiederholende Regelungen, die in anderen (fach-)gesetzlichen Vorschriften bereits enthalten sind; hier verbleibt lediglich die Möglichkeit von ergänzenden Zielsetzungen wie z.B. die Trassensicherung für Verkehrswege, deren Baubedarf anderweitig festgeschrieben ist.

A.3 Sonstige Einflüsse auf die Zielsetzungen im GEP

- (1) Neben den inhaltlichen und rechtssystematischen Vorgaben und Anforderungen unterliegen die Zielsetzungen im GEP den Einflüssen von amtlichen Empfehlungen, Erklärungen und Programmen (z.B. des Regierungshandelns). Hierzu zählen insbesondere die Entschlüsse und Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung. Sie enthalten wichtige Hinweise zur Ausgestaltung und Fortentwicklung der landesplanerischen Zielsetzungen - oft ausgelöst durch Entwicklungen der Technik, der Fachgesetzgebung und des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes.

- (2) Die vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Einflüsse, denen die Regionalplanung unterliegt, deren Wechselwirkungen sowie die Beziehungen der Regionalplanung zu Fachplanungen und zu neuen politischen Instrumenten wie den Regionalen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Regionalisierten Strukturpolitik wurden 1995 und 1997 im Entwicklungsbericht der Bezirksplanungsbehörde aufgezeigt und analysiert. Der Entwicklungsbericht ist die methodische Grundlage der Planerarbeitung und war Grundlage für den Einleitungsbeschluss zur Überarbeitung des GEP. Als Informations- und Nachschlagewerk soll er zudem dazu dienen, den GEP in seinem Umfang straffen zu können, ohne dass auf Erklärungen und Zusammenhänge von Entwicklungen verzichtet werden muss.

A.4 Die Rolle der Regionalplanung bei der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung

- (1) Das ROG (1998) hat in den Allgemeinen Vorschriften explizit aufgeführt, dass bei den Aufgaben der Raumordnung die **nachhaltige Raumentwicklung**, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, als Leitvorstellung dienen soll.
- (2) Als übergeordnete und fachübergreifende Planung ist die Regionalplanung - übereinstimmend mit der Vorstellung einer nachhaltigen Entwicklung - seit jeher auf die Abstimmung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ansprüche an den Raum ausgerichtet.
- (3) Die Regionalplanung schafft damit die notwendige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, ohne diese aber weitergehend steuern bzw. umsetzen zu können. Die notwendigen steuer-, wirtschafts- oder beschäftigungspolitischen Instrumente zur Beeinflussung und Lenkung des Verhaltens der regionalen Akteure fehlen ihr. Daher kann die Annahme und Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Ergebnis immer nur vom Zusammenspiel aller regionalen Akteure, wie den Kommunen, den Fachplanungsträgern und den Sozialpartnern gemeinsam abhängen.
- (4) Der Gebietsentwicklungsplan und das zu seiner Aufstellung notwendige Verfahren leisten einen Beitrag dazu, die rahmensetzenden Ziele einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung (entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 2 ROG (1998)) und im Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG (1998) eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens konsensfähig zu erarbeiten.

A.5 Braunkohlenpläne als Besonderheit der Regionalplanung in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

- (1) In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf stellen die **Braunkohlenpläne** eine weitere Besonderheit dar. In diesen Plänen werden innerhalb des durch Rechtsverordnung abgegrenzten „Braunkohlenplangebietes“ Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, *soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist* (s. §§ 24, 25 LPlG). Der Braunkohlenplan ist ein eigenständiges Planungsinstrument der regionalen Ebene. Er ist grundsätzlich wie der GEP den vorgenannten inhaltlichen und rechtssystematischen Anforderungen und Vorgaben unterworfen, hat jedoch infolge des besonderen Ordnungsauftrages die Möglichkeit bzw. Pflicht, weitergehende, auch finanzwirksame Konkretisierungen vorzunehmen. So bleiben z.B. die parzellenscharfen Darstellungen der Sicherheitslinien und Umsiedlungsflächen dem Braunkohlenplan vorbehalten.
- (2) Die Festlegungen der Ziele in den Gebietsentwicklungsplänen und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen, d.h. sie müssen wie ein gemeinsames regionales Planwerk zu betrachten und somit widerspruchsfrei sein. Dies wird planungsmethodisch dadurch sichergestellt, dass der GEP den für die Braunkohlenplan-Zielsetzungen notwendigen Gestaltungsraum belässt (z.B. die Abgrenzung der Tagebaugebiete und der Umsiedlungsstandorte). Die Vereinbarkeit eines aufgestellten Braunkohlenplanes mit dem GEP muss vom Regionalrat festgestellt werden. Bei den Wiedernutzbarmachungs-Zielsetzungen findet die gegenseitige Verzahnung dadurch statt, dass einerseits im Braunkohlenplan die Erfordernisse der umgebenden Raumstrukturen - soweit möglich - mitberücksichtigt werden, und andererseits die aus dem Braunkohlenplan im GEP zu übernehmenden Festlegungen aufgegriffen und weiterentwickelt werden (z.B. Entwicklung eines landschaftsgestaltenden Grünzuges in Fortsetzung einer Grünzug-Wiedernutzbarmachung innerhalb des Braunkohlenplangebietes).
- (3) Soweit im Braunkohlenplan Zielsetzungen über die Entwicklungen im Vorfeld des Braunkohlentagebaus nicht getroffen werden, leistet der GEP diese Aufgabe. Wegen der z.T. weitreichenden Planhorizonte der Braunkohlenpläne ist es erforderlich, die zeitlich entfernt liegenden „Zwischenzeiten“ mit Zielsetzungen auszufüllen, um die Entwicklungen bis zur Inanspruchnahme durch den Tagebau zu steuern. Das Ineinandergreifen der zeitlich weit über das Jahr 2010 hinausreichenden Braunkohlenpläne und der mittelfristig orientierten Gebietsentwicklungspläne ist folgendermaßen gelöst worden:
 - Bis zum Zeithorizont 2010 sind die Wiedernutzbarmachungsziele der Braunkohlenpläne (z.T. in ihrer durch Abschlussbetriebspläne konkretisierten Form bzw. ergänzt durch die Darstellung von Folgeplänen) übernommen worden.
 - Auf den erst nach 2010 für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Flächen wurden die bestehenden Gegebenheiten als Grundlage der GEP-Darstellungen herangezogen. Die längerfristigen Ziele der Braunkohlenpläne bleiben unberührt.

- (4) Die auf das Jahr 2010 bezogenen unterschiedlichen Darstellungsgrundlagen führen bei der zeichnerischen Darstellung innerhalb der Abbaubereiche „Hambach“, „Inden“ und „Garzweiler“ zu einem „Sprung“ in Form von Zeitlinien, die in etwa die jeweiligen Abbaukanten im Jahr 2010 wiedergeben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der GEP-Aufstellung aktuellen Tagebauplanungen: Die Anteile der Abbaubereiche, die im Jahr 2010 in Anspruch genommen sein werden (d.h. die wieder nutzbar gemachten Flächen und die offenen Tagebauflächen) grenzen mit ihren Wiedernutzbarmachungszielen unvermittelt an die Darstellungen der im Jahr 2010 noch unbeanspruchten Tagebauvorfelder. Dadurch erscheint z.B. auf der im Jahr 2010 bereits in Anspruch genommenen Teilfläche des Tagebaus „Hambach“ u.a. das Braunkohlenplanziel „Verfüllung des ausgekohnten Restraumes mit Oberflächenwasser“. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Jahr 2010 bereits eine Wasserfläche bestehen wird; die Befüllung des Restraumes mit Wasser ist vielmehr erst nach vollständiger Beendigung der (längerfristigen) Bergbautätigkeit möglich.

B. Siedlungsraum

B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes

Vorbemerkung:

(1) In den §§ 19 ff. des LEPro sind allgemeine Ziele für

- die Entwicklung des Siedlungsraumes im Verhältnis zum Schutz des Freiraumes und seiner Funktionen,
- die Schwerpunktorientierung bei der Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes,
- die Behebung bzw. Verhinderung gegenseitiger Funktionsstörungen im Siedlungsraum,
- die Verbesserung bzw. Stärkung der Siedlungsfunktionen im Zentrengefüge

als Vorgaben für die Regionalplanung festgelegt. Darüber hinaus enthält der LEP NRW Ziele für die Wohnbaulandversorgung und zur Baulandversorgung für die Wirtschaft, die sich sowohl an die Regionalplanung als auch an die Bauleitplanung richten. Diese Ziele sind als landesplanerische Ziele im Gebietsentwicklungsplan umzusetzen und ggf. zu konkretisieren.

(2) In den Zielen 2.1 und 2.2 der Kapitel C.I und C.II fordert der LEP NRW die Sicherstellung der regionalen und kommunalen Baulandversorgung und räumt dabei der Innenentwicklung einen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum ein. In den Zielen 2.3 der Kapitel C.I und C.II sind weiterhin Kriterien für die bauleitplanerische Umsetzung bei der Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche enthalten. Unter anderem wird darin die vorrangige Innenentwicklung bzw. Arrondierung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich, die vorrangige Entwicklung an Schienenstrecken und eine zweckmäßige Zuordnung von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen gefordert.

(3) Im Rahmen der angestrebten regionalen Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sind den Gemeinden zur Wahrung ihrer örtlichen Entwicklungs- und Planungsaufgaben ausreichende geeignete Siedlungsbereiche zur Verfügung zu stellen. Bevor neue Siedlungsbereiche dargestellt oder dargestellte Siedlungsbereiche erweitert werden, sind gemäß LEP NRW die Möglichkeiten zur Mobilisierung bereits bestehender Siedlungsflächen auszuschöpfen. Sofern keine geeigneten Siedlungsflächen bereitgestellt werden können, sollen unter Berücksichtigung des übergemeindlichen Flächenausgleichs geeignete Siedlungsbereiche dargestellt und soweit als möglich in interkommunaler Zusammenarbeit mobilisiert werden.

(4) Entsprechend den Zielen B.III. 1.23 bis 1.25 LEP NRW darf Freiraum *nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist ... der Fall,*

- *wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann oder*

- *wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.*

Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf ... auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen (s. auch Kap. D.1).

- (5) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist es besonders wichtig, die Siedlungsentwicklung mit der vorhandenen und geplanten Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Die Siedlungsbereiche sollen grundsätzlich auf leistungsfähige Verkehrswege unter besonderer Vorrangstellung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden (s. auch Kap. E.2.1).

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Ziel 2 Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.

Ziel 3 Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Hinweis:

Ziele und Erläuterungen zu siedlungsräumlichen Nutzungen in Regionalen Grünzügen sind in diesem Sachkapitel behandelt.

Erläuterung:

- (1) Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der

städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) orientiert werden. Im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landespflegerischer Erfordernisse kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen (vgl. LEP NRW, B.III.1.32). Innerhalb der Gebiete, die besondere Bedeutung für die Erholung haben, kann unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes und bei vorhandener, geeigneter Ver- und Entsorgung ein zusätzlicher Bedarf im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur gerechtfertigt sein.

- (2) Zur geeigneten Ver- und Entsorgung bei der bauleitplanerischen Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zählt insbesondere auch eine den Mobilitätsanforderungen angepasste, umweltgerechte Verkehrsplanung. Eine intensive Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Stadtplanung ist erforderlich, weil viele Standorte der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für große Teile der Bevölkerung nicht mehr verkehrsmittelfrei von den Wohnstandorten aus erreichbar sind. Insbesondere am Arbeitsmarkt wird eine hohe Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden unterstellt.
- (3) Der Siedlungsraum hat grundsätzlich auch Standorte für Anlagen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (ausgenommen Deponien) aufzunehmen. Die zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereiche sind in ihrer Gesamtgrößenordnung hierfür ausreichend dimensioniert, so dass die Freirauminanspruchnahme für solche Standorte nicht erforderlich ist.
- (4) Um die Grundwasserneubildung zu verbessern und die Hochwassergefahr zu senken, sollen in der Bauleitplanung Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Bodenprofile und deren Retentionsfähigkeit zur Regenwasserversickerung ermöglicht werden, soweit nicht im Einzelfall schädliche Nebenwirkungen dagegen sprechen.
- (5) Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

B.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

B.2.1 Definition der ASB

Vorbemerkung:

(1) Definition der ASB

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (vgl. Ziel 2.1.9 im Kap. D.I. LEP NRW). Innerhalb der ASB sollen entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnah Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen.

Ziel 1 In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.

Erläuterung:

- (1) Bei der Inanspruchnahme von ASB durch die Bauleitplanung ist den Erfordernissen des Wohnungsbaus Rechnung zu tragen. Siedlungsschwerpunkte im Sinne des § 6 LEPro können von Städten und Gemeinden nur innerhalb von ASB dargestellt werden.
- (2) Aus den ASB wählen die Kommunen die Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung aus. Das bedeutet, dass ein Gemeindegebiet als Grundversorgungseinheit anzusehen und in jeder Gemeinde mindestens ein ASB dargestellt ist.

B.2.2 Regionale ASB-Ziele

Ziel 1 (Stadt Köln)
Bei der Inanspruchnahme der ASB-Erweiterung am Bahnhof Porz-Wahn sind die dort vorhandenen und geplanten Schienenstrecken und die vom Zugbetrieb ausgehenden bzw. zu erwartenden Immissionen zu beachten.

Ziel 2 (Erftkreis)
Die für die Stadtentwicklung der Stadt Erftstadt notwendigen gewerblichen Bauflächen sollen vornehmlich innerhalb der ASB Lechenich und Liblar untergebracht werden.

Erläuterung:

(1) Von den in den Richtlinien zum Teilplan 4/4 -Bergheim- verbindlich festgelegten 100 ha für eine Siedlungsfolgenutzung werden aus Bedarfsgründen für diesen GEP 30 ha als ASB dargestellt. Die Übernahme der verbleibenden 70 ha bleibt späteren Planverfahren vorbehalten.

Ziel 4 (Rheinisch-Bergischer Kreis)
Im ASB Eikamp der Gemeinde Odenthal sollen die südlich der B 506 gelegenen Flächen einer wohnsiedlungsverträglichen gewerblichen Entwicklung dienen.

Ziel 5 (Oberbergischer Kreis)
Bei der städtebaulichen Entwicklung der ASB Schnellenbach und Wallefeld (Gemeinde Engelskirchen) sind ein Zusammenwachsen der einzelnen Ortschaften zu verhindern und die vorhandenen Streuobstwiesen sowie die Flächen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.

B.2.3 ASB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

- (1) ASB mit Zweckbindung werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.
- (2) Die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung schließt eine dem Ziel 1 in Kapitel B.2.1 entsprechende Nutzung aus.

Ziel 1 (Stadt Köln und Erftkreis)
Die ASB mit Zweckbindung Köln-Longerich und Kerpen sollen ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung dienen.

Ziel 2 (Erftkreis)
Der ASB mit Zweckbindung Brühl „Am Palmersdorfer Hof“ soll ausschließlich einer Nutzung für polizeiliche Zwecke vorbehalten bleiben.

Ziel 3 (Oberbergischer Kreis)
Der ASB mit Zweckbindung Marienheide-Winkel soll der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche oder medizinisch-therapeutische Zwecke vorbehalten werden.

Ziel 4 (Erftkreis und Oberbergischer Kreis)
Als ASB mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind dargestellt und sollen der vorhandenen speziellen Nutzung vorbehalten bleiben:

- **Brühl/Phantasialand**
- **Hückeswagen/Beventalsperre**
- **Marienheide/Lingesetalsperre**
- **Marienheide/Bruchertalsperre**
- **Gummersbach/Aggertalsperre.**

B.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

B.3.1 Definition der GIB

Vorbemerkung:

- (1) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können.
- (2) Eine Darstellung von neuen eigenständigen GIB kommt vorrangig an Standorten in Frage, die sich durch eine gute Standortgunst auszeichnen und in ein städtebauliches Entwicklungskonzept eingebunden sind, die möglichst in Kooperation der Gemeinden untereinander geplant werden und sich für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen (vgl. LEP NRW, Kap. C.II., Ziel 2.4).
- (3) Soweit vorhanden, wurden als Grundlage für die Standortfindung von GIB Flächenvorschläge aus regional abgestimmten Konzepten herangezogen; bestand ein solches Konzept nicht, wurde die GIB-Darstellung auf Standortvorschläge der Kommunen gestützt.

Ziel 1 In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich - einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.

Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum (vgl. LEP NRW Kap. C.II. Ziele 2.2 und 2.3).

Ziel 3 Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.

Erläuterung:

- (1) Aus Gründen der funktionalen und erschließungstechnischen Zuordnung sind neue GIB meist im Anschluss an ASB dargestellt. Die GIB sind nach Möglichkeit so bemessen, dass in der Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsregelungen innerhalb dieser Bereiche getroffen werden können.
- (2) Die Möglichkeit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen in ASB bleibt unberührt.

B.3.2 Regionale GIB-Ziele

- Ziel 1 (Stadt Köln)**
Innerhalb der GIB Köln-Niehl und Köln-Deutz soll den hafengewirtschaftlichen Nutzungen Vorrang eingeräumt werden (s. auch Kap. E.2.2).
- Ziel 2 (Stadt Köln und Erftkreis)**
Die zweckgebundenen GIB bei Köln-Gremberghoven und Bergheim-Rheidt dienen ausschließlich der Sicherung der vorhandenen Umspannwerke.
- Ziel 3 (Oberbergischer Kreis)**
Die Erweiterung des GIB Reichshof-Wehnrath nördlich der Autobahn A 4 ist interkommunal von der Gemeinde Reichshof und der Stadt Bergneustadt zu planen und umzusetzen.
- Ziel 4 (Oberbergischer Kreis)**
Die Erweiterungen des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Weyer und im Bereich Vorder- und Hinterrübach sind interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen.
- Ziel 5 (Oberbergischer Kreis)**
Der GIB Hückeswagen-Winterhagen-Scheideweg der Stadt Hückeswagen und der GIB Bergisch-Born der Stadt Remscheid sind interkommunal von den Städten Hückeswagen, Remscheid und Wermelskirchen zu planen und umzusetzen.

Erläuterung:

- (1) Die mit der Zweckbindung „Umspannwerke“ belegten GIB eignen sich nicht als normale GIB-Standorte. Weitere großflächige Umspannwerke (z.B. in Bergheim-Paffendorf, Pulheim-Brauweiler und Leverkusen-Rheindorf) sind ohne besondere Abgrenzung zusammen mit den anschließenden gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt.

B.3.3 Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Ziel 1 (Stadt Köln)

Der zweckgebundene GIB in Merkenich dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Kraftwerkes und seiner einschlägigen Nebenbetriebe.

Erläuterung:

- (1) Im GEP werden Kraftwerke in der Regel ab einer Größenordnung von 200 MW dargestellt. Für die mit einem Symbol zeichnerisch dargestellten vorhandenen Kraftwerke bedarf es keiner flächensichernden Zielsetzung. Die an die Kraftwerksstandorte anschließenden GIB bieten ausreichend Spielraum für ggf. notwendige Ausbauten und/oder die Ansiedlung von Betrieben, die die Kraftwerksnähe bevorzugen (z.B. wegen hohen Prozesswärmebedarfs).

B.3.4 Abfallbehandlungsanlagen

Vorbemerkung:

(1) Gem. § 34 LEPro ist

- entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken,
- darauf hinzuwirken, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden,
- in allen Teilen des Landes eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen,
- die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepasste Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen.

(2) Im LEP NRW gibt es keine zeichnerischen, wohl aber textliche Darstellungen zur Abfallentsorgung, die zu beachten sind. Diese geben zum einen die bereits in § 34 LEPro genannten Anforderungen wieder, zum anderen werden im Ziel 2.3 des Kapitels D.III. des LEP NRW Kriterien für die Suche nach raumverträglichen Standorten für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallentsorgungsanlagen genannt; danach ist zu berücksichtigen, dass

- *Standorte von Behandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind;*
- *Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen möglichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen;*
- *für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen;*
- *in den Gebieten, die hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes besonders für die Anlage von Deponien geeignet sind, eine Entscheidung über zukünftige andere Nutzungen nur unter besonderer Berücksichtigung dieser Eignung getroffen werden darf;*
- *Behandlungsanlagen und Deponien möglichst über Schiene und ggf. Wasserstraße anzubinden sind.*

(3) Als Instrumente der räumlichen Steuerung von abfallwirtschaftlichen Standortplanungen im Gebietsentwicklungsplan kommen gemäß der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz die Darstellungen von Abfalldeponien (im Sinne von § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und Abfallbehandlungsanlagen (Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder

Behandlung von Abfällen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.d.F. des Art. 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) bedürfen) infrage.

- (4) Im jeweils aktuellen Abfallentsorgungsplan (AEP) bzw. Abfallwirtschaftsplan (AWP) für den Regierungsbezirk Köln wird der sich ergebende Handlungsbedarf zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der damit verbundenen Realisierung der erforderlichen Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen aufgezeigt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des AEP für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Sonderabfälle, ist das „Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (MURL-Rahmenkonzept) zu beachten. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden Gebietsentwicklungsplan sind der AEP für den Regierungsbezirk Köln und das MURL-Rahmenkonzept berücksichtigt worden.
- (5) Der Stand der Technik ist in der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil I“ und in der „Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)“ in der jeweils aktuellen Fassung umfassend definiert. Entsprechende Vorgaben und Hinweise enthält auch das MURL-Rahmenkonzept in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Die genaue Abgrenzung der für die Abfallentsorgungsanlagen festzulegenden Flächen und Einzelheiten der Anlagentechnik bleiben dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Ziel 2 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.

Ziel 3 Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für das Verwertungszentrum in Erftstadt (GEP-Nr.: Z1.1) dient ausschließlich der Ansiedlung von Betrieben für abfallwirtschaftliche Zwecke. Er kann nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es mit den Abfalldeponien D1.9 und D1.8 (vgl. Kap. D.2.3) und deren geplanter Rekultivierung vereinbar ist. Bei der Wiedernutzbarmachung der Deponiebereiche ist eine gewerbliche Nutzung für abfallwirtschaftliche Zwecke zu ermöglichen.

Hinweis:

Die Anbindung der Standorte an das Schienennetz wird im Kapitel E.2.2 behandelt. Abfalldeponien werden im Kapitel D.2.3 behandelt.

Erläuterung:

- (1) Grundsätzlich sind regional bedeutsame vorhandene und geplante Verwertungszentren und Müllverbrennungsanlagen unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sie haben regionale Bedeutung, weil sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen bzw. Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können.
- (2) Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist der voraussehbare Flächenbedarf für Anlagen gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (ausgenommen Deponien) mit zu berücksichtigen. Die Ziele des Kapitels C.II. des LEP NRW finden analog Anwendung.
- (3) Folgende Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Standort
1 Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle	
V1.3	Köln-Niehl 1
V1.6	Leverkusen-Küppersteg
2 Verbrennungsanlagen für Sonderabfälle	
V1.1	Leverkusen-Bürrig
V1.2	Köln-Niehl 2
V1.4	Wesseling
V1.5	Wesseling
V1.7	Leverkusen-Manfort
3 Verwertungszentrum	
Z1.1	Erfstadt

Erläuterung der GEP-Nr. (XN.n.):

- X = V oder Z
- V = Verbrennungsanlage
- Z = Verwertungszentrum
- N = 1 = Standort im GEP Teilabschnitt Region Köln
- n = laufende Standortnummer

Hinweis:

Eine Übersichtskarte der Standorte befindet sich - zusammen mit den Standorten der Abfalldeponien (Kap. D.2.3) - im Anhang.

B.3.5 GIB für flächenintensive Großvorhaben

Vorbemerkung:

- (1) Im LEP NRW wird unter Kapitel C.III. Ziel 2.1 definiert, dass Gebiete für flächenintensive Großvorhaben für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von mindestens 80 ha bestimmt sind. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben.

Ziel 1 Innerhalb des GIB für flächenintensive Großvorhaben „Bergheim/Elsdorf“ sollen die nach Landschaftsgesetz notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz räumlich auf die Teile konzentriert werden, die dem Allgemeinen Siedlungsbereich Elsdorf sowie den Orten Glesch und Paffendorf der Stadt Bergheim am nächsten liegen. Die öffentlichen Planungsträger haben alle Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu unterlassen, durch welche die Verwirklichung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Bestehende Baurechte sind davon nicht betroffen.

Erläuterung:

- (1) Über die im LEP NRW genannten Kriterien für die Inanspruchnahme von GIB für flächenintensive Großvorhaben hinaus besteht für „Bergheim/Elsdorf“ die Notwendigkeit eines interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die Entscheidung über Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme. Der erforderliche Immissionsschutz ist durch Maßnahmen innerhalb des GIB herzustellen (vgl. Ziel 3, Kap. B.3.1).

B.3.6 GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

- (1) GIB mit Zweckbindung werden immer dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Die Art und/oder Ausprägung dieser baulichen Nutzung wird durch eine textliche Darstellung konkretisiert.

Ziel 1 (Stadt Köln)
Der zweckgebundene GIB „Köln-Eifeltor“ dient ausschließlich der Errichtung des Güterverkehrszentrums Köln (s. auch Kap. E.2.2).

Ziel 2 (Stadt Köln)
Der zweckgebundene GIB „Hafen-Godorf“ dient als Teil des Güterverkehrszentrums Köln der Unterbringung von Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße (s. auch Kap. E.2.2).

Ziel 3 (Erftkreis)
Der zweckgebundene GIB Bergheim dient der langfristigen Standortsicherung des dort vorhandenen Betriebes der chemischen Industrie.

Hinweis:

Der für das Verwertungszentrum in Erftstadt (Erftkreis) zweckgebundene GIB wird im Kapitel B.3.4 behandelt.

C. Denkmalschutz

Vorbemerkung:

- (1) Das im LEPro in § 24 Abs. 7 dem Sachgebiet „Städtebau und Wohnungswesen“ zugeordnete allgemeine Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung - kann nicht ausschließlich auf Siedlungsbereiche beschränkt werden. Die Schwerpunkte denkmalpflegerischen Interesses betreffen auch Denkmale und Denkmalbereiche im Freiraum und Anlagen des Verkehrs und der Versorgung.

Ziel 1 Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind

- **Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen;**
- **Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen);**
- **Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche;**
- **Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.**

Ziel 2 Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz und der Erhalt der archäologischen Inhalte der Kulturlandschaft.

Erläuterung:

- (1) Die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind entsprechend den Vorgaben des DSchG NW durch frühzeitige Abstimmung bei der Fach- und Bauleitplanung in die Abwägung einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter als Grundlage für die Entscheidung darzulegen.
- (2) Während die flächendeckende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung sowie die Sicherung im Sinne von § 2 DSchG für die obertägigen Objekte und Bereiche des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege weit fortgeschritten ist, konnten die Bodendenkmäler nur sporadisch erfasst werden.

-
- (3) Durch den starken Veränderungsdruck, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, sind die Bodendenkmäler besonders gefährdet. Die Konfliktsituation wird oft dadurch verschärft, dass wichtige archäologische Funde und Befunde beispielsweise erst während laufender Baumaßnahmen aufgedeckt und bekannt werden.

Besonderes Konfliktpotenzial bieten

- Verdichtung bestehender und Schaffung neuer Siedlungsräume,
- Ausweitung bestehender und Schaffung neuer verkehrsinfrastruktureller Einrichtungen,
- Herstellung neuer Transportfernleitungen,
- Aus- und Neubau von Fernwärmesystemen und Energieversorgungsanlagen,
- Maßnahmen für den Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung,
- neue Abfallentsorgungsanlagen,
- Gewinnung von Bodenschätzen,
- Sanierungsmaßnahmen in historischen Stadt- und Dorfkernen.

Sie bedeuten regelmäßig Eingriffe in archäologische, den Fachämtern nicht selten unbekannt Substanz und häufig ihre endgültige Zerstörung.

Da eine systematische Bestandserfassung vorläufig nicht leistbar ist, kann die Berücksichtigung der Interessen des Bodendenkmalschutzes nur auf der Grundlage frühzeitiger Untersuchungen, der Darlegung der Konflikte im Einzelfall durch Abstimmung mit den Fachämtern und Abwägung im Rahmen der UVP erfolgen.

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

Vorbemerkung:

- (1) Den landesplanerischen Rahmen für die generelle Entwicklung des Freiraumes formuliert das LEPro mit seinen Grundsätzen in den §§ 1 bis 18. Besonders hervorzuheben ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und des Gleichgewichtes des Naturhaushalts, die Erhaltung einer hierauf ausgerichteten existenzfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie die Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit von Rohstofflagerstätten.
- (2) Aus diesen Grundsätzen ergibt sich die Verpflichtung zur Sicherung und zur weiteren Entwicklung des Freiraumes als Träger der genannten Flächennutzungen und Funktionen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Freiraum für nicht freiraumtypische Zwecke sind durch die im LEPro in § 20 festgelegten „Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes“ begrenzt. Der LEP NRW hat diese Regelungen mit den Zielen B.III.1.23 bis 1.25 konkretisiert (vgl. hierzu Kap. B.1 Vorbemerkung (4)).
- (3) Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und seiner Funktionen im Einzelnen hat nach Vorgabe des LEPro entsprechend den „Allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche“ zu erfolgen (LEPro §§ 24 bis 35). Auf der Grundlage der Vorgaben des LEP NRW stellt der Gebietsentwicklungsplan für die verschiedenen Sachbereiche in den folgenden Kapiteln die regionalen Erfordernisse und Ziele dar.

D.1 Grundnutzungen des Freiraumes

D.1.1 Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge

Vorbemerkung:

- (1) Der im LEP NRW dargestellte Freiraum wird im GEP durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiterentwickelt und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen ergänzt. Die Regelungen für die Inanspruchnahme von Freiraum sind im LEP NRW abschließend festgelegt; sie richten sich gleichermaßen an die Träger der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Fachplanungen (vgl. Kap. B.1).
- (2) Wegen des im Verdichtungsgebiet besonders starken Drucks konkurrierender Nutzungen auf den Freiraum, vergleichsweise hoher Immissionsbelastungen und wachsender Ansprüche an durchgrünte Wohnquartiere sowie an Spiel-, Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in enger Nachbarschaft zur Siedlung bedarf es der Sicherung und Entwicklung der dort verbliebenen Freiraumreste. Hierfür werden im GEP Regionale Grünzüge dargestellt.
- (3) Die Regionalen Grünzüge stellen keine Flächenreserven für eine künftige Siedlungsentwicklung dar. Sie sollen auch grundsätzlich keine neuen, nicht dargestellten Verkehrswege oder -flächen aufnehmen. Vielmehr sind sie obligate Komponenten einer langfristig orientierten Konzeption integrierter Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung, in der sie Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen wahrnehmen. Mit ihrer Sicherung soll zugleich zur Attraktivität des Raumes für die Wohnumfeldansprüche, für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und Institutionen und damit zur Strukturverbesserung beigetragen werden.
- (4) Obwohl die Regionalen Grünzüge inhaltlich auch Teilziele der übrigen Bereiche mit Freiraumfunktionen abdecken, rechtfertigen ihre Lage im Verdichtungsgebiet, die engen Bezüge zu benachbarten Siedlungen und hieraus resultierende besondere Anforderungen hinsichtlich der Belastbarkeit einerseits und ihre heterogene Struktur andererseits ihre gesonderte Darstellung. Das Verdichtungsgebiet in der Abgrenzung der Raumeinheiten „Ballungskern“ und „Ballungsrandzone“ gem. LEP NRW weist in seinem zentralen Teil Verhältnisse auf, die fast den gesamten hier verbliebenen Freiraum als unverzichtbar erscheinen lassen. Je weiter man sich der äußeren Abgrenzung des Verdichtungsgebietes nähert, umso eher ist es möglich, die Ziele für die Regionalen Grünzüge auf die Freiraumteile zu beschränken, die sowohl wegen ihrer strukturellen Merkmale als auch wegen ihrer räumlichen Lage zu den Siedlungen besondere Bedeutung für diese Grünzugfunktionen haben. Daher sind die Grünzüge im Kern des Verdichtungsgebietes weitgehend flächendeckend, im Übrigen nicht flächendeckend dargestellt. Sie enden der Raumstruktur entsprechend im Regelfall noch vor der Grenze des Verdichtungsgebietes.
- (5) Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge orientiert sich weiterhin im Wesentlichen an den Teilen des Freiraums, die bereits heute wichtige Ergänzungsfunktionen

(Grundwasserschutz, Lärmschutz oder Abstandsflächen, Erholungsnutzung, Durchlüftung) für die benachbarten Siedlungsbereiche wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen. Einbezogen wurden gelegentlich auch kleinere Flächen, denen keine nennenswerten eigenständigen Funktionen zugeordnet werden können, die aufgrund ihrer Lage oder Ausstattung (z.B. Kiesgrubengelände) aber auch für die Siedlungsentwicklung weniger geeignet sind. Soweit möglich wurde auf die Durchgängigkeit der Grünzüge geachtet; isoliert liegende, allseits von Siedlungsbereichen eingeschlossene Freiraumteile wurden im Regelfall nicht in die Regionalen Grünzüge aufgenommen.

- (6) Je nach Art der Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche können Funktionen der Regionalen Grünzüge auch in diese hineinreichen oder sogar von ihnen wahrgenommen werden. Dies kann im Zuge von Gewässern, bei Parkanlagen und Grünflächen, bei Friedhofsanlagen aber auch bei sehr locker bebauten Wohnsiedlungen mit geringer Höhe der Fall sein. Entsprechendes gilt für Teile von Flugplätzen, die im Wesentlichen Abstands- und Sicherungsflächen umfassen, nur zu einem geringen Anteil versiegelt sind und aufgrund ihrer Oberflächenform und Vegetationsdecke gleichzeitig luft- und klimahygienische Funktionen wahrnehmen. Die Überlagerung der dargestellten Siedlungsbereiche und Flugplätze durch die Darstellung von Regionalen Grünzügen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Ziel 1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf die zusammenhängende Verbindungsfunktion des NW-SE verlaufenden Grünzuges am Rhein entlang hinzuwirken, an den sich rechtsrheinisch die in das Bergische orientierten und linksrheinisch die in die Börde auslaufenden Grünzüge anschließen. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.

Ziel 2 Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.

Ziel 3 Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale

entwickelt und verbessert werden. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.

Erläuterung:

- (1) Die in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Freiraumbereiche dienen einer nachhaltigen Entwicklung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen. Sie sollen deshalb nicht für siedlungsräumliche Nutzungen in Anspruch genommen werden (vgl. Vorbemerkung zum Kap. B.III.1 im LEP NRW).
- (2) Die Regionalen Grünzüge haben innerhalb des regionalen Freiflächensystems herausragende Bedeutung als Ausgleichsräume für die Verdichtungsgebiete. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und die Freiflächenvermehrung insbesondere zur Schaffung durchgängiger regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der einzelnen teilweise verinselten Freiflächen in Regionalen Grünzügen sind somit neben der aktuellen Freiraumbedeutung auch die Entwicklungspotenziale zugrunde zu legen.
- (3) Nicht als Wohnsiedlungsbereich dargestellte Wohnplätze/Gemeindeteile können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach der bestehenden Rechtslage. In diesem Sinne sollen die städtebaulichen Planungen auch die Ziele für die Regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem auf übermäßige Verdichtung verzichtet, auf eine intensive Durchgrünung geachtet bzw. die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird.
- (4) Neben der flächenmäßigen Sicherung der Regionalen Grünzüge ist es eine grundlegende Aufgabe der Bauleitplanung, die Grünzüge durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung beizutragen. Dabei ist aufgrund der bestehenden, teilweise massiven Flächenrestriktionen jede einzelne zusätzliche Fläche von Bedeutung. Es ist wichtig, einzelne Flächen als „Trittsteine“ für eine zukünftige Vernetzung und Durchgängigkeit - wenn immer möglich - zu sichern und entsprechend der ihnen zugedachten Funktionen zu entwickeln.
- (5) Teilweise stehen dargestellte Siedlungsbereiche dieser angestrebten Durchgängigkeit und Vernetzung entgegen. Hier ist es vornehmlich Aufgabe der Bauleitplanung, eine Verbindungsfunktion sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Gewässerläufe stellen hierbei besondere Ansatzpunkte für landschaftsökologische und auch erholungsorientierte Verbesserungsmaßnahmen dar. Im besonderen Maße trifft dies im Verlauf der Wupper zu.
- (6) Im Einzelnen dienen die Regionalen Grünzüge vor allem folgenden Funktionen und Aufgaben:
 - Gliederung der Siedlungsräume
Besonders in Verdichtungsgebieten ist es eine wichtige Aufgabe, durch Regionale Grünzüge den übergeordneten Freiflächenausgleich zu den Siedlungsbereichen - mit

den zum Teil sehr hohen Verdichtungen und Belastungen - und deren Gliederung sicherzustellen.

- Erholung
Regionale Grünzüge haben wichtige Funktionen für die landschaftsorientierte siedlungsnahe Erholung. Hierbei hat die rad- und fußläufige sowie die an den Gewässern orientierte Durchgängigkeit besondere Bedeutung für die Erlebbarkeit der Erholungsräume.
- Klimaökologie
Regionale Grünzüge tragen zur Auflockerung der Wärmeinsel über zusammenhängenden Siedlungsgebieten bei. Sie können im Einzelnen - abhängig von Größe, Zusammenhang und topografischer Ausstattung - wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen, z.B. Kaltluftentstehung/Kaltluftabfluss und Frischluftversorgung, wahrnehmen. Sie dienen als Luftaustauschgebiete, Ventilationsschneisen und auch als bioklimatisch wertvolle Räume.
- Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz
Die in den Regionalen Grünzügen erhaltenen naturnahen Biotope bzw. die sekundären Lebensräume dienen verstärkt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Refugial- bzw. Ersatzbiotope.
- Biotoperhaltung und -vernetzung
Regionale Grünzüge dienen der Sicherung, dem Aufbau und der Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind ihrem Schutzzweck entsprechend zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Einzelfall sind sie der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Boden
Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die noch vorhandenen natürlichen Böden/Bodenprofile wegen ihrer Funktionen als Standort für Vegetation und Fauna, schutzwürdige Lebensräume sowie zur Sicherung der Schutz-, Filter- und Speicherwirkung für das Grundwasser und die gleichmäßige Speisung der Oberflächengewässer nach Möglichkeit zu erhalten.
- Wasser
Die Regionalen Grünzüge übernehmen bedeutende Aufgaben für den Schutz des Wassers, vor allem in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, und als Speicher- und Rückhalteraum für das Niederschlags- und Abflusswasser.
- Wald
Regionale Grünzüge sind besonders geeignet für die Erhaltung und Vermehrung von Wald, der seinerseits besondere Bedeutung für den Biotopverbund, das Kleinklima, den Grundwasserschutz, den Immissionsschutz und die Erholungsvorsorge hat.

- Landwirtschaft
Weite Teile der Regionalen Grünzüge sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zur Erhaltung der Freiraumfunktionen im Umfeld der städtischen Ballungsräume kann eine existenzfähige Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten.
- (7) Planungen und Maßnahmen in den Regionalen Grünzügen sollen der Verbesserung der Freiraumfunktionen dienen. Eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge ist auszuschließen. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.
- (8) Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere auch für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können auch im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen Standorte für siedlungsnahe Grünflächen wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen.
- (9) Die Waldbewirtschaftung in den Regionalen Grünzügen soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der nachhaltigen Naturraumentwicklung ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.
- (10) Für die notwendige Aufwertung der Regionalen Grünzüge zur Verbesserung der Freiraumfunktionen sind z.B. folgende Maßnahmen anzustreben:
- Vermehrung und Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen,
 - Vernetzung naturnaher, ökologisch wirksamer, kleinflächiger Strukturen,
 - Entsiegelung bebauter Siedlungsflächen,
 - Maßnahmen des vorbeugenden Bodenschutzes und der planerischen Altlastenbehandlung,
 - Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubwäldern und Vernetzung vorhandener Waldflächen,
 - Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten von Sekundärbiotopen, insbesondere auf Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen,
 - Erhaltung von Denkmälern zur Bewahrung von Identifikationsmerkmalen historischer Landschaftsteile (z.B. Industriedenkmäler, Hofstellen usw.),
 - Umbau des Entwässerungssystems und ökologische Verbesserung technisch ausgebauter Wasserläufe,
 - Bereitstellung von Entwicklungsräumen für naturnahe Fließgewässer als selbstregulierende Ökosysteme,
 - landschaftliche und städtebauliche Integration der Fließgewässer in ihr Umfeld,
 - umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung durch existenzfähige Land- und Forstwirtschaft, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch der Erholungsvorsorge Rechnung trägt.
- (11) Als Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung durch ästhetische, differenzierte Ausgestaltung der Regionalen Grünzüge kommen in Betracht:

- Gestaltung der Übergänge zwischen Regionalem Grünzug und Siedlungsbereich (Siedlungsränder),
 - Landschaftsgestaltung für Teilflächen,
 - Aufbau linearer Leitstrukturen, wie z.B. Wegesysteme, Kanalufer usw.,
 - Überwindung von Barrieren und Reduzierung ihrer störenden Einflüsse, wie z.B. der Verkehrsstraßen, Leitungen der Ver- und Entsorgung usw.,
 - landschaftsgerechte Integration künstlicher, überformter Landschaftsteile, wie z.B. Bergehalden usw.
- (12) Die Bauleitplanung soll das System der Regionalen Grünzüge in die Siedlungsbereiche weiterführen und entwickeln. Die ökologisch- und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, ist dabei auch als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen - insbesondere in ihren naturbelassenen bzw. renaturierten Bestandteilen - wie Gewässerläufe, Bahndämme und auch Straßenränder in Vernetzung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs-, Kleingarten- und auch privaten Gartenanlagen anzusehen.

D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sind Teil des Freiraums, für den der LEP NRW als Ziel seine Erhaltung als Lebens- und ökologischer Ausgleichsraum formuliert (Kap. B.III., Ziel 1.21). Ziel 1.26 fordert neben dem Schutz des Bodens eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung.
- (2) Nach den Vorgaben des ROG und des LEPro ist die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Dabei sollen gleichrangig der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Wahrung der ökologischen Belange sowie die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft erreicht werden. Dieser Rahmen wird durch die regionalplanerischen Ziele, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes ausgefüllt.
- (3) Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Plangebiet sind überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Sie umfassen über die landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus auch Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz keine eigenständige Darstellung vorsieht.
- (4) Bereichsteile, in denen aufgrund besonders intensiver landwirtschaftlicher Nutzung die Inanspruchnahme für andere Zwecke ausgeschlossen werden soll, sind mit dem Planzeichen „Zweckbindung im Freiraum“ und der Kennzeichnung A als Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung zeichnerisch dargestellt.
- (5) Im Übrigen basieren die GEP-Darstellungen auf den Ausführungen in der Erläuterung B.III.1.37 des LEP NRW. Die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll deshalb bei notwendigen Freirauminanspruchnahmen berücksichtigt werden.

Ziel 1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen¹ erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

¹ i.S.d. Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10.07.1995, BGBl. I S. 910

Ziel 2 In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.

Ziel 3 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesen Gründen aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte auch der Weg der Kooperation gesucht werden.

Ziel 4 In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.

Hinweis:

Der Bestand und die Entwicklung der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen gelegenen Siedlungsflächen ist in Kapitel B.1 behandelt.

Zur Interpretation der Überlagerung mit Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen wird auf Kapitel D.2.5 verwiesen.

Erläuterung:

(1) Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Planes gesetzten Rahmen möglich. Je nach Art der mit der Umnutzung verbundenen Nachteile bedarf es eines angemessenen Ausgleichs.

- (2) Bereichsteile, die nach einem Braunkohlenplan landwirtschaftlich rekultiviert wurden oder werden, weisen überwiegend eine optimale Agrarstruktur auf bzw. werden mit der Rekultivierung eine solche erhalten. Dies gilt für die Gebiete in den ehemaligen Tagebauen Frechen, Bergheim und Fortuna-Garsdorf und im Tagebau Garzweiler. Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die hinsichtlich ihrer Agrarstruktur vergleichbaren Flächen außerhalb der Rekultivierungsgebiete sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonders hoher Bodenqualität. Ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke ist an die in Ziel 1 genannten besonderen Anforderungen gebunden.
- (3) Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung sind gekennzeichnet durch hohe Investitionen des Landbewirtschaftenden für Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw., die eine besonders hohe Produktivität ermöglichen.

Als Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung sind zeichnerisch dargestellt:

Lage	Art der Intensivnutzung
Wesseling-Urfeld	hochspezialisierter Gemüseanbau
Wesseling-Keldenich	Gartenbaubetriebe mit Hochglasflächen, Kühlhäusern und Beregnungsanlagen
Brühl-Schwadorf	mit umfangreichen Beregnungsanlagen versehene Aussiedlungsbetriebe (Hochglasflächen), Gartenbaubetriebe (Gemüse, Blumen- und Zierpflanzenanbau) und landwirtschaftliche Betriebe
Hürth-Fischenich	Betriebe mit intensivem Gemüseanbau
Erfstadt-Gymnich	Aussiedlungsbetriebe, die intensive Veredelungswirtschaft betreiben

- (4) Der Erhalt einer ausreichenden Zahl existenzfähiger Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliches Strukturelement des Freiraumes ist erforderlich. Eine funktionsfähige und zugleich umweltschonende Landwirtschaft ist Voraussetzung dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit, der Charakter und die Erholungseignung der Landwirtschaft erhalten sowie die Freihaltung und Pflege der Landschaft und ein ausgewogenes Verhältnis von Freiraum und Siedlungsraum gesichert werden. Darüber hinaus kann unter bestimmten ökologischen und/oder ökonomischen Bedingungen eine Extensivierung der bisherigen Bewirtschaftung sinnvoll sein. Zur Existenzsicherung der Landwirtschaft trägt in zunehmendem Maße auch die Ausrichtung auf Freizeitangebote bei. Dazu ist es erforderlich, dass Freizeitanlagen und -möglichkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht werden, soweit es die rechtlichen Regelungen zulassen.
- (5) Gegebenenfalls kann auch der Erhalt oder die Rückentwicklung zu ökologisch wertvollen Feuchtwiesen, Trockenrasen und anderen Flächen erforderlich sein. Soweit aus unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen Konflikte resultieren, können freiwillige, d.h. vertragsgestützte Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zur Lösung beitragen. Daneben kann es sinnvoll sein, Landwirten die Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten zu übertragen. Schließlich kann sogar die Aufgabe der Landbewirtschaftung zugunsten anderer Nutzungen in Frage kommen.

- (6) In den dörflich geprägten Ortschaften oder Ortsteilen, in denen störende Berührungen zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Funktionen bestehen oder entstehen können, kommt zum Zweck des Bestandsschutzes und der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung die Ausweisung als Dorfgebiet in Betracht. Damit sollen auch unnötige Aussiedlungen vermieden werden.

D.1.3 Waldbereiche

Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen (§ 17) und den Zielen (§§ 21, 27) des LEPro sowie den Darstellungen des LEP NRW soll der Wald erhalten, gepflegt und entwickelt werden, so dass er seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann. Dabei sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und die ökologischen Funktionen sowie die Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Zwecke ist nach LEP NRW nur bei unabweisbarem Bedarf möglich und erfordert dann einen funktionsgerechten Ausgleich, der allerdings in besonders walddreichen Gebieten entfallen kann. In walddarmen Gebieten soll der Wald dagegen vermehrt werden.
- (2) Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche enthalten überwiegend Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Landesforstgesetzes sowie Freiraumteile, die überwiegend mit Bäumen bestanden sind, und Flächen, die aufgeforstet werden sollen. Hierüber hinaus umfassen sie maßstabsbedingt kleinere landwirtschaftlich oder baulich genutzte Flächen, Ödländereien und andere Einschlüsse, in deren Nutzung mit der Darstellung nicht eingegriffen wird.
- (3) Soweit Waldbereiche durch andere Darstellungen überlagert sind, ist das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander nachfolgend festgelegt. Auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplanes herrscht insofern Konfliktfreiheit.
- (4) Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt nach § 14 Abs. 2 LPlG die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes. In dieser Funktion hat er *raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung ... zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen* darzustellen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Ziele 7 bis 11 hingewiesen. Ihre Umsetzung erfordert die Berücksichtigung spezieller forstfachlicher Informationen über die einzelnen örtlichen Verhältnisse.

Ziel 1 In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. In den walddarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten

Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken.

Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

- Ziel 2 *Waldbereiche dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.*
- Ziel 3 Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.
- Ziel 4 Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 1 verwiesen.
- Ziel 5 Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei zu beachten. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen in dem durch Ziel 3 Kapitel D.1.2 gegebenen Rahmen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.
- Ziel 6 In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.

Hinweis:

Zur Interpretation der Überlagerung mit Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen wird auf Kapitel D.2.5, für die Überlagerung mit Abfalldeponien auf Kapitel D.2.3 verwiesen.

Erläuterung:

- (1) Ausgehend von
 - einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Holz,
 - der Tatsache, dass diese Nachfrage zum Teil nur durch Importe gedeckt werden kann,
 - der Tatsache, dass die Holzproduktion auf umweltschonende Weise erfolgt,
 - der Tatsache, dass Wälder die im geringsten anthropogen überprägten Ökosysteme des Plangebietes und insofern nicht zu ersetzende Lebensräume für eine artenreiche Fauna und Flora sind,
 - einer kontinuierlich steigenden Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes insbesondere im Verdichtungsgebietsind fast alle derzeit als Wald genutzten oder zur Bewaldung vorgesehenen Teile des Freiraumes in die dargestellten Waldbereiche einbezogen worden.
- (2) Vor allem innerhalb von Siedlungsbereichen und größeren landwirtschaftlichen Komplexen sind Kleinwaldflächen als Lebensraum und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie als psychologisch positiv auf den Menschen wirkende Landschaftselemente von großer Bedeutung. Leider unterliegen gerade sie mitunter starken Beeinträchtigungen dergestalt, dass Abfälle hineingeworfen werden, bis hin zur schleichenden oder real vollzogenen Waldumwandlung (Hütte für Gartengeräte etc.). In der Bauleitplanung sind daher alle Flächen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des Waldbegriffes genügen und nicht unmittelbar, d.h. durch Rodung oder massive Auflichtung des Bestandes in eine andere Nutzungsform überführt werden sollen, als „Wald“ darzustellen und zu sichern.
- (3) Für den Bereich des inneren und äußeren Grüngürtels der Stadt Köln gilt in besonderem Maße, dass die wirtschaftliche Funktion gegenüber der Erholungs- und Schutzfunktion zurücktritt. Auch in den waldarmen Gebieten des Erftkreises sind diese Funktionen in der Regel vorrangig.
- (4) Entwicklungen von Ortschaften und zulässigerweise vorhandenen Anlagen und gewerblichen Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche im Sinne der Erläuterungen im Kapitel B.1 bleiben von der zeichnerischen Darstellung als Waldbereich unberührt.
- (5) In Bereichen für den Schutz der Natur bzw. deren unmittelbarem Umfeld sollen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen mit besonderer Sensibilität und Rücksichtnahme auf die z.T. speziellen Zielsetzungen durchgeführt werden (s. Kap. D.3.2). Letzteres gilt vor allem für Waldbereiche, die Gegenstand forstwissenschaftlicher Untersuchungen sind.

Abgeleitet aus dem Programm „Wald 2000“ sollen bei der Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht folgende Ziele angestrebt werden:

- Aufbau naturnaher, ungleichaltriger, mehrschichtiger Mischbestände (mit hohen Wert- und Massenleistungen) durch Beachtung der natürlichen Grundlagen,

- Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht, Naturverjüngung, Vorratspflege, Einzelstamm- und Zielstärkennutzung,
- Vermeidung von Biozideinsatz,
- standortangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder einschließlich der Nebenbaumarten und Begleitbaumarten mit angemessenen Alt- und Totholzanteilen,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Neben der Vielzahl kleinerer Schutzgebiete kommt vor allem der zielgerichteten Entwicklung der Wahner Heide (einschl. Königsforst) als großräumig konzipiertem Schutzgebiet eine zentrale Bedeutung zu. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Überlagerung von Waldbereichen durch Schutzbereiche und Grünzüge zu keinen grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten führt. Über mögliche, lokal begrenzt konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im Rahmen der Fachplanung bzw. Bauleitplanung entschieden.

Zum Stichwort Vertragsnaturschutz wird auf Erläuterung (2) in Kapitel D.3.2 verwiesen.

- (6) Als waldarm gelten nach Vorgabe des LEP NRW Kommunen, die
- im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % und
 - in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einen Waldanteil unter 25 % der Gesamtfläche haben.

Nach diesen Kriterien zählten 1993 die Städte Köln und Leverkusen sowie der gesamte Erftkreis bis auf die Stadt Brühl zu den waldarmen Kommunen des Plangebietes. Auch nach dem Merkmal Waldfläche pro Einwohner war dieser Teilraum schlecht versorgt, wobei Köln, Leverkusen, Bedburg und Pulheim mit ca. 50 m² je Einwohner sowie Wesseling mit ca. 10 m² je Einwohner die ungünstigsten Verhältnisse aufwiesen.

- (7) Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Neuanlage von Wald immer dann „dringend geboten“, wenn der Waldanteil einer Gemeinde unter 15 % liegt. Nach der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die Waldvermehrung in NRW gilt die Neuanlage von Wald ferner als
- „notwendig“ bei einem Waldanteil von 15 – 25 %,
 - „sinnvoll“ bei einem Waldanteil von 25 – 60 %.

Die Waldvermehrung ist ein vergleichsweise langfristig orientierter und nur in kleinen Schritten durchführbarer Prozess.

Die in neu dargestellten Waldbereichen auf früher landwirtschaftlich genutzten Flächen geplanten Wälder sollen auch als Ausgleichsfläche im Sinne des Landschaftsgesetzes herangezogen werden.

- (8) Auf Ersatzaufforstungen kann nach den Vorgaben des LEP NRW dann verzichtet werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % des Gemeindegebietes beträgt. Dies trifft im Plangebiet nur für die Gemeinde Engelskirchen zu.
- (9) Von einer unvermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Neuanlage von Wald ist dann auszugehen, wenn die negativen Auswirkungen, z.B. Beschattung oder Kaltluftstau die positiven Auswirkungen, z.B. Kleinklimaverbesserung oder ökologische Aufwertung so stark überwiegen, dass sie auf Dauer zu einer starken Produktionserschwerung oder erheblichen Produktionsverlusten führen.
- (10) Von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind die Waldteile, in denen zur Klärung von Fragen der Beziehung zwischen Standort und Baumart, zu Fragen der natürlichen Gesellschaftsbildung, zu Fragen der natürlichen Vitalität und Ausbreitungsfähigkeit (Naturverjüngung), zum Zwecke der Sicherung genetischen Materials (Saatgutgewinnung) und Ähnlichem meist langjährige Beobachtungen, Untersuchungen und Maßnahmen auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt werden. Dies schließt auch ökologische Aspekte ein. Die Umsetzung des Zieles 6 wird durch Erklärung zur Naturwaldzelle gem. § 49 Landesforstgesetz geregelt.
- Ziel 7 In den Realteilungsgebieten des Bergischen Landes ist die Aktivität der forstlichen Zusammenschlüsse zu intensivieren mit dem Ziel, unter den Waldbesitzern durch gemeinsame freiwillige forstliche Aktionen und unter gegenseitiger Abstimmung die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden.**
- Ziel 8 Große Teile der Waldgebiete des Bergischen Landes sollen besondere Freiraum- und Erholungsfunktionen erfüllen und als Regenerationsraum vor allem für die Ballungsgebiete dienen. In Zukunft müssen daher die Freiraum- und Erholungsfunktionen gestärkt und gefördert werden. Dazu dienen eine Bewirtschaftung nach dem Programm „Wald 2000“ sowie das Waldbiotopschutzprogramm des Landes, die eine naturverträgliche, nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zum Ziel haben. Insbesondere ist sicherzustellen,**
- dass der Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen gefördert wird,
 - dass die Bewirtschaftung der Laubholzbestände naturverträglich erfolgt (keine Kahlschläge, Vorrang der Naturverjüngung, keine Pestizide, Sicherung von Totholz, Festlegung von Bereichen, die nicht genutzt werden),
 - dass Standorte gefährdeter Waldgesellschaften vorrangig in standortheimische Vegetation überführt werden.
- Ziel 9 Vor allem in den Waldgebieten der Wuchsbezirke Bergische Hochflächen und Oberbergisches Land soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz-**

oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.

- Ziel 10** In den Waldbereichen des Bergischen Landes ist langfristig stellenweise eine Erhöhung des Laubholzanteils anzustreben.
- Ziel 11** In den Waldbereichen der Region Köln ist ein waldbaulich vertretbarer, artenreicher und gesunder Wildbestand anzustreben. Dabei soll das Schalenwild erforderlichenfalls soweit reduziert werden, dass die angestrebte Erhöhung des Laubholzanteils ohne Forstschutzaufwendungen realisiert werden kann.

Erläuterung:

- (11) Sollten sich in Gebieten mit massiven Strukturmängeln dennoch keine diesbezüglichen Übereinkünfte unter den Waldbesitzern erzielen lassen, kann durch entsprechende Flurbereinigungsverfahren eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht werden.
- (12) Unter den im Bergischen Land vorherrschenden geomorphologischen und klimatischen Voraussetzungen finden die meisten Baumarten gute bis sehr gute Wuchsbedingungen bei gleichzeitig abnehmender Standortgunst für eine landwirtschaftliche oder städtebauliche Nutzung. Infolge des höheren Waldanteils pro Kopf der Bevölkerung sind die Sozialfunktionen des Waldes für die Ortsansässigen hier weniger ausgeprägt als im Raum Köln bzw. im Erftkreis. In großen Teilen hat der Wald hier wichtige Ausgleichsfunktionen für die Bevölkerung des Verdichtungsgebietes.
- (13) Im Übrigen steht eine nachhaltige, mengen- und wertmäßig hohe Holzerzeugung auf dem überwiegenden Teil der Waldfläche nicht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn bei der Baumartenwahl und der Bestandserziehung die standörtlichen Voraussetzungen beachtet und natürliche Wachstumsabläufe genutzt werden, so dass mittel- und langfristig ökologisch stabile Waldbestände heranwachsen können.
- (14) Wie die Jaakko-Pöyry-Studie² gezeigt hat, wurde vor allem das nachhaltige Zuwachspotenzial unserer Nadelholzbestände bislang bei weitem nicht ausgeschöpft und bietet Raum für verstärkte Holznutzung. Frühzeitige und starke Durchforstungseingriffe in jungen und mittelalten Nadelholzbeständen, wie sie im Bergischen Land großflächig vertreten sind, dienen jedoch gleichzeitig der ökologischen Stabilisierung dieser Bestände, so dass sich Holzproduktion und ökologische Zielsetzungen sinnvoll ergänzen.
- (15) Sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt der Sozialleistungen und der ökologischen Funktionen ist die derzeitige Baumartenzusammensetzung der Wälder des Bergischen Landes nicht in allen Gebieten

² JAAKKO PÖYRY (1990): Studie über Holzaufkommen und Holzverbrauch sowie Entwicklungsmöglichkeiten der holzverbrauchenden Industrie in Nordrhein-Westfalen und Nachbarländern, Helsinki/Finnland

befriedigend. Die angegebene generelle Zielsetzung bedarf einer weiteren Differenzierung auf der Grundlage der Boden- bzw. Standortkartierung durch die Fachplanung.

D.1.4 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. *Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*
- (2) Im LEP NRW sind Standorte für Trinkwassertalsperren mit mehr als 5 hm³ Stauinhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ zeichnerisch dargestellt.
- (3) Gem. Kapitel B.III., Ziele 4.24 und 4.25 LEP NRW sind *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken ... vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. ... Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.*

Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotenziale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgeschirmte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. Unter der vorsorglichen Annahme, dass ähnliche Ereignisse auch künftig auftreten können, erwächst der Fachplanung, der Bauleitplanung und der Regional- und Landesplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.

- (4) Im Gebietsentwicklungsplan ist gemäß 3. DVO zum Landesplanungsgesetz für die zeichnerische Umsetzung der Vorgaben des LEPro und des LEP NRW die Darstellung von regionalbedeutsamen Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen, sowie von natürlichen Seen im Freiraum vorgesehen (in der Regel bei einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha). Im Plangebiet werden zusätzlich die Gewässer 1. Ordnung und größere Gewässer 2. Ordnung (zur Beurteilung von Maßnahmen in Überschwemmungsbereichen) sowie Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung an Wupper, Agger und Wiehl dargestellt.

- Ziel 1** Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.
- Ziel 2** Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie ggf. des Denkmalschutzes und der historischen Kulturlandschaften soweit wie möglich in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist der Renaturierung der Bachläufe sowie der Sicherung und der Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und besonders vor dem Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässer selbst.
- Ziel 3** In Überschwemmungsgebieten ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Soweit sich durch Baumaßnahmen (auch Verkehrswegebau) das Abflussverhalten verändern könnte, ist - vornehmlich durch kompensatorische Maßnahmen - der Hochwasserschutz zu sichern oder nach Möglichkeit zu verbessern. Es sollen Abfluss- und Retentionsbereiche festgesetzt und so abgesichert werden, dass in den vorhersehbaren Hochwasserfällen planvolle Überstauungen und gefahrloser Abfluss ermöglicht werden. In den hochwassergefährdeten Bereichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen keine neuen Gefährdungspotenziale entstehen.

Hinweis:

Die Funktionen der Talauen und Uferzonen der Gewässer sowie der Gewässer selbst als Lebensraum von Tieren und Pflanzen werden in Kapitel D.3 behandelt.

Erläuterung:

- (1) Im Bereich der dargestellten Oberflächengewässer haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen; die Sicherung der Zweckbestimmungen Dritten gegenüber obliegt ihrer Aufsichtspflicht.
- (2) Mit den vorsorglichen Darstellungen von Talsperren (Naaftach-, Steinagger- und Leppetalsperre) als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Die Steinagger- und Leppetalsperre sind nur erforderlich, wenn die Naaftachtalsperre gebaut wird. Da Wasser aus der Agger zur

Naabachtalsperre übergeleitet werden soll, dienen die Steinagger- und Leppetalsperre im Wesentlichen zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger.

- (3) Folgende Talsperren mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung sind als Oberflächengewässer zeichnerisch dargestellt:

Oberflächengewässer (Bestand)	Gemeindegebiet	Zweck
Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof Gemeinde Morsbach	T, H
Kerspetalsperre	Stadt Wipperfürth	T
Genkeltalsperre	Stadt Gummersbach Gemeinde Marienheide	T
Neyetalsperre	Stadt Hückeswagen Stadt Wipperfürth	T
Schevelinger Talsperre	Stadt Wipperfürth	T, N
Große Dhünntalsperre	Stadt Wermelskirchen Stadt Wipperfürth Stadt Hückeswagen Gemeinde Kürten Gemeinde Odenthal	T, H, N
Beventalsperre	Stadt Hückeswagen Stadt Radevormwald Stadt Wipperfürth	H, N
Aggertalsperre	Stadt Bergneustadt Stadt Gummersbach	H, N, K
Brucher Talsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Lingesetalsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Halbachtalsperre (Diepentalsperre)	Stadt Leverkusen Stadt Burscheid Stadt Leichlingen	K
Wuppertalsperre	Stadt Radevormwald Stadt Hückeswagen	H, N, K

Oberflächengewässer (Vorsorgebereiche)	Gemeindegebiet	Zweck
Naabachtalsperre	Stadt Overath	T, H
Steinaggertalsperre	Gemeinde Reichshof	N, H
Leppetalsperre	Gemeinde Marienheide Stadt Gummersbach	N, H

- (4) Durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und die dafür erforderlichen Retentionsflächen geschützt werden. Wegen zwischenzeitlich durchgeführter Ausbaumaßnahmen und des veränderten Abflussverhaltens der Gewässer müssen die derzeitigen Überschwemmungsgebiete in erheblichem Umfang neu festgesetzt werden. Hierfür ist ein Zeitraum bis zum Jahre 2005 vorgesehen. Im Einzelnen sollen für folgende Gewässer Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden: Agger, Dhünn, Dörspe, Erft, Gaulbach, Hönninge, Kerspe, Leppe, Naabach, Neyebach,

Rhein, Seßmarbach, Steinagger, Sülz, Swistbach, Waldbrölbach und Wupper. Bis zur Neufestsetzung gelten die nach preußischem Wasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiete fort. Sofern die bisher geltenden Festsetzungen erkennbar von der Wirklichkeit abweichen, sollen hilfswise Flächen berücksichtigt werden, die seit 1950 vom höchsten Hochwasser eingestaut wurden. Hierbei wird unterstellt, dass die zugehörigen Grenzen den Gemeinden und ggf. den Unterhaltungsverpflichteten der Gewässer, Unteren Wasserbehörden und Staatlichen Umweltämtern (StUÄ) bekannt sind oder dass Dokumentationen (ggf. auch nicht amtlicher Art) darüber vorliegen.

- (5) Im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung von Planungen in Gewässerauen der zeichnerisch dargestellten Fließgewässer bzw. in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt, der ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag des regional zuständigen StUA oder ggf. der Unteren Wasserbehörde zugrunde liegt. Der entsprechende Fachbeitrag ist vom Planungs- bzw. Projektträger beizubringen.
- (6) Bezüglich des vorbeugenden Hochwasserschutzes muss unterschieden werden zwischen
 - „Überschwemmungsbereichen“, das sind die Bereiche, die im Falle eines Hochwassers überschwemmt werden, einschließlich solcher Flächen, die für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zurückgewonnen werden sollen und dementsprechend ebenfalls planerisch für einen möglichst gefahrlosen Hochwasserabfluss gesichert werden,
und
 - „potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen“, das sind geschützte (hinter den Deichen liegende) Bereiche, die im Falle von Durchbrüchen sowie bei extremen, die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen übersteigenden Hochwasser überflutet werden können und in denen dieses Risiko bei der Raumnutzung zu berücksichtigen ist.

In der Erläuterungskarte wiedergegeben sind der im Planfeststellungsverfahren befindliche rückgewinnbare Überschwemmungsbereich Köln-Langel sowie der rückgewinnbare Überschwemmungsbereich Köln-Worringer Bruch, dessen endgültige Abgrenzung sich aus dem bevorstehenden Planfeststellungsverfahren ergeben wird.

Die anderen für den vorbeugenden Hochwasserschutz regional bedeutsamen Bereiche werden zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit den anderen Teilabschnitten im GEP Berücksichtigung finden.

D.2 Überlagernde Freiraumfunktionen

D.2.1 Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)

Vorbemerkung:

- (1) Gem. § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. *Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung ... erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.*
- (2) Im LEP NRW sind Gebiete und Standorte mit Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung zeichnerisch und textlich dargestellt. Gemäß Erläuterung 4.31 im Kapitel B.III. des LEP NRW hat die Regionalplanung innerhalb der im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete sowie Uferzonen und Talauen die für die dauerhafte öffentliche Wasserversorgung nach Menge und Güte erforderlichen Bereiche für den Schutz der Gewässer zu sichern. Die äußeren Abgrenzungen der Grundwasservorkommen und der Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW sind in der beiliegenden Erläuterungskarte übernommen worden. In den Bereichen der Grundwasservorkommen ist bei allen Planungen und Maßnahmen der langfristige Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen zu berücksichtigen.
- (3) Gemäß der Vorgabe im Ziel B.III.4.21 des LEP NRW sind die Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und zugleich für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, im GEP durch Darstellung als Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen gesichert. Darüber hinaus gibt es im GEP Teilabschnitt „Region Köln“ keine Grundwasservorkommen, die in absehbarer Zeit für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden sollen.
- (4) Im LEP NRW (Kap. B.III. Ziele 4.22 bis 4.24) wird weitergehend festgelegt:
 - *Uferzonen und Talauen, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind in ihren tatsächlich nutzbaren Abschnitten in Gebietsentwicklungsplänen zu sichern.*
 - *In Gebieten, in denen wegen der geologischen Struktur das Grundwasser besonders gefährdet ist, ist bei allen Planungen und Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern.*
 - *Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. Darüber hinaus sind die Einzugsbereiche bei Talsperren für die Trinkwasserversorgung zu sichern.*

- (5) Zur Umsetzung der Ziele des LEPro und des LEP NRW gibt die 3. DVO zum LPIG dem Gebietsentwicklungsplan die zeichnerische Darstellung von BGG vor. Die im vorliegenden GEP zeichnerisch dargestellten BGG berücksichtigen gemäß den Vorgaben der 3. DVO zum LPIG NRW
- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
 - Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden,
- zeichnerisch im Sinne der Wasserschutzzonen I - III A.

Planungsbeschränkungen werden entsprechend der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der BGG in den textlichen Darstellungen insbesondere in Anlehnung an die Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) für Trinkwasserschutzgebiete (I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW W 101, 1995), II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren (DVGW W 102, 1975)) festgelegt.

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, findet - soweit vorhanden - die Wasserschutzzone III B in einer Erläuterungskarte Berücksichtigung.

- (6) Durch die o.g. Vorgaben im LEPro, im LEP NRW und in der 3. DVO zum LPIG wird neben dem fachrechtlichen Schutz der Gewässer der landesplanerische Schutz gesetzt, der bei der Flächensicherung zeitlich sehr viel weiter vordringen kann als es der wasserrechtliche vermag. BGG weisen auf Restriktionen bei der Raumnutzung hin, die in der textlichen Darstellung und im Erläuterungsbericht weitergehend konkretisiert werden. Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen bzw. Standorten mit siedlungsräumlicher Nutzung sowie neue Abfalldeponien und Abgrabungen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden.
- (7) Im Teilabschnitt „Region Köln“ des GEP sind die auf den Grundwasserschutz ausgerichteten BGG zum größten Teil auf der Basis von festgesetzten bzw. im Verfahren befindlichen Schutzgebieten dargestellt. Lediglich für den BGG Nr. G 1.4 „Hürth-Efferen“ sind noch keine Wasserschutzzonen bekannt. In allen Fällen dient das jeweilige Grundwasservorkommen bereits der öffentlichen Wasserversorgung. Bei den im Zusammenhang mit Trinkwassertalsperren dargestellten BGG bilden teils festgesetzte und teils geplante Schutzgebiete die Darstellungsgrundlage (s. BGG-Tabelle in der Erläuterung). Das Einzugsgebiet der geplanten Naafbachtalsperre wird vorsorglich geschützt. Sofern der Wasserverbrauch weiterhin leicht abnimmt, kann mit den vorhandenen Wasserentnahmen und der als zusätzliche Reserve geplanten Naafbachtalsperre die Trinkwasserversorgung in der Region langfristig sichergestellt werden. Sollten sich die fachplanerischen Grundannahmen (insbesondere ein gleichbleibend ausreichendes Wassermengendargebot und gleichbleibende Wassergüte) in Zukunft deutlich verändern, müsste dies durch entsprechende GEP-Änderungen aufgegriffen werden.

- (8) Weil die bedeutsamen Vorkommen von Sand und Kies zugleich ergiebige Grundwasservorkommen darstellen, welche die Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung bilden, finden sich dort (insbesondere in der Niederrheinischen Bucht) zahlreiche Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen. Ob die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und die Auswirkungen von Nassabgrabungen auf das Grundwasser (Eintrag von Schadstoffen, u.a. mit erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder krebserzeugenden Wirkungen über Luft und Regen sowie hohe Verdunstungsrate) sowie das bei Trockenabgrabung entstehende Gefährdungspotenzial durch die Entfernung der grundwasserschützenden Deckschichten miteinander vereinbar sind, lässt sich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheiden (vgl. Kap. D.2.5).
- (9) Trinkwassertalsperren sammeln das Wasser der Flussoberläufe und halten es zur Trinkwasserversorgung vor. Zum Wohl der Allgemeinheit ist das Wasser der Zuläufe im Einzugsgebiet und des Staubeckens vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Auch bei geplanten Standorten für Trinkwassertalsperren ist dies zu bedenken, wobei hier insbesondere später ggf. notwendigen Sanierungen ihrer Einzugsgebiete vorzubeugen ist. Da die dargestellten Trinkwassertalsperren und ihre Einzugsgebiete von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung sind, wird zum Wohl der Allgemeinheit dem Schutz des Wassers dieser Talsperren bei Nutzungskonflikten der Vorrang eingeräumt.
- (10) BGG überlagern immer andere Darstellungen. Das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander ist nachfolgend festgelegt. Auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplanes herrscht insofern Konfliktfreiheit.
- Ziel 1 Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.**
- Ziel 2 Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.**
- Ziel 3 In den BGG sollen keine neuen Nassabgrabungen zugelassen werden. Insbesondere gilt dies für die Mittel- und Niederterrasse des Rheins. In BGG, die auf der Basis von Einzugsgebieten von Grundwasserwerken, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, dargestellt sind (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere das Freilegen von Grundwasser und das völlige Beseitigen von schützenden Deckschichten über dem Grundwasser nicht zugelassen werden.**

Soweit sich solche BGG in Kalkzügen befinden (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere die Beseitigung von schützenden Deckschichten über den Kalkzügen und der Kalkabbau nicht zugelassen werden.

- Ziel 4** Die Uferzonen und Talauen (UT) des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (s. BGG-Tabelle), sind von weiterer baulicher Nutzung freizuhalten.
- Ziel 5** Bei Überlagerungen von BGG und Bereichen zum Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.
- Ziel 6** Bei Überlagerungen von BGG und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen haben sich die Ziele für diese Bereiche den vorrangigen Zielen für Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen unterzuordnen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen. Entsprechendes gilt für Waldbereiche.
- Ziel 7** Bei Überlagerungen von BGG und Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge) sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.

Erläuterung:

- (1) Innerhalb von BGG soll immer präventiver Trinkwasserschutz betrieben werden. Das Schadenspotenzial ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden. Mit den BGG sollen Regenerationsgebiete für den Gewässerschutz geschaffen werden.
- (2) Insbesondere bei neuen Standortplanungen, die wasserwirtschaftlich kritisch beurteilt werden (z.B. Gewerbe- und Industriegebiete, Abfallbehandlungsanlagen) ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortsuche außerhalb von BGG durchzuführen. Im Übrigen werden Vorhaben und Maßnahmen einzelfallbezogen im jeweils in Frage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die Ziele für BGG nicht gefährdet, sind vom Planungs- bzw. Projektträger vorzulegen.
- (3) Folgende Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen sind zeichnerisch dargestellt:

(Die Bezeichnung der BGG in der Tabelle ist identisch mit den Namen der WSG-Verordnungen.)

BGG-Tabelle

1. Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) auf der Basis von Schutzgebieten für Grundwasser

1.1 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser

GEP-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
G 1.3	Dormagen-Chorbusch	Pulheim Köln
G 1.3	Weiler (UT)	Köln Pulheim
G 1.3	Tannenbusch/Hackenbroich	Köln Pulheim
G 1.4	Köln-Hochkirchen	Köln
G 1.4	Weißer Bogen (UT)	Köln
G 1.5	Wesseling-Urfeld (UT)	Wesseling
G 1.6	Leverkusen-Hitdorf (UT)	Leverkusen
G 1.6	Leverkusen-Rheindorf	Leverkusen
G 1.7	Köln-Werth (UT)	Köln
G 1.8	Höhenhaus (teilweise K)	Köln
G 1.8	Berg. Gladbach-Refrath (teilweise K)	Köln Bergisch Gladbach
G 1.8	Erker Mühle	Köln Bergisch Gladbach
G 1.8	Westhoven (UT)	Köln
G 1.8	Leidenhausen	Köln
G 1.9	Köln-Zündorf (UT)	Köln

1.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser

GEP-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
G 1.2	Erfstadt-Dirmerzheim	Erfstadt Kerpen
G 1.4	Hürth-Efferen	Hürth Frechen Köln

2. BGG auf der Basis von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

2.1 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

GEP-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
T 1.1	Sengbachtalsperre	Wermelskirchen Burscheid Leichlingen
T 1.2	Eschbachtalsperre	Wermelskirchen
T 1.3	Große Dhünntalsperre und Sülzüberleitung	Wermelskirchen Kürten Odenthal Wipperfürth Hückeswagen Wipperfürth Lindlar Kürten
T 1.4	Wahnbachtalsperre	Siegburg Hennef Much Neunkirchen-Seelscheid Lohmar Wiehl Engelskirchen
T 1.4	Naafbachtalsperre	Overath Much Neunkirchen-Seelscheid Lohmar
T 1.5	Ennepetalsperre	Radevormwald
T 1.7	Kerspetalsperre	Wipperfürth
T 1.9	Wiehltalsperre	Reichshof Morsbach

2.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

GEP-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
T 1.5	Heilenbecketalsperre	Radevormwald
T 1.6	Neyetalsperre	Hückeswagen Wipperfürth
T 1.8	Genkeltalsperre einschl. Staubecken Badinghagen	Gummersbach Marienheide

Erläuterung der GEP-Nr. (GN.n, TN.n):

- G = Schutzgebiet für Grundwasser
- T = Schutzgebiet für Trinkwassertalsperre
- N = 1 = Teilabschnitt Region Köln
- n = laufende Gebietsnummer
- UT = Uferzone und Talaue
- K = Kalkzug

- (4) In der beiliegenden Erläuterungskarte sind die den zeichnerisch dargestellten BGG zuzuordnenden Gewinnungsanlagen nachrichtlich übernommen worden.
- (5) Die Umsetzung der Schutzziele für BGG, die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten dargestellt sind, wird in der Fachplanung durch die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen geregelt. Hierzu gehören auch geplante Verordnungen, für die bereits das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden ist.
- (6) Bei den auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind zum vorsorgenden Schutz der Gewässer Planungsbeschränkungen erforderlich. Soweit hier im Einzelnen wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung auf fachplanerischer Ebene entschieden. Über Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Anlagen und Nutzungen wird im Einzelfall ebenfalls auf fachplanerischer Ebene entschieden. Dabei sind bestimmte Anlagen und Nutzungen, deren wassergefährdende Emissionen nicht ausreichend begrenzt sind, nicht zulassungsfähig. In anderen Fällen können besondere Sicherheitsvorkehrungen zur Zulassung führen. Bei der Planung der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsinfrastruktur ist die vorsorgende Gewässerschutzfunktion besonders zu berücksichtigen.
- (7) Die zeichnerischen Darstellungen der BGG orientieren sich an den natürlichen Einzugsgebieten. Überlagerungen mit Siedlungsbereichen kennzeichnen Funktionskonkurrenzen. Die daraus entstehenden Einschränkungen müssen auf der nachfolgenden Planungsebene so geregelt werden, dass die Planungen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung den Erfordernissen des Gewässerschutzes Rechnung tragen.
- (8) Bei Planungen von Grundwasserentnahmestellen in Bereichen zum Schutz der Natur und deren Umgebung ist vom Planungs- bzw. Projektträger eine Standortalternativenprüfung außerhalb dieser Bereiche durchzuführen, sofern oberflächenwasser- und grundwasserabhängige Biotope betroffen werden könnten (s. Kap. D.3.2).
- (9) Bei der Überlagerung von BGG mit sonstigen Freiraumfunktionen wird davon ausgegangen, dass es bei den hier genannten Überlagerungen nicht zu grundsätzlichen oder gravierenden Ziel- bzw. Nutzungskonflikten kommt. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, entscheidet die Fachplanung.

D.2.2 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Gem. § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. die Reinhaltung der Gewässer zu berücksichtigen ist. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für Abwasseranlagen erhalten bleiben.
- (2) Zur Umsetzung dieses LEPro-Zieles im Gebietsentwicklungsplan ist gemäß der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz die zeichnerische Darstellung von solchen Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen, die einer Zulassung nach § 18 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen. Dabei handelt es sich um Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅³ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt sind.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.

Ziel 2 Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte sollen nur dann geschaffen werden, wenn eine schadlose Abwasserbehandlung gewährleistet ist, die Gewässergüte dabei nicht verschlechtert wird und die zusätzliche Abwassermenge das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert.

Erläuterung:

- (1) Folgende Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Name der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort
A 1.1	Kenten	Bergheim
A 1.2	Pulheim	Pulheim
A 1.3	Weiden	Köln-Weiden
A 1.4	Frechen	Frechen

³ BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf; Maßzahl für die Menge an gelöstem Sauerstoff, die zum biologischen Abbau organischer Stoffe im Abwasser benötigt wird. Als Kennzahl wird meistens der BSB₅ angegeben. Dieser gibt die Menge Sauerstoff in mg/l an, die Bakterien und andere Kleinstlebewesen in einer Wasserprobe während 5 Tagen bei 20° Celsius beim biologischen Abbau verbrauchen.

GEP-Nr.	Name der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage	Standort
A 1.5	Hürth-Stotzheim	Hürth
A 1.6	Köttingen	Erfstadt
A 1.7	Langel	Köln-Langel
A 1.8	Brühl	Wesseling-Berzdorf
A 1.9	Rodenkirchen	Köln-Rodenkirchen
A 1.10	Leverkusen	Leverkusen
A 1.11	Stammheim	Köln-Stammheim
A 1.12	Benningsfeld	Bergisch Gladbach
A 1.13	Wahn	Köln-Wahn
A 1.14	Radevormwald	Radevormwald
A 1.15	Kaster	Bedburg

Erläuterung der GEP-Nr. (AN.n):

A = Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage
N = 1 = Teilabschnitt Region Köln
n = laufende Standortnummer

- (2) Durch umfassende fachplanerische Sanierungsmaßnahmen - insbesondere bei der Abwasserbehandlung - soll im Plangebiet erreicht werden, dass der in der Gewässergütekarte beschriebene Zustand der unbelasteten oder gering belasteten Gewässer nicht verschlechtert und der Zustand der belasteten Gewässer verbessert wird. Es soll überall mindestens die Güteklasse II (mäßig belastet) erreicht werden.

D.2.3 Abfalldeponien

Vorbemerkung:

Die Entsorgungsthematik der Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien ist im Kapitel B.3.4 zusammengefasst.

Ziel 1 Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfalldeponien einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.

Hinweise:

Die Anbindung der Standorte an das Schienennetz wird im Kapitel E.2.2 behandelt.

Abfallbehandlungsanlagen werden in Kapitel B.3.4 behandelt.

Zur Wiedernutzbarmachung der Abfalldeponien D 1.9 und D 1.8 wird auf Ziel 3 in Kapitel B.3.4 verwiesen.

Erläuterung:

- (1) Grundsätzlich sind regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfalldeponien unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch dargestellt und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sie haben regionale Bedeutung, weil sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen, bei ihnen besondere Ansprüche an den Untergrund gestellt werden, sie Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können bzw. sie der Entsorgung von Kraftwerksrückständen der für die Region bedeutsamen Kraftwerke dienen. Bei der Planung von sonstigen Abfalldeponien sind die übrigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- (2) Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Hervorzuheben sind dabei vor allem die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung. Bei der Verkehrserschließung ist soweit wie möglich eine Anbindung über das Schienennetz zu realisieren (s. Kap. E.2.2).
- (3) Folgende Standorte für Abfalldeponien sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr. (siehe Anhang)	Standort
1. Deponien für Siedlungsabfälle	
D 1.3	Kerpen
D 1.9	Hürth
D 1.11	Lindlar

2. Deponien für Sonderabfälle	
D 1.8	Hürth
D 1.10	Leverkusen-Bürrig
3. Deponien für Gewerbeabfälle	
D 1.1	Bedburg
D 1.2	Bergheim/Bedburg
D 1.4	Frechen
D 1.5	Frechen
D 1.7	Hürth

Erläuterung der GEP Nr. (DN.n):

D = Deponie
N = 1 = Standort im GEP Teilabschnitt Region Köln
n = laufende Standortnummer

Eine Übersichtskarte der Standorte befindet sich - zusammen mit den Standorten der Abfallbehandlungsanlagen (Kap. B.3.4) - im Anhang.

- (4) Die Anlagen sind an den dargestellten Standorten nach den fachgesetzlichen Vorschriften so zu errichten, zu betreiben und die Deponieoberflächen so zu rekultivieren, dass die Belange des Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden; Beeinträchtigungen von Siedlungen und Erholungsbereichen sind zu vermeiden.
- (5) Die Deponiebereiche überlagern die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen oder Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Diese Darstellungen orientieren sich an den anzustrebenden Raumfunktionen. Bei der Rekultivierung der Deponieoberflächen wird nur in Einzelfällen eine normale land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erreichbar sein. Im Allgemeinen wird weder Ackerland noch forstlicher Wirtschaftswald im eigentlichen Sinne entstehen. Hier ist eine Grünfläche mit Busch- und Baumbewuchs zu erwarten, die dem künstlichen Untergrund z.B. hinsichtlich der Durchwurzelungstiefe Rechnung trägt. In diesem Sinne sind die in den Deponiebereichen zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Waldbereiche zu interpretieren. Die Rekultivierungsziele für die Deponien D 1.1 (Bedburg) und D 1.2 (Bergheim/Bedburg) sind in den Braunkohlenplänen „Frimmersdorf“ und „Fortuna-Garsdorf“ festgelegt.

D.2.4 Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen

Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung und den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche (§§ 18, 25 LEPro) sowie gemäß LEP NRW (Kap. C.IV. Ziel 2.1) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Hierdurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoff-Importen erreicht werden. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3 erstrecken sich die Grundsätze und Ziele zur Lagerstättensicherung auf Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, die die Regionalplanung abzugrenzen und kartenmäßig im Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan nachzuweisen hat, sowie auf die im Gebietsentwicklungsplan darzustellenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
- (3) Der Geologische Dienst (GD) hat die digitale Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe in Nordrhein-Westfalen als Grundlagenkarte für die Regionalplanung erarbeitet. Damit stehen der Bezirksplanungsbehörde Informationen über Verbreitung, Beschaffenheit und Mächtigkeit von Rohstoffvorkommen und Lagerstätten für die Abgrenzung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und der Reservegebiete zur Verfügung. Unter Einführung von technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung dem Abbau entgegenstehender Nutzungen, Funktionen und Planungen soll deren Abbauwürdigkeit ermittelt werden. Die Einschätzung der Abbauwürdigkeit ist veränderlich; die Reservegebiete sollen fortgeschrieben werden.
- (4) Die Abbauwürdigkeit hängt von geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmalen, wie dem Vorhandensein nutzbarer oder nicht nutzbarer Deckschichten, deren Mächtigkeit, der Mächtigkeit der Lagerstätte, nicht nutzbaren Einlagerungen, Reinheit des Materials, Korngrößenverteilung bei Lockergesteinen und der Eignung für die verschiedenen Verwendungszwecke ab.
- (5) Die Abbauwürdigkeit wird jedoch auch durch die veränderliche Nachfrage bestimmt, die aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren, von der Gewinnungstechnik über die Verfügbarkeit und den Preis von Ersatzstoffen bis zu Modeerscheinungen am Markt (z.B. Waschbeton), resultiert. Eine wichtige Rolle spielt weiterhin die Einmaligkeit einer Lagerstätte hinsichtlich des Rohstoffvorkommens und der Rohstoffkonzentration. Auch kann sich z.B. ein Vorkommen für einen Kleinbetrieb als abbauwürdig erweisen, für einen größeren Betrieb jedoch uninteressant sein.

- (6) Die Abbauwürdigkeit ist weiterhin bestimmt durch die Einschränkungen, die sich aus den Schutzbedürfnissen und Funktionszuweisungen der betroffenen Räume und aus der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit der überlagernden Raumfunktionen und Bodennutzungen ergeben (Restriktionen).
- (7) Bei der Abgrenzung der Reservegebiete sind die restriktiv wirkenden Raumfunktionen und Bodennutzungen unterschiedlich gewichtet worden. Nach realistischer Einschätzung der Zugänglichkeit der Lagerstätten sind z.B. bebaute und verbindlich für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiete ausgespart worden. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie FFH-Gebiete sind aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit möglichst ausgespart worden. Bei den weit verbreiteten Sanden und Kiesen geringerer Qualität konnten darüber hinaus Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgespart werden, bei Überlagerungen von selteneren hochwertigen Rohstoffen wurde ihnen keine Sperrwirkung zugeordnet. In den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (BGG) ist die Darstellung von Reserve- und Abbaugebieten zugunsten des Grundwasserschutzes in den Wasserschutzzonen (WSZ) I – III A in der Regel vermieden worden. Lediglich im Einzugsbereich der Wiehltalsperre ist die Fortführung der dort vorhandenen Steinbruchbetriebe unter strengen Voraussetzungen regionalplanerisch gesichert worden.

Ziel 1 Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Erläuterung:

- (1) Für Lockergesteine sind folgende Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze sind in der Erläuterungskarte nachgewiesen:

lfd. Nr.	Blatt Nr. Lage	Bemerkung
1	Blatt 4906 Stadt Pulheim, westlich Pulheim	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse
2	Blatt 4904/4906 Stadt Bedburg/Stadt Bergheim, zwischen Rath und Hüchelhoven	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse
3	Blatt 4904 Stadt Bedburg, nördlich Kirchherten an der L 277	Kiese und Sande der Hauptterrasse
4	Blatt 5104 Stadt Bedburg/Gemeinde Elsdorf, zwischen Kirchtroisdorf und Oberembt an der L 277	Kiese und Sande der Hauptterrasse

lfd. Nr.	Blatt Nr. Lage	Bemerkung
5	Blatt 5104 Stadt Kerpen, Blatzheimer Heide, nördlich Blatzheim/Bergerhausen an der K 39	Kiese und Sande der Hauptterrasse
6	Blatt 5106 Stadt Erftstadt/Stadt Kerpen, südlich Kerpen an der A 61/B 264	Kiese und Sande der Hauptterrasse

- (2) Für Festgesteine sind gemäß dem Befragungsergebnis der einschlägigen Betriebe und unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Erfordernisse folgende weitere Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze in der Erläuterungskarte nachgewiesen:

lfd. Nr.	Blatt Nr. Lage	Bemerkung
7	Blatt 4910/12 Stadt Bergneustadt, westlich Bergneustadt	quarzitischer Basalt
8	Blatt 4910/12 Stadt Gummersbach/Gemeinde Marienheide, nordwestlich Frömmersbach	vorwiegend feinkörniger Grauwacken-Sandstein

Die Reservegebiete sind im Anhang dieses Textbandes abgebildet.

D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Vorbemerkung:

- (1) Nach dem LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3) soll der Gebietsentwicklungsplan innerhalb der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Vorbemerkungen zur langfristigen Sicherung) „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen“⁴ darstellen. Sie sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Abbaubereichen räumlich konzentriert werden. In ihnen soll gemäß LEP NRW Kapitel C.IV., Ziel 2.3 die gebündelte Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze erfolgen. Die Darstellung von Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen in den Gebietsentwicklungsplänen soll sicherstellen, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet (Erläuterung 3.6). Die für den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Abbauende unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden (Ziel 2.6). Damit abbauwürdige Lagerstätten durch Aufhaltung nicht der Nutzung entzogen werden, sollen gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.4 vor Ablagerung von Fremdmaterial Bodenschätze abgebaut werden.

Hinweis: In der zeichnerischen Darstellung sind mit der BSAB-Signatur zusätzlich die Braunkohlenabbau-bereiche aus den Braunkohlenplänen nachrichtlich übernommen.

- Ziel 1 In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im GEP nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb**

⁴ In der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz sind sie als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ bezeichnet.

an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.

- Ziel 2** Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.
- Ziel 3** Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.
- Ziel 4** Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff innerhalb des jeweiligen Bereiches gesondert gelagert werden.
- Ziel 5** Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Bereichsteile unverzüglich wiedernutzbar gemacht werden. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen, nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.
- Ziel 6** Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen (s. Ziele in den Kapiteln D.3.2 und D.3.3).
- Ziel 7** Innerhalb der Braunkohlenabbaubereiche gelten die im Tagebauvorfeld zeichnerisch dargestellten Ziele (jenseits der Zeitlinie 2010, s. Kap. A.5) zeitlich begrenzt bis zur Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau.

Ziel 8 Der Aufschluss bzw. Weiterbetrieb von Abgrabungen und Steinbrüchen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Gewässer ist davon abhängig, dass der erforderliche Gewässerschutz nachweislich dauerhaft gesichert ist.

Erläuterung:

- (1) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze stehen die Lagerstätten für den Abbau zur Verfügung. Sie sollen die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindern und Unternehmen sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit geben. Die BSAB stellen eine Angebotsplanung dar, die die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft für einen längeren Zeitraum ermöglicht. In die mit vorhandenen Abgrabungen verbundenen Rechte wird nicht eingegriffen. Bei der Abgrenzung der zeichnerisch dargestellten BSAB sind notwendige Sicherheitsabstände mit einbezogen worden. Bei der Auswahl der BSAB aus den Reservegebieten sind in der Regel die bisher dargestellten Abbaubereiche bzw. größere in Betrieb befindliche Abgrabungen zugrunde gelegt worden. Die Auswahlkriterien im Einzelnen sind in der nachfolgenden Erläuterung „Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (s. nachfolgende Absätze 9 - 13) behandelt. Damit wird die „Planvorbehalts“-Klausel des § 35 Abs. 3 BauGB auf regionaler Ebene ausgefüllt (s. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996, BGBl. I S. 1189). Innerhalb der im GEP dargestellten BSAB sowie zum Zweck der gemäß Ziel 1 dargestellten Weiterführung von Kleinbetrieben können die Gemeinden ausgewählte Flächen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen, um die Abgrabungstätigkeit den gemeindlichen Gestaltungsvorstellungen entsprechend zeitlich und räumlich konkreter zu steuern.
- (2) Soweit in den dargestellten BSAB verschiedene Rohstoffe übereinander lagern und diese aus Qualitäts- und Quantitätsgründen abbauwürdig sind, sind sie entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung separat zu gewinnen. Ein Teil der gewinnbaren Rohstoffe ginge sonst einerseits verloren, des Weiteren würden an anderer Stelle mit umweltschädigenden Eingriffen Reservelagerstätten in Anspruch genommen werden. Die mit der gebündelten Gewinnung dieser übereinanderliegenden Bodenschätze verfolgte Zielsetzung ermöglicht also größtmögliche Umweltschonung bei gleichzeitiger Erhaltung weiterer Lagerstätten außerhalb des gebündelten Abbaus. Die Umsetzung dieses Gebotes ist allerdings an die technische Realisierbarkeit und aus rechtlichen Gründen an die freiwillige Bereitschaft des Abbautreibenden oder an einen Versorgungsnotstand gebunden.
- (3) Im Abbaubereich des Braunkohlentagebaus Hambach sind BSAB für die Lockergesteine - der in Kap. A.5 beschriebenen Darstellungsmethodik entsprechend - nur insoweit zeichnerisch dargestellt, wie die ab dem Jahr 2010 noch bestehenden Tagebauvorfeld-Funktionen als Darstellungsgrundlage herangezogen wurden. Gleichwohl stehen auch die in den derzeitigen Tagebauvorfeldern lagernden Kiese und Sande für den Abbau zur Verfügung. Weitere Regelungen hierzu enthalten die Braunkohlenpläne „Hambach“ (Richtlinie Nr. 1.2 zum Teilplan 12/1) und „Frimmersdorf“ (Ziel im dortigen Kap. 2.4).

Hiernach müssen Abgrabungen spätestens bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Braunkohlenbergbau beendet sein. Bei der Inanspruchnahme der Tagebauvorfelder sind die in den Braunkohlenplänen dargestellten Erhaltungs- und Schutzziele zu beachten. Dieses gilt insbesondere für die Ziele zur Sicherung der wertvollen Löss-Schichten unter Beachtung der einschlägigen bergbehördlichen Richtlinien. (S. auch Erläuterung Nr. 16.)

- (4) Im Rahmen der Abwägung raumrelevanter Nutzungen musste in den Kalksteingebieten, in denen gleichzeitig Grundwasservorkommen anzutreffen sind, vielfach der Sicherung des Grundwasserdargebots Vorrang zugestanden werden, da eine sonst unzureichende Wasserversorgung zum größeren Hemmnis der Gesamtentwicklung werden kann (s. Ziel 3 in Kap. D.2.1).
- (5) Die Gewinnung von Festgesteinen ist häufig mit Sprengungen verbunden. Bei Sprengungen ist üblicherweise ein Sicherheitsabstand von 300 m zu gefährdeten Objekten einzuhalten.
- (6) Die Rekultivierungsmöglichkeiten von Abgrabungen werden wesentlich durch die Art der Abgrabung (Nass- oder Trockenabgrabung, Steinbruch), durch ihre Tiefe, die Böschungsverhältnisse, Abraum- und verfügbares Füllmaterial, Massenbilanzen usw. beeinflusst. Soweit die Rekultivierungsziele bereits fachplanerisch genehmigt bzw. zugelassen sind, orientiert sich die Darstellung der Grundnutzungen hieran. Ansonsten ist die Rekultivierungszielsetzung grundsätzlich auf die vor Abgrabungsbeginn überwiegend vorhanden gewesene Nutzung ausgerichtet. Als Rekultivierungsziel für den BSAB Nr. 18 (Blatzheimer Heide/Dorsfeld) ist davon abweichend „Waldbereich“ dargestellt. Die generell vorgenommene Überlagerung mit der Darstellung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) soll verdeutlichen, dass die Entwicklung zu einer abwechslungsreichen, schützenswerten Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop(verbund) anzustreben ist. Innerhalb des Braunkohlenabbaubereiches Hambach ist jenseits der Zeitlinie 2010 die derzeitige Grundnutzung ohne Rekultivierungszielcharakter eingetragen (s. Kap. A.5).
- (7) Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigelegte besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortverhältnisse (z.B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit zur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausgerichtet werden. Der in den „Richtlinien für Abgrabungen“ (SMBl. NRW Nr. 750) festgelegte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.
- (8) Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotop entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs

ökologisch wertvoller Biotope ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt.

Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

- (9) Die zeichnerisch darzustellenden BSAB sollen prinzipiell
- a) über eine möglichst mächtige Rohstofflagerstätte verfügen,
 - b) möglichst nur geringmächtige, nicht verwertbare Deckschichten aufweisen,
 - c) im Hinblick auf die Qualität und Ausbildung des Rohstofflagers eine wirtschaftlich interessante Gewinnung erwarten lassen,
 - d) mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar sein,
 - e) im Interesse einer räumlichen Konzentration von Abgrabungen an bisher dargestellte Abgrabungsbereiche anschließen (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.2.3),
 - f) die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen ermöglichen (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.1),
 - g) möglichst keine nach Ertragskraft hochwertigen Böden bzw. keine besonders gute landwirtschaftliche Struktur aufweisen,
 - h) möglichst keine wertvollen Waldbestände aufweisen,
 - i) möglichst keine Restriktionen aufgrund von Landschafts-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Denkmalschutz- oder Erholungsbelangen unterliegen,
 - j) möglichst gut an leistungsfähige Teile des regionalen Straßennetzes sowie an Bahnstrecken und Schiffswege anschließbar sein,
 - k) weder die Funktion vorhandener Siedlungen beeinträchtigen noch sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zerstören bzw. verbauen,
 - l) aufgrund ihrer räumlichen Lage nach Ende des Abbaus gut in die sie umgebende Landschaft integrierbar sein.

Bei der Anwendung dieser aus LEPro und LEP NRW abgeleiteten Kriterien und der Formulierung der Ziele für die darzustellenden BSAB musste Folgendes berücksichtigt werden:

- (10) **Zu a) bis c)**
Aufgrund der Erhebungen des Geologischen Dienstes (GD) NRW über die abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung, Qualität, Quantität und der Lagerstättenverhältnisse im Sinne der Kriterien a) bis c) lassen sich Bedeutung und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen.
- (11) **Zu d) bis e)**
Zwischen manchen der Kriterien und Merkmale bestehen wichtige Wechselbeziehungen oder Abhängigkeiten. So sind z.B. aufgrund geologisch-hydrogeologischer Zusammenhänge Räume mit wirtschaftlich interessanten Lagerstätten von Kiesen und Sanden oft gleichzeitig auch für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung. Da

die Nutzungen einander wechselseitig ausschließen können, wurde dem Grundwasserschutz Priorität zugeordnet. Das Maß der möglichen Grundwassergefährdung ist nicht nur von der Entfernung einer Abgrabung zur Brunnengalerie abhängig. Wichtig ist außerdem, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser gefördert wird, welche Fließrichtung das Grundwasser hat, wo und wie die filternden und die versickerungshindernden Deckschichten ausgebildet sind sowie die Kenntnis anderer hydrogeologischer Daten. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Art der Abgrabung (Trocken- oder Nassabgrabung), die Tiefe der Abgrabung und die Frage, ob es zur Freilegung von Grundwasser bzw. zur Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten kommt. Um Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen nach Möglichkeit zu vermeiden, wurden innerhalb von Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen nur ausnahmsweise BSAB dargestellt; dabei wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Gewässerschutz problemlos gesichert werden kann. Die bisher im GEP dargestellten Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen wurden unter den genannten Wasserschutzaspekten auf Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Wo eine Erweiterung möglich war und auch keine anderen Gründe gegen eine Darstellung sprachen, konnte den Vorgaben des LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3, die räumliche Konzentration von Abgrabungen auf diese Weise zu ermöglichen, Rechnung getragen werden. Die im Anschluss an bisher dargestellte Abbaubereiche konzipierten BSAB sind überwiegend noch nicht für den Abbau in Anspruch genommen.

(12) **Zu f)**

Der langfristige Bedarf an Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln wurde unter der Annahme insgesamt gleichbleibender Rahmenbedingungen für die kommenden 25 Jahre sowie unter der Prämisse von etwa gleichbleibenden Verhältnissen der Produktion, des Verbrauchs und der Import-Export-Bilanz wie folgt ermittelt:

- Nach Genehmigungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden im langjährigen Durchschnitt 143,4 ha Freiflächen pro Jahr für den Abbau von Lockergesteinen freigegeben. Der Zuständigkeit der Bergämter entsprechend ergibt sich aus Angaben der Bergämter Moers und Düren ein „Genehmigungsbedarf“ von 16,5 ha pro Jahr, so dass bisher in der Summe jährlich rund 160 ha Freiflächen für die Gewinnung von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln benötigt wurden.
- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden stehen jahresdurchschnittlich künftig etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln anteilig etwa ein Drittel zugerechnet werden.
- Die lagerstättegeologischen Verhältnisse in der Region Köln sind relativ günstig. Nach Auswertungen des Geologischen Dienstes beträgt die durchschnittliche Lagerstättenmächtigkeit in den dargestellten BSAB rund 29 m.
- Im bundesweiten Vergleich wird aktuell ein pro-Kopf-Bedarf von 4,5 bis 6 t je Einwohner und Jahr angenommen. Umgerechnet auf den Regierungsbezirk Köln mit seinen rund 4,25 Mio. Einwohnern ergäbe sich hieraus ein Jahresbedarf zwischen 19,1

und 25,5 Mio. t Sand und Kies. Für das Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln mit zusammen rund 9,5 Mio. Einwohnern) wird unter Hinzuziehung des Gutachtens über die „zukünftige Rohstoffsicherung /-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf“ ein jährlicher Gesamtbedarf von rund 80 Mio. t für die weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln ein jährlicher Bedarf an Sand und Kies von ca. 35,7 Mio. t.

Bezüglich der räumlichen Verteilung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln wird davon ausgegangen, dass die Liefermöglichkeiten aus den Städten Köln und Leverkusen und aus der Rheinaue künftig zurückgehen und dieses Defizit zunehmend durch Lieferungen aus dem Erftkreis und aus dem nördlichen Teil des Kreises Euskirchen ersetzt wird. Die Lagerstätten für Lockergesteine verteilen sich nach Fläche und (unterschiedlicher) Mächtigkeit zu etwa

- 40 % auf die Region Köln,
- 40 % auf die Region Aachen und
- 20 % auf die Region Bonn.

Die Darstellung der BSAB ist sinnvollerweise im selben Verhältnis aufzuteilen.

Für die Region Köln ist demnach von einem innerregional zu deckenden Jahresbedarf von etwa 14,3 (40 % von 35,7) Mio. t Kies und Sand auszugehen. Für die Umrechnung auf den Flächenbedarf sind an dieser Stelle die beim Braunkohlenabbau gewonnenen und zur Verfügung gestellten Sande und Kiese zu subtrahieren. Die dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnende Menge von jährlich etwa 1,6 Mio. t wird je zur Hälfte auf die Regionen Köln und Aachen angerechnet. Die so verbleibenden 13,5 Mio. t pro Jahr ergeben auf 25 Jahre hochgerechnet rund 340 Mio. t - bzw. mit dem Faktor 1,8 umgerechnet rund 190 Mio. m³. Bei 29 m durchschnittlicher Mächtigkeit ergibt sich eine Nettofläche von etwa 655 ha. Für Böschungen, Sicherheitsabstände sowie aufbereitungs- und betriebstechnische Erfordernisse ist erfahrungsgemäß ein pauschaler Zuschlag von 33 bis 40 %, wegen der regionalspezifischen Grubentiefen hier 40 % anzusetzen. Weitere Zuschläge werden üblicherweise für nicht verfügbare Flächenanteile (10 %) und für nicht verwertbare Lagerstätteninhalte (20 %) hinzugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Lockergestein im GEP Teilabschnitt Region Köln rund 1.100 ha BSAB darzustellen sind.

Für die übrigen Lockergesteine, insbesondere Tone, wurden die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die im Regierungsbezirk Köln dargestellten BSAB für einen 25-jährigen Versorgungszeitraum aus.

(13) **Zu g) bis i)**

Der Wunsch, sowohl wertvolle Waldbestände als auch nach Ertragskraft hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Böden sowie weiterhin dem Natur-, Landschafts-, oder (Boden-) Denkmalschutz unterliegende Flächen möglichst in ihrer Nutzung und Funktion zu erhalten und nicht für den Abbau von Bodenschätzen bereitzustellen, führt selbst in der Bördenlandschaft trotz ausgedehnter Sand-/ Kieslagerstätten dazu, dass der räumliche

Spielraum für die Darstellung von BSAB stark eingeschränkt wird. Meist ist eine Abwägung dieser Belange gegeneinander unumgänglich.

(14) **Zu j) bis l)**

Berücksichtigt man, dass ein Teil der aufgelisteten Merkmale oder Kriterien naturgegeben und ortsgebunden, ein anderer Teil - wie z.B. die Verkehrslage oder die Siedlungsentwicklung - grundsätzlich veränderbar ist, dann ist den naturgegebenen/ortsgebundenen Merkmalen ein vergleichsweise größeres Gewicht beizumessen. Die Bestimmung und Abgrenzung der dargestellten BSAB erfolgte nach den vorstehend behandelten Merkmalen und Kriterien mit dem Ziel, der Rohstoffindustrie ein möglichst konfliktarmes Angebot an wirtschaftlich interessanten Abtragungsmöglichkeiten vorzulegen.

(15) Einzelne Kommunen haben zur Regelung des Abbaus von Bodenschätzen in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) Flächen für Abtragungen dargestellt und den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der Ausschlussregelung ist wesentlich von der Stringenz und Schlüssigkeit der Begründung abhängig und setzt voraus, dass innerhalb der für den Abbau dargestellten Flächen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandene und neue Betriebe gegeben sind. Je geringer das Angebot an Entwicklungs- bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten und je stärker die Nachfrage, umso eher dürfte die Ausschlussregelung unwirksam werden bzw. der FNP einer Korrektur bedürfen. Soweit Kommunen über entsprechende Regelungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügen oder solche Änderungen vorbereiten, wurde dies in die Abwägung über die Darstellung von BSAB einbezogen; sie wurden jedoch nicht als zwingende Vorgabe für den Gebietsentwicklungsplan gewertet.

(16) Das Deckgebirge über den tertiären Braunkohlelagern weist seiner Entstehung entsprechend mehr oder weniger wertvolle Sand- und Kiesvorkommen auf. Diese Sande und Kiese - soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers oder die Wiedernutzbarmachung benötigt werden - sollten nicht als Abraum verkippt, sondern dem Braunkohlenabbau vorausgehend, gesondert gewonnen, ggf. zwischengelagert und ihrer Verwendung zugeführt werden (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.3). Gleichzeitig gilt allerdings der Grundsatz, dass die bisherigen Nutzungen und Funktionen im Vorfeld des Tagebaus so lange wie möglich aufrechterhalten werden sollen. Siedlungen, die noch längere Zeit bewohnt sein werden, für den Naturhaushalt wichtige Biotope und Waldflächen wurden daher noch nicht in die innerhalb der Tagebaugebiete dargestellten BSAB einbezogen. Die in den Braunkohlenabbauereichen dargestellten BSAB unterliegen den geringsten Restriktionen, genießen hinsichtlich der Rekultivierung einen Sonderstatus und sollten bevorzugt für die Gewinnung von Sanden und Kiesen genutzt werden. Ihre Inanspruchnahme trägt zum haushälterischen Umgang mit Rohstoffen und zur Schonung anderer Lagerstätten außerhalb der Braunkohlentagebaue bei.

(17) Folgende, in der Summe rund 1.200 ha umfassende „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) sind im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch dargestellt:

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**- 72 -****D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**a) Lockergesteine

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungs- ziel
4	Blatt 5104 Bereich Etzweiler im Braunkohlenabbaubereich Hambach südlich Elsdorf/Berrendorf, an der A 4	Kiese und Sande der Hauptterrasse	(ohne)
5	Blatt 5104 Bereich Manheim im Braunkohlenabbaubereich Hambach zwischen A 4 und B 477	Kiese und Sande der Hauptterrasse, Abgrabung in Betrieb	(ohne)
7	Blatt 5104 Bereich südlich Blatzheim, Stadt Kerpen, an der geplanten B 264 bzw. an der geplanten B 477	Kiese und Sande (Altpleistozän) der Hauptterrasse, bis zu 40 m Mächtigkeit, Abgrabung in Betrieb	BSLE
9	Blatt 5106 Bereich Frechen, an der A 4	Quarzsand Abbau in Betrieb	BSLE
10	Blatt 5106 Bereich BAB AS Kerpen-Türnich, zwischen Kerpen und Gymnich, in Erfststadt an der A 61/B 264	Kiese und Sande der Hauptterrasse, Abgrabung in Betrieb	BSLE
11	Blatt 5106 Bereich Berzdorf, Stadt Brühl/Stadt Wesseling, an der A 553	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse, Mächtigkeit bis 30 m, Abbau in Betrieb	BSLE
12	Blatt 4908 Bereich Wermelskirchen, Stadt Wermelskirchen	Tonschiefer	BSN
14	Blatt 5106 Bereich Meschenich, Stadt Köln	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse	BSLE
16	Blatt 4906 Bereich Leverkusen-Hitdorf	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse	BSLE
18	Blatt 5104 Bereich Kerpen Blatzheimer Heide/Dorsfeld	Kiese und Sande der Hauptterrasse	BSLE
19	Blatt 5306 Bereich Erfststadt Friesheimer Busch	Kiese und Sande der Hauptterrasse	BSLE
20	Blatt 5106 Bereich Hürth-Fischenich	Kiese und Sande der Haupt- und Mittelterrasse	BSLE
21	Blatt 5306 Bereich Erfststadt nördlich Erp	Kiese und Sande der Haupt- und Mittelterrasse	BSLE

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**- 73 -****D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungsziel
23	Blatt 5104 Bereich Blatzheimer Wald im Braunkohlenabbaubereich Hambach östlich Manheim	Kiese und Sande der Hauptterrasse	(ohne)

- (18) Die Konzeption der BSAB-Darstellungen unterstellt zum einen eine der Mächtigkeit der Lagerstätten angemessene Ausschöpfung der Bodenschätze und zum anderen einen intensiven Abbau von Sanden und Kiesen im Vorfeld des Braunkohlentagebaus sowie in den BSAB „hinter der 2010-Linie“.
- (19) Einige der zeichnerisch dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze schließen keine nennenswerten Erweiterungsflächen für die dort ansässigen Betriebe ein. Sie stellen insofern kein regionalplanerisches Angebot dar; ihre Darstellung erfolgt unter dem Gesichtspunkt genehmigter, aber noch nicht ausgebeuteter Teilflächen und um deutlich zu machen, dass hier - dem Prinzip der Konzentrationsbereiche entsprechend - kein über die Bereichsgrenzen hinausgehender Abbau zugelassen werden soll.

b) Festgesteine

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungsziel
30	Blatt 4908 Bereich Hebborn, nördlich Bergisch Gladbach an der B 506/L 270	Dolomitvorkommen (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
31	Blatt 4910 Bereich Lindlar, nördlich Lindlar, Gemeinde Lindlar, nahe L 129/L 299	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
32	Blatt 4910 Bereich Müllenbach, südwestlich Müllenbach, Gemeinde Marienheide, nahe B 256/L 306	Grauwacken-Sandstein (Devon) mit Grauwackenschiefer	BSN
33	Blatt 4910 Bereich Niedernhagen/Obernhausen östlich Niedernhagen, Gemeinde Marienheide/Stadt Gummersbach	vorwiegend feinkörniger Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
34	Blatt 4910 Bereich Stentenberg, westlich Bergneustadt, Stadt Bergneustadt, an der L 337/B 55	quarzitische Grauwacke Abbau in Betrieb	BSN
35	Blatt 5110 Bereich Büschhof, zwischen Malzhagen und Wirtenbach, Gemeinde Nümbrecht, an der L 95	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**- 74 -****D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungs- ziel
36	Blatt 5110 Bereich "Auf dem Löh" nordöstlich von Gaderoth, Gemeinde Nümbrecht	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
37	Blatt 5112 Bereich Odenspiel, nordöstlich Odenspiel, Gemeinde Reichshof, Blatt 5112 an der L 324	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN
38	Blatt 5112 Bereich Wildbergerhütte, südlich Wildbergerhütte, Gemeinde Reichshof	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN
39	Blatt 5112 Bereich Heidberg, nordöstlich der Wiehltalsperre, Gemeinde Reichshof, an der L 351	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN

- (20) Bezüglich der Darstellung der BSAB für Festgesteine wurden die im Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihrer langfristigen Disposition befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus.

D.2.6 Planungen für Windkraftanlagen

Vorbemerkung:

- (1) Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren aufgrund einer positiven Gestaltung der rechtlichen, steuerlichen und fördermäßigen Rahmenbedingungen und der technischen Entwicklung auch im Binnenland wirtschaftlich attraktiv geworden. Dabei geht die Entwicklung weg von der kleinen Einzelanlage am landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbaubetrieb hin zu Windparks mit mehreren großen Windkraftanlagen am wirtschaftlich optimalen Standort. Schwerpunkt bei Letzteren ist die Stromeinspeisung in die Versorgungsnetze.
- (2) Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26 Abs. 2 LEPro, Kap. D.II., Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung dieser Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.
- (3) Da einerseits Windkraftanlagen in der Regel auf den Freiraum angewiesen sind, andererseits Freiraumbelange zu schützen sind, ergibt sich aus den zu erwartenden Errichtungsabsichten Planungsbedarf auf regionaler und kommunaler Ebene. In einem von mehreren Ministerien herausgegebenen gemeinsamen Runderlass (SMBl. NRW. Gliednr. 2310) wurden „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ formuliert. Nach dem Erlass steht es im Ermessen der Regionalräte, über die zeichnerische Darstellung im GEP zu entscheiden. Die Gemeinden haben inzwischen weitgehend in der Bauleitplanung Darstellungen für Windenergie vorgenommen, sodass textliche Regelungen im Regionalplan für die weitere Planung ausreichen.
- (4) Im regionalplanerischen Maßstab soll ergänzend mit Hilfe von textlichen Zielen die Planung von Windparks so gesteuert werden, dass
 - die wegen des Vorrangs anderer Belange kritischen Räume von Windparks frei bleiben,
 - in den bedingt konfliktarmen Gebieten die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen gegen die jeweiligen Schutzerfordernisse sorgfältig abgewogen wird und
 - die als raumverträglich verbleibenden restlichen Bereiche, soweit dort die natürlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, vorrangig für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden.

- Ziel 1** Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund
- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöflichkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und
 - der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen
- für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. D.2.4 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.
- Ziel 2** In den folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:
- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2),
 - Regionale Grünzüge,
 - historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz),
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
 - Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen,
 - Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
 - Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung (s. Kap. D.1.2),
 - Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen (s. Kap. D.2.8).
- Ziel 3** In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
 - Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen,
 - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Ziele 5 und 6 in Kap. D.2.5),
 - Flugplatzbereiche,
 - Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
 - Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
 - Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen.

Ziel 4 Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- **Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.**
- **Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten.**
- **Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.**

Erläuterung:

- (1) Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine planvolle Steuerung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen, wurde bei der entsprechenden Änderung des BauGB eine „Planvorbehalts“-Klausel eingefügt. Danach können im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden, wodurch die Zulässigkeit solcher Anlagen innerhalb dieser Zonen grundsätzlich bejaht sowie außerhalb dieser Zonen in der Regel verneint wird.
- (2) In der Regel ist es erforderlich, dass die Gemeinden im Wege von Änderungen bzw. Ergänzungen ihrer Flächennutzungspläne Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen und zugleich ausreichend begründen, warum die anderen Flächen nicht in Betracht kommen. Aufgrund von natürlichen, geografischen und/oder strukturellen Gegebenheiten kann es erforderlich werden, dass die Konzentrationszonen grenzübergreifend konzipiert und ggf. gemäß § 204 BauGB gemeinsam geplant werden.
- (3) Gemäß Ziffer 2.3.6 des Windenergie-Erlasses kommt die Inanspruchnahme von Flächen für den Braunkohlentagebau für Windenergieanlagen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Auf diesen Flächen kann die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung deshalb nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass in den nächsten 25 Jahren der Braunkohlentagebau nicht begonnen wird. Im Übrigen gilt für die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze Ziffer 2.3.5, Satz 3 des Windenergie-Erlasses. Danach ist vor dem Abbau der oberflächennahen Bodenschätze in diesen Bereichen die Nutzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

D.2.7 Großflächige Freizeiteinrichtungen

Vorbemerkung:

- (1) In den meisten Teilen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) erfolgt eine der Nachfrage entsprechende flächenextensive Nutzung durch Erholungssuchende. Die regionalplanerischen Zielsetzungen werden im Kapitel D.3.3 behandelt. Durch die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung werden in der Regel keine Nutzungskonflikte hervorgerufen. Wo sich jedoch Erholungssuchende an größeren Freizeit- und Erholungsanlagen oder Kultureinrichtungen konzentrieren und in der Folge Beeinträchtigungen der Umgebung nicht ausgeschlossen sind, bedarf es einer regionalplanerischen Steuerung.
- (2) Baulich geprägte raumbedeutsame Anlagen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind landesplanerisch als Bestandteile des Siedlungsraums definiert (s. Kap. B.2).
- (3) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen⁵, die aufgrund ihrer Struktur oder Standortansprüche bzw. ihrer Bindung an bestimmte landschaftliche Gegebenheiten (z.B. Anlagen für den Wassersport, Flugsportanlagen) üblicherweise im Freiraum liegen, können wegen ihrer Flächengröße oder ihrer Auswirkungen auf die Umgebung regionalbedeutsam sein. Sie bedürfen dann einer Regelung im GEP.
- (4) Die Erfahrungen mit vorsorgenden landesplanerischen Standortdarstellungen im GEP haben gezeigt, dass der schnellen und schlecht prognostizierbaren Entwicklung auf diesem Sektor mit einer Angebotsplanung nicht Rechnung getragen werden kann. Auf eine angebotsorientierte zeichnerische Darstellung wird daher verzichtet. Statt dessen sind in den nachstehenden Zielen die landesplanerischen Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen ein entsprechendes Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen ist. Die Bedarfskontrolle, d.h. die Bestätigung oder Verneinung des Bedarfs im Sinne eines tragfähigen Nachfragepotenzials ist im Regelfall nicht Gegenstand der landesplanerischen Prüfung.
- (5) Vorhandene, im Freiraum gelegene großflächige Freizeiteinrichtungen sind, soweit eine regionalplanerische Steuerung oder Standortsicherung erforderlich ist, als Freiraumbereiche mit Zweckbindung mit der Kennzeichnung **F** zeichnerisch dargestellt. Bei besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung erfolgt die Kennzeichnung **K**.

⁵ Im LEP NRW sind diese Einrichtungen dahingehend definiert, dass der bauliche Teil von untergeordneter Bedeutung ist oder eine notwendig dienende Funktion für eine freiraumverträgliche Erholung oder Sport- und Freizeitnutzung hat.

- Ziel 1** Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in:
- Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. Kap. D.3.2),
 - historischen Kulturlandschaftsbereiche und der Umgebung regional bedeutsamer Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange,
 - Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Erholungsfunktionen eintritt (vgl. Kap. D.3.3),
 - Waldbereichen,
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, soweit Teile mit spezialisierter Intensivnutzung in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Kap. D.1.2),
 - Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind (vgl. Kap. D.2.1),
 - Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit der Abbau nicht bereits stattgefunden hat und die geplante Anlage den Rekultivierungszielen widerspricht,
 - Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgeländen.
- Ziel 2** Im Übrigen müssen die vorgenannten Einrichtungen folgende landesplanerische Anforderungen erfüllen:
- Es muss eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an Straßen bzw. an leistungsfähige Strecken/Linien des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben sein (vgl. Kap. E.2.1).
 - Bei Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist (z.B. Motorsport oder bestimmte andere Sport- und Freizeitanlagen), sind Störungen der angrenzenden Raumfunktionen ihrer Empfindlichkeit entsprechend durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.
- Ziel 3** Der westlich von Lindlar (Oberbergischer Kreis) dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient ausschließlich der Sicherung des dortigen Freilichtmuseums (Kennzeichnung K).
- Ziel 4** In dem an der Aggertalsperre (Oberbergischer Kreis) dargestellten Freiraumbereich mit Zweckbindung sollen die derzeitigen Nutzungen (Ferienwohnen, Landschulheim, Freibad usw.) beibehalten werden. Eine siedlungsräumliche Entwicklung ist zu vermeiden.

- Ziel 5** Der im Gemeindegebiet Wiehl-Bielstein dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dient der Sicherung des Motorsport-Geländes.
- Ziel 6** Der im Stadtgebiet Bergisch Gladbach dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient der Sicherung des Standorts „Alte Dombach“ (Papiermühle) des Rheinischen Industriemuseums (Kennzeichnung K).
- Ziel 7** Die in den Stadtgebieten von Hürth, Erftstadt und Brühl am Otto-Maigler-See, am Bleibtreu-See, am Liblarer See und am Heider Bergsee dargestellten Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dienen der Sicherung der bereits bisher ausgeübten Freizeitnutzung (Wassersport).

Erläuterung:

- (1) Raumbedeutsame Vorhaben werden in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren bzw. in einer informellen Untersuchung auf ihre Verträglichkeit mit den GEP-Zielen geprüft. Bei der Bauleitplanung müssen die Ziele 1 und 2 im Kapitel D.2.7 ggf. räumlich und fachlich differenziert werden, um den konkreten Bedingungen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen zu können. So sind z.B. die Zuwegungen und Parkplätze baulich und organisatorisch so herzurichten, dass Behinderungen anderer Verkehre und Beeinträchtigungen anderer Raumfunktionen möglichst vermieden werden.

D.2.8 Sonstige Zweckbindungen im Freiraum

Vorbemerkung:

- (1) Bei den sonstigen Zweckbindungen im Freiraum handelt es sich um zusätzliche Funktionen, die auf die Grundnutzungen und überlagernden Funktionen des Freiraums einschränkend wirken (insbesondere Flächen, die militärisch genutzt werden). Die Bereiche sind in der zeichnerischen Darstellung mit **M** gekennzeichnet. (Die mit **A** gekennzeichneten Freiraumbereiche mit Zweckbindung werden in Kap. D.1.2, die mit **F** gekennzeichneten in Kap. D.2.7 behandelt.)

Ziel 1 In den für militärische Nutzungen dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum hat die spezielle Nutzung Vorrang vor den anderen dargestellten Funktionen. Die sich aus dem Nutzungszweck ergebenden Einschränkungen auf die anderen Freiraumfunktionen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ziel 2 Die für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Bereiche sind - soweit sie nicht durch die Darstellung als Siedlungsbereich für bauliche Nachnutzungen in Betracht kommen - entsprechend den dargestellten Freiraumfunktionen zu entwickeln.

Hinweis:

Die Überlagerung von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum und Bereichen für den Schutz der Natur wird im Ziel 4 in Kapitel D.3.2 behandelt.

D.3 Natur und Landschaft

D.3.1 Generelle Entwicklung von Natur und Landschaft

Vorbemerkung:

(1) Nach den Grundsätzen und Zielen des LEPro und den Vorgaben des LEP NRW sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne eines Gleichgewichts und seiner Leistungsfähigkeit,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert oder verbessert werden.

(2) Hierzu gehört auch, dass schädigende Eingriffe möglichst vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Schutz und Pflege sowie Sanierung der Landschaft sollen gleichzeitig der Erhaltung bzw. Entwicklung des Freiraums als Basis von Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft dienen. Dabei soll sowohl den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung als auch dem Bedarf an Wochenend- und Ferienerholung in den für den Fremdenverkehr geeigneten Gebieten Rechnung getragen werden.

(3) Weitere Ziele im Rahmen des Umweltschutzes sind die Verbesserung der Luftqualität und der Schutz von Wasser und Boden vor Verunreinigungen. Insbesondere hinsichtlich der Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten sowie der Luft- und Klimahygiene sind die unterschiedlichen Gegebenheiten und Erfordernisse in den Verdichtungsgebieten bzw. in der Nähe größerer Siedlungsbereiche einerseits und der ländlichen Zone andererseits zu beachten (LEPro §§ 2, 16, 21, 27, 29, 32 und 35).

(4) Diesen Vorgaben von LEPro und LEP NRW wird im Gebietsentwicklungsplan entsprochen mit der Darstellung von

- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),

und der Wiedergabe von

- wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sowie der Behandlung von
- historisch bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen und flächenhaften Denkmälern im Sinne von § 2 DSchG.

Die eher auf Freiraumschutz zielende Darstellung der Regionalen Grünzüge ist im Kapitel D.1.1 behandelt.

- (5) Bereiche für den Schutz der Natur beinhalten aus ökologischer Sicht besonders schutzwürdige natürliche Gegebenheiten, besonders entwicklungsbedürftige Potenziale oder für den Biotopverbund wichtige Landschaftsteile.
- (6) Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfassen die Teile des Freiraums,
 - die aufgrund ihrer Landschaftsstrukturen und naturnahen Ausstattung oder des reizvollen Landschaftsbildes generell erhaltungswürdig sind,
 - die aufgrund von Landschaftsschäden oder ungenutzten Potenzialen sanierungs- bzw. pflegebedürftig sind und/oder
 - die für die landschaftsorientierte Erholung besonders geeignet erscheinen oder entwicklungsfähig sind
 - sowie ergänzende Landschaftsteile für den Biotopverbund.
- (7) Die unter dem Aspekt der Freiraumsicherung dargestellten Regionalen Grünzüge (s. Kap. D.1.1) beinhalten insbesondere im Verdichtungsgebiet die Teile des Freiraums, die unverzichtbare Komplementärfunktionen für die Siedlungsbereiche haben oder künftig wahrnehmen sollen und auf Dauer hierfür zu erhalten und zu entwickeln sind. Am Rande des Verdichtungsgebietes gehen sie in den Freiraum der ländlichen Zone über.
- (8) Das im LEP NRW enthaltene Ziel, nach dem in Großlandschaften des Landes „wertvolle Kulturlandschaften“, die sich durch nachhaltige Nutzungen und einen hohen Anteil naturnaher oder extensiv genutzter Bereiche auszeichnen, hinsichtlich ihrer charakteristischen Eigenart und der für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, wird im GEP und den Zielkategorien der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz, insbesondere durch die Darstellung von BSN und BSLE, umgesetzt. Die Abgrenzung der wertvollen Kulturlandschaften ist in Kapitel D.3.4 wiedergegeben.
- (9) Die Darstellungen BSN und BSLE überlagern die Grundnutzungen Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Die Ziele für die Bereiche für den Schutz der Natur genießen Vorrang gegenüber den Zielen für die Grundnutzungen. Bei den BSLE wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Ziele zu keinen gravierenden Nutzungskonflikten mit den Grundnutzungen führen. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im fachplanerischen Verfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung entschieden.

Hinweis:

Die Ziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft sind in den nachfolgenden Kapiteln D.3.2 bis D.3.4 enthalten.

Erläuterung:

- (1) In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Gebietsentwicklungsplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (s. § 14 Abs. 2 LPlIG).
- (2) Mit den in der Vorbemerkung genannten zeichnerischen Darstellungen, den generellen (definitiven) und den auf bereichstypische Gegebenheiten bezogenen textlichen Zielen und Erläuterungen werden Vorgaben u.a. für den nachfolgenden Landschaftsplan und andere fachliche Planungen, Programme und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Zu deren Verwirklichung soll die freiwillige Kooperation verstärkt Anwendung finden. Der Landschaftsplan erschöpft sich aber nicht ausschließlich in der Umsetzung der Ziele des Gebietsentwicklungsplanes. Er hat sich auch mit unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegenden naturschutzwürdigen Biotopen und aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdigen Objekten zu befassen. Auch für diese Gegenstände von lokaler Bedeutung sollen im Landschaftsplan Regelungen getroffen werden, die der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung sowie der Vermeidung von Zerstörung oder nachhaltiger Beeinträchtigung gefährdeter bzw. besonderer schutzwürdiger Biotope und der Schaffung eines Biotopverbundes dienen. Im Plangebiet handelt es sich hierbei vor allem um folgende Biotoptypen:
 - Quelltöpfe
 - Quellbäche und -rinnsale
 - Quellsümpfe und -moore
 - Quellfluren
 - naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer
 - Steil- und Flachufer (in naturnaher Gestalt)
 - Altarme und Altwasser
 - Groß- und Kleinröhrichte
 - Kleingewässer
 - Hochmoore
 - Übergangs- und Niedermoore
 - feuchte Heiden
 - Zwergstrauch- und Wacholderheiden
 - Kleinseggenriede
 - Sümpfe (einschl. Schachtelhalm-, Waldsimsen- und Staudensümpfe)
 - Großseggenriede
 - Feucht- und Nasswiesen und -weiden
 - Magergrünland
 - Borstgrasrasen, Sandmagerrasen
 - Kalk-Halbtrockenrasen
 - Schwermetallrasen
 - trockene Heiden/Heiderestflächen
 - Bruch- und Sumpfwälder
 - Auewälder und Auegebüsche
 - gewässerbegleitende Gehölzstreifen (naturnaher Ausprägung)

- typisch ausgeprägte Mittel- und Niederwälder
 - Schluchtwälder
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
 - Buchen- und Eichenwälder
 - Wall- und Baumhecken, insbesondere mit Staudensäumen
 - Obstwiesen/-weiden (alte Bestände)
 - übrige alte, vor allem höhlenreiche Baumbestände in der offenen Landschaft (Alleen, Einzelbäume, Kopfbäume)
 - Binnendünen
 - natürliche Felsbildungen, natürliche oder naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen
 - ökologisch wertvolle Sekundärlebensräume z.B. in Abgrabungen, Steinbrüchen und Dauerbrachen.
- (3) Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche heben auf Funktionen und Gegenstände von regional bedeutsamer Größenordnung ab. Die Fachplanung hat auch innerhalb dieser Zielkategorien den konkreten lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und dabei, soweit notwendig, weiter zu differenzieren. Dabei hat sie folgende Einzelaspekte besonders zu beachten bzw. von folgenden Grundsätzen auszugehen:
- Die durch landschaftsprägende Gliederungselemente vorgegebene charakteristische Struktur und Maßstäblichkeit der Landschaft ist zu berücksichtigen.
 - Landschaftsprägende Erhebungen und weithin sichtbare Landschaftsbestandteile, wie z.B. die Terrassenkanten, sind als besondere Ansatzpunkte für Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - Landschaftsgliedernde Vegetationselemente innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten, gliedernde Neuanlagen sind unter Beachtung der Erfordernisse der Landwirtschaft sowie der vorgegebenen Ansatzpunkte zu konzipieren.
 - Natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen und Quellbereiche sind im Hinblick auf ihre ökologische Funktion und Gewässergüte zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen. Besonders in Siedlungsbereichen sind die Auen mit den Fließgewässern als siedlungsgliedernde Strukturelemente in der Funktion als Lebensräume und Biotopverbundelemente zu erhalten.
 - Reizvolle Landschaftselemente wie Ufer, stehende und fließende Gewässer, Wälder und Waldränder sind von Bebauung freizuhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sofern der Biotopschutz dem nicht entgegensteht.
 - Historische Ortsgrund- und -aufrisse sowie orts- und regionaltypische Bauformen und Materialien sind zur Sicherung und angemessenen Entwicklung des charakteristischen Erscheinungsbildes der Landschaft bei der Planung zu berücksichtigen.
 - Naturräumlich vorgegebene Siedlungsbegrenzungen sowie abschließende Ortseingrünungen sind zu beachten.
 - Landschaftsästhetische Gesichtspunkte sind u.a. durch landschaftsgerechte Einbindungen der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Dazu gehören Schutzpflanzungen für Gewerbe- sowie für Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.

- Anlagen des Verkehrs sowie Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen; Zerschneidungseffekte landschaftlicher Zusammenhänge sind möglichst zu vermeiden. Bei Neu- und Ausbau von Verkehrswegen kommen hierfür z.B. Landschaftsbrücken in Betracht.
- Im Rahmen eines Biotopverbundsystems ist ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern.

D.3.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Vorbemerkung:

- (1) Die andauernde und wachsende Gefährdung schutzwürdiger Lebensräume und Objekte sowie ihr ständiger Rückgang, wie er durch die Rote Liste für Pflanzen- und Tierarten und deren Biotope dokumentiert ist, zieht die allgemein anerkannte Notwendigkeit nach sich, noch vorhandene Restbestände zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln.
- (2) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind in der Regel nur dann dargestellt, wenn die nachgewiesene schutzwürdige Fläche mindestens 10 ha groß ist. Diese Größe wird als untere Schwelle für die regionalplanerische Bedeutung angesetzt. Ausnahmen von der Regel werden vorgenommen, wenn eine außergewöhnlich hohe Bewertung vorliegt.

Mehrere benachbarte schutzwürdige Objekte und Kleinflächen sind im Gebietsentwicklungsplan nicht separat darstellbar und werden in Bereichen zusammengefasst. Damit, aber auch maßstabsbedingt, können mit den BSN auch Flächen erfasst sein, die, wie z.B. landwirtschaftlich und/oder forstwirtschaftlich intensiv genutzte Ländereien, von den Naturschutzzielen unberührt bleiben.

- (3) Die Auswahl und Abgrenzung der BSN erfolgt entsprechend der Bewertung der Schutzwürdig- und/oder -bedürftigkeit nach den Kriterien

- Seltenheit
- Repräsentativität
- Vielfalt
- Naturnähe/Vollkommenheit
- Stabilität/Pufferung/Empfindlichkeit
- Gefährdung (entsprechend der Lage im Raum)
- Ersetzbarkeit
- Vernetzbarkeit
- Entwicklungsfähigkeit
- wissenschaftliche und erdgeschichtliche Bedeutung,

die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Bewertung eingehen.

- (4) Kulturhistorische Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, wie auch Bodendenkmäler, treten im Freiraum gelegentlich räumlich zusammen mit naturschutzwürdigen Flächen oder Objekten auf. In solchen Fällen wurden sie in die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen.

Ziel 1 In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind

- **biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen,**

- kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung,
 - geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte,
 - Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen,
- zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln.

Ziel 2 Die BSN sollen über Achsen und Korridore unter Beachtung der Belange der jeweiligen Flächennutzungen soweit möglich zu einem Biotopverbund miteinander verknüpft werden.

Ziel 3 Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umgebung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen.

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, haben die speziellen Ziele für die BSN Vorrang.

Ziel 4 Wenn sich Bereiche für den Schutz der Natur oder nur textlich genannte, regional bedeutsame Schutzobjekte mit den für militärische Nutzung dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Naturschutzziele dieses Planes nur insoweit, als die bestimmungsgemäße Nutzung in den Bereichen nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. D.2.8).

Ziel 5 Die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegenden regional bedeutsamen Biotope und Schutzobjekte sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

Erläuterung:

- (1) Bei der Umsetzung der Ziele haben die Träger der Fachplanung ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sowie zwischen den einzelnen BSN soll in fachplanerischen Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen die Möglichkeit zur Vernetzung geeigneter Biotope geprüft und ggf. ein Verbundsystem biologisch wertvoller Lebensräume entwickelt werden. Bei den Verbundstrukturen handelt es sich um Flächen mit einer Größe, die unterhalb der Darstellungsgrenze des GEP (10 ha) liegen. Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.
- (2) Zur Umsetzung der Ziele kommen Planungen und Maßnahmen nach bestimmten fachlichen Programmen und in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen auch die auf

Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern und dem Naturschutz verstärkt zur Anwendung. Die Lösung von Nutzungskonflikten kann durch Maßnahmen der Bodenordnung unterstützt werden.⁶

- (3) Bei der Umsetzung der spezifischen Ziele zur Erhaltung historischer wasserbaulicher Anlagen (Mühlen, Stauwehre ...) innerhalb der BSN haben die Träger der Fachplanung innerhalb der Abwägung den Belangen und Planungen der Wasserwirtschaft und der Ökologie (Durchgängigkeit der Fließgewässer) Rechnung zu tragen.
- (4) In die mit vorhandenen Einrichtungen oder Nutzungen verbundenen Rechte wird durch die GEP-Darstellung nicht eingegriffen.
- (5) In den Bereichen für den Schutz der Natur sind anderweitige Inanspruchnahmen wie z.B. neue Baurechte, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verkehrswege (Straßen-, Schienen- und Flughafenanlagen), Ver- und Entsorgungsanlagen, Erstaufforstungen, Sonderkulturen, Waldumwandlungen (sofern diese nicht aus Biotop- und Artenschutzgründen sinnvoll sind), Rohrleitungen und Kabel in der Regel mit der Zweckbestimmung der BSN nicht vereinbar; Ausnahmen (beispielsweise für Maßnahmen, die für den Betrieb oder die Unterhaltung von Trinkwassertalsperren notwendig sind) sind möglich und Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens. Soweit eine Abwägung ergeben hat, dass im konkreten Fall eine geplante Nutzung bzw. Inanspruchnahme für andere Zwecke vertretbar ist, ist dies in den nachfolgenden Zielen für die einzelnen BSN berücksichtigt. Im Übrigen werden Vorhaben und Maßnahmen einzelfallbezogen im jeweils in Frage kommenden Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Die Unterlagen für den Nachweis, dass ein Vorhaben die BSN-Ziele nicht gefährdet, sind vom Vorhabensträger vorzulegen.
- (6) Natur- und landschaftsverträgliche Erholung sowie nach Art und Umfang naturverträgliche sportliche Nutzungen sind in BSN nicht ausgeschlossen, soweit der Zweck des Biotop- und Artenschutzes dieses zulässt. Gegebenenfalls hierzu notwendige Regelungen sind Gegenstand des fachplanerischen Verfahrens, in dem die Ziele für die betroffenen BSN zu beachten sind.
- (7) Bei den folgenden spezifischen Zielen für die einzelnen BSN wurden nachstehende regional unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt:
 - im Erftkreis die Erhaltung naturnaher Biotopreste sowie die Entwicklung geschädigter Landschaftsbestandteile zur Vernetzung dieser Biotope (insbesondere durch Extensivierung der Bodennutzungen und durch Renaturierung von Fließgewässern),
 - in den Städten Köln und Leverkusen die Erhaltung schutzwürdiger Biotope sowie die Entwicklung von Restbiotopen,
 - im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis die Erhaltung der Funktion als Regenerationsraum für Flora und Fauna (insbesondere durch Sicherung auch großflächiger, typischer Biotope des Bergischen Landes wie naturnahe Bach- und Wiesentäler, Wälder und Moore).

⁶ vgl. auch Kap. D.1.3, Waldbereiche, Erläuterung (5)

Für die einzelnen dargestellten BSN gelten folgende besondere Ziele:

- Ziel 7** Im BSN „Thielenbruch“ (15000/78004- 16) in der Kreisfreien Stadt Köln und in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die im kleinflächigen Wechsel auftretenden Quellen, Quelltümpel, Rinnsale, Erlenbruch- und Laubwälder, wobei Letztere auf sandig-trockenen Standorten stocken, mit der überaus reichen Flora und Fauna bis hin zur Mutzbachtalung gepflegt, erhalten und geschützt werden.
- Ziel 8** Im BSN „Schlosspark Gracht“ (62020- 20) in der Stadt Erftstadt (Erftkreis) soll die strukturreiche Parkanlage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung mit dem bemerkenswerten, z.T. alten Baumbestand und der artenreichen Vogelwelt erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 9** Im BSN „Parrig, Kerpener Bruch und Stadtwald westlich Horrem“ (62032- 21) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) sollen die in der Erftaue als Kernbereiche vorhandenen Relikte eines artenreichen Hartholzauenwaldes mit gut ausgebildeter Baum-, Strauch- und Krautschicht von hoher struktureller Vielfalt als ökologische Regenerationsgebiete für die umgebenden Agrarflächen erhalten, gepflegt, entwickelt und geschützt werden. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf die Anpassung an die sich ändernden Standortverhältnisse ausgerichtet werden.
- Ziel 10** Im BSN „Entenfang mit Kiesgrubengelände und Pufferzonen“ (62040- 23) in der Stadt Wesseling (Erftkreis) soll die Altstromrinne des Rheins mit Schlamm- und Flachwasserzonen sowie einem reichen Biotopmosaik erhalten, gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 11** Im BSN „Schlosspark Brühl, Schlosspark Falkenlust und Falkenluster Allee“ (62012- 24) in der Stadt Brühl (Erftkreis) sollen sowohl der sehr alte Baumbestand als auch die Strauchgruppen und Alleen geschützt, erhalten und gepflegt werden. Dabei ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Zu der kulturhistorischen Bedeutung der Anlage tritt der vegetationskundliche Wert des Schlossparks als Rest der Laubwälder der Kölner Bucht, einer feuchten Variante des Eichen-Hainbuchenwaldes mit reicher Bodenflora.
- Ziel 12** Im BSN „Altenberg im Waldbachtal“ (74008- 25) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) sollen die Tropfsteinhöhlen (auch für Fledermäuse wertvoll) und die Dolinen als geowissenschaftliche Objekte sowie deren Umgebung geschützt und erhalten werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die Wälder sollten naturnah bewirtschaftet werden.
- Ziel 13** Im BSN „Die Schlade“ (78004- 30) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen sowohl das seltene Biotopmosaik auf Felswänden, Blockschutthalden und in Kalkbuchenwäldern als auch das aus paläontologischer,

geowissenschaftlicher und kulturhistorischer Sicht außergewöhnlich wertvolle Steinbruchgelände erhalten, gesichert und geschützt werden.

- Ziel 14** Im BSN „Puhlbruch“ (74040- 527) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der standorttypische sehr alte Hainsimsen-Buchenwald als Lebensraum mehrerer Spechtarten und des Habichts sowie zur Beobachtung der natürlichen Sukzession (NWZ) geschützt werden.
- Ziel 15** Im BSN „Steinbruch Oberauel“ (78024- 917) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen sowohl die Steilwände des offengelassenen Steinbruches als auch die Quellbäche, Teiche und Tümpel mit ihren seltenen Floren- und Faunenelementen geschützt, erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 16** Im BSN „Rattenberg mit Eifgenquelle“ (78032- 924) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die Ursprungsmulde und das torfmoosreiche Quellmoor des Eifgenbaches mit seinen schwach geneigten und mit Eichenmischwald bewachsenen Talhängen geschützt werden. Das Eifgenbachtal ist für die Moosflora eines der wichtigsten Biotope des Rheinlandes.
- Ziel 17** Im BSN „Förstchenbruch-Mittelheide“ (78016- 925) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der reich strukturierte feuchte Grünland-Gehölzkomplex mit Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichten und Großseggenrieden sowie Feldgehölzen und Wäldchen erhalten, geschützt und entwickelt werden.
- Ziel 18** Im BSN „Gosterbachsiefen nördlich Dorn“ (74040- 937) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll das Bachoberlauf-Talsystem mit den angrenzenden Wäldern als bedeutsamer Lebensraum für Insekten und Kriechtiere erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.
- Ziel 19** Im BSN „Steinbruch mit Höhle Am Schieferstein“ (74024- 939) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen das Steinbruchsystem mit seinen vielen ausgewaschenen Höhlen, die einen hohen Wert für Fledermäuse besitzen, sowie die größeren Laubholzbestände mit typischer, artenreicher Kalkflora erhalten und geschützt werden.
- Ziel 20** Im BSN „Rheinaue zwischen Langel und Merkenich“ (15000- 963) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Sand- und Kiesbänke, Röhrichte, Kopfbaumreihen, die typischen Rheinwiesen sowie die Reste der Weichholz- und Hartholzaue mit üppigen Hochstaudenfluren geschützt, gepflegt und erhalten werden. Aufgrund des hohen Erholungsdruckes ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.
- Ziel 21** Im BSN „Hangwälder und Aue der Wupper“ (78016- 966) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die unterschiedlichen Standorte am Ufer und in der Aue erhalten sowie zu größerer Naturnähe entwickelt werden.

Der Waldbestand der Südhänge mit den verschiedenartigsten Feinstrukturen soll gesichert werden. Gleichzeitig sollen der Wupperhof sowie die übrigen Baudenkmale im Bereich gesichert, erhalten und gepflegt werden.

- Ziel 22** Im BSN „Gewässersystem des Eifgenbaches zwischen Blecher und Wermelskirchen“ (78008/78032/78020- 967) in den Städten Burscheid und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der vielgestaltige, oft schnellfließende Mittelgebirgsbach, im Unterlauf mit Felsdurchbrüchen, oft begleitet von Auewäldern, geschützt werden. Ebenso sollen die begleitenden Kleingewässer, Quellmulden, feuchten bis trockenen Brachen, die sich mit Buchenhochwäldern abwechseln, sowie die sich im Oberlauf anschließenden Fett- und Magerweiden, Feuchtgebiete, Hecken und Eichenbestände mit Heidekrautunterwuchs gesichert und geschützt werden. Die eingeschlossenen Mühlen mit ihren wasserbautechnischen Anlagen sollen als wesentliche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 23** Im BSN „Hitdorfer/Rheindorfer Aue mit alter Wuppermündung“ (16000- 968) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen die verschiedenen Biotope im Überschwemmungsgebiet des Rheines erhalten, entwickelt und gesichert werden. Weiterhin soll die aus drei historischen Rheinschiffen bestehende Schiffsbrücke gesichert und erhalten werden.
- Ziel 24** Im BSN „Worringer Bruch“ (15000- 972) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der Bruchwaldstandort mit Relikten von Weiden- und Erlenbruchwäldern und Röhrichten mit dem Ziel einer naturnahen Entwicklung gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 25** Im BSN „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“ (16000/78016- 973) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sowie in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen sowohl die Prallhänge der Wupper mit ihren Quellsümpfen als auch der Hüscheider Wald aufgrund seiner verschiedenartigen, naturnahen Waldgesellschaften mit wertvollen Feuchtgebietskomplexen erhalten und geschützt werden.
- Ziel 26** Im BSN „Dhünn- und Scherfbachtal mit Nebenbächen und Quellsiefen“ - 3 Teile - (78020/78012/78004/16000- 980) in den Gemeinden Odenthal und Kürten, in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen sowohl die artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder und Auewälder sowie die felsigen Hangwaldbereiche als auch die nährstoffarmen Torfmoos-Erlenbruchwälder, die landesweit von Bedeutung sind, erhalten und geschützt werden. Die Gewässersysteme sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten. Die eingeschlossene historische Teichanlage soll erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 27** Im BSN „Sengbachtal“ (78032- 981) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die an den Talhängen dominierenden Buchen-Eichen-

Niederwälder mit ihren gut ausgeprägten Pflanzengesellschaften gepflegt, erhalten und geschützt werden.

- Ziel 28** Im BSN „Oberes Dhünntal und Nebentäler“ (74052/74016/78032- 983) in den Städten Hückeswagen und Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) und in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen das Gewässersystem der Großen Dhünn, des Purder Baches und der Nebenbäche mit den regionstypisch ausgeprägten Bachauen mit Auwaldresten, Feuchtwiesen, Siefen- und Quellbereichen sowie die schutzwürdigen Hangwälder erhalten, geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 29** Im BSN „Neyetalsperre mit Laubwaldkomplex Loher Heide“ (74052- 986) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die sehr gut entwickelten Laub-Mischwaldkomplexe mit hoher struktureller Vielfalt ebenso wie die Wasser- und Uferflächen und die Siefen- und Quell-Lebensräume geschützt und gepflegt werden. Die nicht mehr naturnahen Gewässerabschnitte sind entsprechend zu entwickeln und zu sichern.
- Ziel 30** Im BSN „Steinbruchkomplex Dilstein bei Felsenthal“ (74020- 988) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) sollen die vielfältig strukturierten ehemaligen Grauwacke-Steinbrüche und die umgebenden Laubmischwälder als Lebensraum für gefährdete Schmetterlingsarten, für Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Die Steinbrüche sollen teilweise offengehalten werden.
- Ziel 31** Im BSN „Feuchtwiesen der Leppe mit angrenzendem Waldbereich nördlich von Wilhelmstal“ (74024- 989) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen ein Talabschnitt mit sauberem Bach, großflächigen Feuchtwiesen sowie der angrenzende Eichen-Buchenwald mit natürlichen Felsen als Standort für gefährdete Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.
- Ziel 32** Im BSN „Steinbruchgelände an der Nordhelle“ (74012- 990) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen die durchsonnten Birken- und Eichen-Birken-Niederwälder mit seltener Krautflora sowie das vielfältige Biotopmosaik auf kleinräumig wechselnden Extremstandorten erhalten, gesichert und geschützt werden.
- Ziel 33** Im BSN „Hommer Mühlenbachtal“ (78012- 992) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das Gewässersystem mit den Talbereichen, in denen Nasswiesen, Nasswiesenbrachen mit Hochstaudenfluren, Magerwiesen und Quellfluren existieren, erhalten und geschützt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Hommermühle 1 mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.

- Ziel 34 Im BSN „Hürther Waldsee westlich Hürth“ (62028- 993) in der Stadt Hürth (Erftkreis) soll das ausgesprochen wertvolle Brut- und Rastgebiet gefährdeter Wasservogelarten geschützt, erhalten und grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- Ziel 35 Im BSN „Laubwaldkomplex Schimmelhau/Ravelsberg und Bachtäler“ (74008/74048- 1001) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen ein landschaftstypisches Mittelgebirgstalsystem mit überwiegend naturnahen Fließgewässern, Feuchtgrünland sowie Bruch- und Auwäldern und die umgebenden großflächigen naturnahen Laubwaldkomplexe mit verschiedenartigen Waldstrukturen und mit Resten ehemals vorhandener regionstypischer Waldnutzungsformen erhalten, entwickelt, gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 36 Im BSN „Schlingenbachtal“ (78024- 1002) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll ein Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, Auenwald und z.T. brachgefallenem Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden, die Wälder naturnah bewirtschaftet, die Auenwälder der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
- Ziel 37 Im BSN „Naafbachtal“ (78024- 1003) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll ein weit verzweigtes Mittelgebirgstalsystem mit überwiegend naturnahen Fließgewässern, Ufergehölzsäumen, z.T. feucht-nassem, z.T. brachgefallenem Grünland, kleinflächigen Seggenrieden und meist bewaldeten Hängen erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die gute Wasserqualität soll als Voraussetzung für eine artenreiche z.T. gefährdete Fauna erhalten werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.
- Ziel 38 Im BSN „Nordfeldweiher“ (62028- 1025) in der Stadt Hürth (Erftkreis) soll die hohe strukturelle Vielfalt der feuchten bis sumpfigen Waldfläche mit einer Vielzahl von Wasservögeln geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 39 Im BSN „Brölbachau zwischen Kalkofen und Huppichterath sowie Laubwald und Quellbrunnen bei Schloss Homburg“ (74032- 1030) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) sollen die Brölbachau mit fast natürlichem Fließgewässer und einmaligen Auenwäldern sowie die angrenzenden alten Laubwälder mit naturnahen Siefen als Standort seltener Pflanzenarten und Lebensraum von Eisvogel und Wasseramsel, von Höhlenbewohnern sowie einer artenreichen Benthosfauna erhalten und entwickelt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Holsteinsmühle einschließlich seiner wasserbautechnischen Anlagen gesichert, erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 40 Im BSN „Kesselsiefen und Niederwaldkomplex am Galgenberg (Nutscheid)“ (74044- 1031) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) sollen am

Galgenberg und in seiner Umgebung die nur hier noch großflächigen Eichen-Birken-Niederwälder als traditionelle Waldnutzungsform und Lebensraum des stark gefährdeten Haselhuhns erhalten werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.

Im Kesselsiefen und im Neuenhähnen sollen sehr seltene und stark gefährdete Hangquellmoore und Heideflächen als Lebensraum von Ziegenmelker und Haselhuhn sowie zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.

- Ziel 41 Im BSN „Wiehltalsperre“ (74040- 1039) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die besonderen Funktionen der Talsperre im Biotopverbund, insbesondere als Nahrungs-, Durchzugs- und Rastgebiet für gefährdete Vogelarten erhalten werden. Dies gilt für die Wasserfläche nur insoweit wie die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Ziel 42 Im BSN „Southerberg“ (16000/78016- 1094) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen und in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der vielfältig strukturierte Landschaftsraum mit staunassen Wiesen, Gebüsch, Hochstauden und Röhrichten erhalten, geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 43 Im BSN „Bachhau des Bürgerbusches“ (16000- 1096) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen der mäandrierende Bachlauf, die Quellbereiche mit Hartholzauewäldern sowie die Teiche geschützt, gepflegt und erhalten werden.
- Ziel 44 Im BSN „Dhünntalaue bei Schlebusch und Leubecker Bruch“ (16000- 1097) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen die naturnahen Gewässerstrukturen, die Quellbereiche und Röhrichtzonen erhalten und gesichert sowie die eingeschlossenen gestörten Flächen entwickelt werden. Naturnahe Waldbereiche, insbesondere Bruch- und Auwälder sollen erhalten und optimiert werden. Die wasserbautechnischen Anlagen des Freudenthaler Sensenhammers sollen erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 45 Im BSN „Leimbachtal“ (16000/78020- 1098) in der Stadt Leverkusen und in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das strukturreiche Bachtal mit Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Auwaldresten, Nass- und Feuchtgrünland sowie begleitenden Wäldern gepflegt, geschützt und entwickelt werden.
- Ziel 46 Im BSN „Olpebachtal südöstlich Kürten zwischen Hembach und Kaltenborn“ (78012- 1100) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturschutzwürdigen Feuchtwiesenkomplexe erhalten, die übrigen vielfältigen Biotopstrukturen am Bach entwickelt sowie die Vernetzung gefördert und erhalten werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Schultheismühle mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.

- Ziel 47** Im BSN „Lennefetal“ (78024/74020- 1101) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll ein überwiegend von Grünland (z.T. feucht) eingenommenes Mittelgebirgstalsystem mit meist naturnahen Bächen als Lebensraum für gefährdete Vogelarten erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Bachabschnitte sollen renaturiert werden. Die eingeschlossenen Baudenkmäler und wasserbautechnischen Anlagen sollen erhalten und mit ihrer Umgebung gepflegt werden.
- Ziel 48** Im BSN „Wolfsiepen, Lehmicksbachtal“ (78024- 1102) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die durch Weiden und Hochstaudenfluren mäandrierenden Bäche mit ihren bewaldeten Talhängen erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 49** Im BSN „Wiembachtal von Fabrik Neukronenberg bis Lehner Mühle“ (16000-1106) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen soll der Erlen-Weidenbruchwald sowie der gut strukturierte Feuchtkomplex mit Niedermoorcharakter erhalten und geschützt werden.
- Ziel 50** Im BSN „Ville-Seen“ (62012/62020-1111) in den Städten Brühl und Erftstadt (Erftkreis) sollen die gut ausgebildeten Wasser- und Verlandungsvegetationstypen mit ihrer Vielzahl von Wasservögeln, Amphibien und Wasserinsekten erhalten und geschützt werden. In den derzeit nicht besonders schutzwürdigen Teilen des Bereichs soll durch Unterstützung der natürlichen Sukzession sowie durch geeignete Maßnahmen die Entwicklung vorhandener ökologischer Potenziale und eine Aufwertung angestrebt werden. Je nach erreichtem Wertniveau sollen Festsetzungen zum Schutz der betroffenen Flächen und Objekte erfolgen.
- Ziel 51** Im BSN „Sürther Aue“ (15000- 1131) in der Kreisfreien Stadt Köln soll das Inselbiotop auf Kies mit seiner trockenheitsliebenden Flora und Fauna geschützt und erhalten werden. Das nach dem Hafenausbau Godorf verbleibende Restbiotop ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Als Kompensation für die Teilinanspruchnahme des BSN „Sürther Aue“ soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem Hafenausbau innerhalb des von der Stadt Köln geplanten „Grünzuges Meschenich“ ein den landschaftsgesetzlichen Erfordernissen entsprechendes, räumlich zusammenhängendes Ersatzbiotop entwickelt werden, welches vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dient.
- Ziel 52** Der BSN „Ziegeleiloch bei Hilgen“ (78032- 2008) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) stellt eine abflusslose Wasserfläche mit ständiger Wasserhaltung und eingelagerten Inseln dar, in dem die Flachwasser- und Tiefenwasserbiozönosen erhalten und geschützt werden sollen. Die außerordentlich hohe Arten- und Individuenzahl an Amphibien, Wasserinsekten und -pflanzen soll erhalten werden. Die ehemalige Lorenbahn zwischen Grubenstandort und Mühle soll erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 53** Im BSN „Lösstal bei Glessen“ (62008- 2016) in der Stadt Bergheim (Erftkreis) sollen die naturnahe Waldbestockung eines Kerbtals mit artenreichen

Saumgesellschaften und wertvollen Feuchtwaldfragmenten (Auen- und Bruchwald) sowie die Quellsümpfe und röhrichtbestandenen Teiche erhalten, geschützt und gepflegt werden.

- Ziel 54 Im BSN „Kiesgrube südöstlich Meschenich“ (15000- 2027) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die nicht rekultivierten und der natürlichen Sukzession überlassenen Abgrabungsgewässer mit hohem Entwicklungspotenzial sowie die ausgeprägten mageren und trockenen Standorte auf den Böschungsf lächen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere erhalten und geschützt werden.
- Ziel 55 Im BSN „Weinberg bei R nderoth“ (74008- 2030) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) sollen der s dexponierte Steilhang mit seltenen Waldgesellschaften und w rmeliebenden Tieren und Pflanzen sowie das n rdlich angrenzende Gebiet mit Karstformen gesch utzt und erhalten werden.
- Ziel 56 Im BSN „Beverteich“ (74016- 2031) in der Stadt H ckeswagen (Oberbergischer Kreis) soll die Wasserfl che mit Ufersaum als wichtiges Wasser- und Watvogelbiotop erhalten und gesichert werden.
- Ziel 57 Im BSN „Wiehlaue zwischen Oberwiehl und Bieberstein“ (74048- 2175) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein strukturreicher Auenabschnitt mit naturnahem Flie gw sser, Auenwald, Ufergeh lz, Altarm und Feuchtgr nland als Standort und Lebensraum gef hrdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 58 Die im BSN „W lder der Blatzheimer und der s dlichen Elsdorfer B rge“ (62016/62032- 2189) in der Gemeinde Elsdorf und in der Stadt Kerpen (Erftkreis) vorhandenen kologisch bzw. faunistisch wertvollen naturnah ausgebildeten Eichen- und Eichen-Hainbuchenw lder sollen bis zur tagedaubedingten Inanspruchnahme erhalten, gesch utzt und gepflegt werden.
- Ziel 59 Im BSN „W lder der Steinheide“ (62016/62032- 2190) in der Gemeinde Elsdorf und in der Stadt Kerpen (Erftkreis) sollen als Inselbiotope und Restfl chen die gef hrdeten Winterlindenwaldgesellschaften mit reichem und typischem Krautbewuchs bis zur tagedaubedingten Inanspruchnahme erhalten, gesch utzt und gepflegt werden.
- Ziel 60 Im BSN „Kiesgrube am Buchenhof“ (62032- 2191) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) soll die Kiesgrube sowohl wegen der dichten Unterwasservegetation als auch wegen der hohen Bedeutung f r die Wasserv gel, Insekten und Amphibien gesch utzt und erhalten werden.
- Ziel 61 Im BSN „Wald bei Schloss Frens“ (62008- 2192) in der Stadt Bergheim (Erftkreis) sollen der landschaftstypische Eschen-Eichen-(Ulmen)-Auenwald, der artenreiche Buchenwald auf ehemaligen Auenstandorten sowie die umliegenden Gr nlandfl chen, Flie gw sser und feuchtebeeinflussten Vegetationsbest nde erhalten und gesch utzt werden.

- Ziel 62** Im BSN „Friesheimer Busch“ (62020- 2193) in der Stadt Erftstadt (Erftkreis) sollen das naturnahe, vegetationskundlich und ornithologisch sehr bedeutsame Waldgebiet mit seltenen Waldgesellschaften sowie das extensiv genutzte Grünland grundsätzlich erhalten, geschützt und entwickelt werden.
- Ziel 63** Im BSN „Wiembachtal“ (78008- 2194) in der Stadt Burscheid (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die typischen feuchten Florenelemente sowie der Buchenniederwald erhalten und geschützt werden. Die eingeschlossenen Mühlen und die wasserbautechnischen Anlagen sollen erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 64** Im BSN „Kiesgrube am Hornpottweg und Magerwiesen am Südring“ (15000/16000 - 2195) in den Kreisfreien Städten Köln und Leverkusen sollen die Kiesgrubenfläche mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Arten und die Feuchtgebiete mit hoher Störepfindlichkeit erhalten und geschützt werden. Das extensiv genutzte Magergrünland im mittleren und nördlichen Bereich soll naturnah erhalten, geschützt und als Ausgleichsmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme der benachbarten Bereiche entwickelt werden. Von besonderer Bedeutung, auch unter geowissenschaftlichen Aspekten, ist der Erhalt und der Schutz der im nördlichen Bereich vorhandenen Binnendüne.
- Ziel 65** Im BSN „Dhünnauwald-Eifgenmündung“ (78020- 2198) in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die montan ausgebildeten Waldformationen an felsigen Hängen sowie die Auwaldbereiche und Quellbachbiotope erhalten und geschützt werden. In geeigneten Teilen soll eine naturnahe Entwicklung der Aue erfolgen. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Fachwerkwohngebäude Aue 1 und die angrenzende Geländestruktur gesichert, erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 66** Im BSN „Wupper südlich Dahlhausen“ - 2 Teile - (74036- 2199) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die bewaldeten Gleit- und Steilhänge, die Auwaldbereiche und die Aufschüttungsbänke mit Röhrichtern und Weidengebüschen erhalten werden. Das Biotopmosaik aus Rohrkolbenröhrichtern, Seggenrieden, Flachwasserzonen und Weidengebüschen soll erhalten und geschützt werden.
- Ziel 67** Im BSN „Dörpebachtal“ - 2 Teile - (74016- 2200) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen das wertvolle Fließgewässer mit Nebenbächen einerseits und die feuchten Brachen mit gut entwickelten Hochstaudenfluren andererseits erhalten und geschützt werden. Die Erholungsfunktion soll auf naturorientierte, nicht einrichtungsbezogene ruhige Erholungsformen und den örtlichen Bedarf beschränkt werden; die Belange des Naturschutzes haben Vorrang.
- Ziel 68** Im BSN „Alemigsiefentalung“ (78012- 2201) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen der stark mäandrierende, mehrrinnig fließende Bach mit beiderseits gut entwickelten, moosreichen Hochwäldern sowie die Dürschbachaue erhalten, geschützt und entwickelt werden.

- Ziel 69** Im BSN „Immerkopf“ (74008/74048- 2202) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein großflächig vermoorter Quellkomplex mit überwiegend durchgewachsenen Niederwäldern, nährstoffarmen Birken- und Erlenbruchwäldern aber auch Fichtenbeständen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die Bruchwälder sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Ziel 70** Im BSN „Rengsetal“ (74004- 2203) in der Stadt Bergneustadt (Oberbergischer Kreis) sollen neben dem sehr sauberen Bach die ausgedehnten Schlangenknoeterichwiesen erhalten, gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 71** Im BSN „Hufener und Schnörringer Bachtal“ (74044- 2204) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll ein typisches Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, Ufergehölzsaum, großflächigem Nass- und Feuchtgrünland (z.T. brachgefallen) als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten und Amphibien erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 72** Im BSN „Auf dem Friesenauel“ (74048- 2205) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der überwiegend als Grünland genutzte Auenabschnitt mit naturnahem Fluss und strukturreichem Ufergehölz als typisch oberbergische Tallandschaft mit Straußfarn-Standort erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 73** Im BSN „Grauwackensteinbruch bei Wiehl-Morkeputz (Steinbruch Morkeputz)“ (74048- 2206) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der ehemalige Grauwackensteinbruch mit hohen offenen Steilwänden, mit Blockschutthalden und schütter bewachsenen Terrassenflächen als Standort und Lebensraum einer für das Bergische Land sehr seltenen trockenheits- und wärmeliebenden Flora und Fauna erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 74** Im BSN „Niederwald westlich Heienbach“ (74040/74048- 2207) in der Gemeinde Reichshof und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen Eichen-Birken-Niederwälder als Zeugnisse der historischen Waldnutzung, naturnahe Siefen sowie offene Magerrasen- und Heidereste als Lebensraum seltener gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 75** Im BSN „Römerbachtal“ (74028- 2208) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) soll das Grünlandtal mit naturnahem Bach, ausgedehnten Feuchtweiden und -brachen als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Schmetterlings- und Reptilienarten geschützt, entwickelt und erhalten werden.
- Ziel 76** Im BSN „Rolshagener und Holpener Bachtal“ (74028- 2209) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) soll das Grünland mit naturnahem Bach, Feucht- und Magergrünland als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und im Bestand bedrohter Pflanzenarten sowie die naturnahen Laubwälder an den Talhängen erhalten und entwickelt werden.

- Ziel 77** Im BSN „Rheinaue bei Flittard“ (15000- 2210) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Feuchtgebiete, die extensiv genutzten Rheinwiesen, die Relikte des Silberweidenwaldes sowie die Röhrichte, Schlamm- und Kiesbänke geschützt, gepflegt und erhalten werden. Es soll die Anbindung der Hochflutrinne an den Rhein angestrebt werden. Aufgrund des hohen Erholungsdruckes ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.
- Ziel 78** Im BSN „Weltersbachtal“ (78016- 2211) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen das in dieser Größe seltene unverbaute Tal mit hohem Natürlichkeitsgrad und großer struktureller Vielfalt sowie das Gebiet der von Norden einmündenden Siefen geschützt und erhalten werden.
- Ziel 79** Im BSN „Ledderbachtal“ (78032- 2212) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das in Form und Struktur naturnah erhalten gebliebene Mittelgebirgstal mit dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie mit der artenreichen Insektenfauna erhalten und geschützt werden.
- Ziel 80** Die den BSN „Waldstück nordwestlich Föhlingen“ (15000- 2213) in der Kreisfreien Stadt Köln prägende hohe strukturelle Vielfalt soll erhalten und gepflegt werden. Das Auewaldrelikt soll als Vernetzungsbiotop in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft gesichert werden.
- Ziel 81** Im BSN „Kiesgrube von Diergardt (Am grünen Kuhweg)“ nordwestlich von Dünnwald, östlich der A 3 (15000- 2214) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Steilufer, Röhrichtsäume und die Unterwasservegetation als bedeutender Lebensraum für Amphibien, Wasser- und Watvögel, Insekten und Fische erhalten und geschützt werden.
- Ziel 82** Im BSN „Mummicker-Siefen und Nebensiefen“ (74004/74040- 2215) in der Stadt Bergneustadt und in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die Feuchtwiesenbiotope mit ausgeprägten Hochstaudenfluren und die gut entwickelten Pflanzenbestände an den Sickerhängen geschützt und erhalten werden.
- Ziel 83** Im BSN „Hillenbachtal unterhalb Elsenroth“ (74032- 2216) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit naturnahem Bach, Erlen- und Eschenauenwäldern und artenreicher Vegetation geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 84** Im BSN „Krummbach und Laubwaldbestände bei Ellersberg“ (78028- 2217) in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Feuchtwaldbestände sowie Quellbereiche, torfmoosreiche Moorstadien und Bäche erhalten und geschützt werden.

- Ziel 85** Der BSN „Fürstenberg-Maar“ (62024- 2218) in der Stadt Frechen (Erftkreis) zeichnet sich als ein entwicklungsfähiges Biotop aus. Der sehr wertvolle Amphibienbestand soll erhalten und geschützt, das Maar grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Vordergrund stehen das Maar und die Uferbereiche.
- Ziel 86** Im BSN „Steinbruch Scheurenhof (Dolomitsteinbruch Lindlar-Linde)“ (74020-2219) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll der stark besonnte, durch zahlreiche Bermen und Plateaus reich strukturierte ehemalige Kalksteinbruch erhalten und geschützt werden. Diesem Steinbruch kommt eine hervorragende geologische und paläontologische Bedeutung zu.
- Ziel 87** Im BSN „Kollenbachtal und Westerbachsiefen“ (78012- 2221) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die seggenreichen Hochstaudenfluren, die artenreichen Erlenbruchwaldbestände und der sehr gut strukturierte, durch viele Quellen gespeiste Bach erhalten und geschützt werden.
- Ziel 88** Im BSN „Grube Weiss in Moitzfeld“ (78004- 2222) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das aufgelassene Grubengelände mit den wertvollen Sekundärbiotopen wie Schwermetallrasen, Ruderalfluren und Absetzbecken mit Großseggenrieden, Flachwasserzonen und Röhrichten sowie mit Weidengebüschen und temporären Gewässern erhalten, gepflegt und geschützt werden. Der Bereich hat besondere biogeografische Bedeutung.
- Ziel 89** Im BSN „Westertbacher Bachtalung mit Quellrinnen“ (74044- 2223) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll der Grünlandkomplex mit Orchideen-Feuchtweiden und -brachen, mit naturnahem Bach und bruchwaldartigen Erlenbeständen als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Ziel 90** Im BSN „Am Ginsterpfad“ (15000- 2224) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die verschiedenartigen Geländestrukturen als Lebensstätte hochgradig gefährdeter Amphibien, Wasser- und Watvögel sowie seltener Insekten erhalten und geschützt werden.
- Ziel 91** Im BSN „Langeler Auewald“ (rechtsrheinisch) (15000- 2226) in der Kreisfreien Stadt Köln soll ein weitgehend naturnaher Auewald mit größtenteils intakten Gleitufersäumen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Weiterhin soll die extensiv genutzte Obstwiese als Lebensraum, Rast- und Überwinterungsraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und geschützt werden. Der eingeschlossene Campingplatz bleibt vom Ziel unberührt.
- Ziel 92** Der BSN „Kiesgruben Paulmaar westlich Wahn“ (15000- 2225) in der Kreisfreien Stadt Köln weist aufgrund seiner Unzugänglichkeit und hohen strukturellen Vielfalt einen ungewöhnlich hohen Artenreichtum auf. Der vielen Wasservögeln und Durchzüglern als Rast- und Nahrungsbiotop dienende Lebensraum soll geschützt und erhalten werden.

- Ziel 93** Im BSN „Kiesgrubensee Gremberghoven (Alberty-Kiesgrube)“ (15000- 2227) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der durch die große Wasserfläche und eine hohe strukturelle Vielfalt geprägte Lebensraum für Wasservögel erhalten und geschützt werden.
- Ziel 94** Im BSN „Ibachtal“ (74052- 2228) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die hohe strukturelle Vielfalt (Steinbruch, Nassbereiche, Sumpffläche, Magerweiden u.a.) und die hohe Artenvielfalt erhalten und gepflegt werden. Die strukturelle Vielfalt lässt ein hohes Entwicklungspotenzial erwarten.
- Ziel 95** Im BSN „Stauweiher Leiersmühle und Wipper-Talung zwischen Marienheide und Wipperfürth“ - 2 Teile - (74052/74024 - 2229) in der Stadt Wipperfürth und in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen der naturnahe Stauweiher mit Gewässer-Verlandungsbiotopkomplexen und das feuchte Grünlandtal in seinen verschiedensten Ausprägungen mit ornithologischem Wert, hohem Entwicklungspotenzial und hoher struktureller Vielfalt geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 96** Im BSN „Siefen mit angrenzendem Laubwald östlich Elbertzhagen“ (74062- 2230) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen sowohl die naturnahen Grünlandsiefen mit Feucht- und Nasswiesen als auch die naturnahen Waldbestände geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 97** Im BSN „Hangmoor bei Kupferberg“ (74052- 2231) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die verschiedenen Moorbiotope sowie der Birkenbruchwald erhalten, im Sinne der Wiederherstellung entwickelt und gesichert werden.
- Ziel 98** Im BSN „Mausbach und Hagersiefen“ (74052- 2232) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die Magerweiden, Nasswiesen, Quellbereiche und naturnahen Waldsiefen in ihrer hohen strukturellen Vielfalt geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 99** Im BSN „Talung des Berrenbeck-Siefens (Schevelinger Siefen)“ (74052- 2233) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die gut entwickelten bzw. entwicklungsfähigen artenreichen Pflanzengesellschaften geschützt und gepflegt werden.
- Ziel 100** Im BSN „Forellenteich/Binsenweiher“ (62020- 2234) in der Stadt Erftstadt (Erftkreis) sollen der Teich, die Verlandungszonen, die feuchten Wälder und die weiteren verschiedenartigen Lebensräume in ihrer strukturellen Vielfalt geschützt und erhalten werden.
- Ziel 101** Der BSN „Dickbusch/Lörsfelder Busch“ - 2 Teile - (62032- 2235) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) ist von hoher zoologischer, faunistischer und ornithologischer Bedeutung. Die in der Börde selten gewordenen Altwaldbestände sollen wegen der

zukünftigen Tagebaunähe als Rückzugsgebiet vieler Tiere und Pflanzen geschützt und erhalten werden.

- Ziel 102 Der BSN „Sandgrube nordwestlich Sinnersdorf“ (62036- 2236) in der Stadt Pulheim (Erftkreis) weist innerhalb der von naturnahen Elementen ausgeräumten Landschaft eine selten ausgeprägte strukturelle Vielfalt auf. Das außerordentlich vielfältige und seltene Arteninventar von wasserliebenden Tieren und deren Lebensraum (Vogel- und Amphibienbiotop) sollen erhalten und geschützt werden. Das Ziel soll ggf. auch im Rahmen der Kiesgrubenrekultivierung verfolgt werden.
- Ziel 103 Im BSN „Erlenbruch bei Hoppersheide“ (78004- 2245) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der Erlenbruchwald mit Altholzbeständen erhalten und geschützt werden.
- Ziel 104 Im BSN „Dolomitsteinbruch bei Lückerrath“ (78004- 2246) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das ehemalige Abtragungsgelände „Grube Cox“ mit dem vielfältigen Biotopmosaik aus Abtragungsgewässern, temporären Kleingewässern, Trockenrasen, Gesteinsbiotopen und verschiedenen Sukzessionsstadien erhalten, entwickelt und geschützt werden.
- Ziel 105 Im BSN „Dellbrücker Heide“ (15000- 2256) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Reste der ehemals weit verbreiteten verschiedenen Vegetationstypen der Mittelterrasse wie z.B. Sandtrockenrasen, Feuchtsenken, Zwergstrauchheiden usw. im Bestand erhalten sowie Maßnahmen zur Rückentwicklung der übrigen Flächen in diese Richtung getroffen werden. Dabei sind die als Folge der Flächennutzung entstandenen neuen Potenziale wie Kiesgruben und andere Oberflächenveränderungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit einzubeziehen.
- Ziel 106 Im BSN „Rheinaue zwischen Worringen und Langel“ (15000- 2264) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die typischen Strukturen und Lebensstätten für Flora und Fauna der Rheinaue, insbesondere Weich- und Hartholzauenbereiche, Rheinwiesen und Ufersäume wiederhergestellt, gepflegt, erhalten und geschützt werden.
- Ziel 107 Im BSN „Weißer Rheinbogen“ (15000- 2275) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der Überschwemmungsbereich mit Weichholzaue, Flutrasenbeständen und Hochstaudenfluren entwickelt, erhalten und geschützt werden.
- Ziel 108 Im BSN „Bruchwälder im Katterbacher Wald“ (78004- 2276) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die unterschiedlichen Bruchwälder erhalten, entwickelt und geschützt werden.
- Ziel 109 Im BSN „Altenbachtal“ (78012- 2277) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen der Talbereich und das Gewässer sowie einzelne Hangpartien erhalten, entwickelt und geschützt werden.

- Ziel 110** Im BSN „Höhscheider Bachtal“ (78016/78008- 2278) auf der Grenze zwischen den Städten Leichlingen und Burscheid (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die noch nicht schutzwürdigen Teile zu einer höheren Wertstufe entwickelt und mit den bereits naturschutzwürdigen Teilen erhalten und geschützt werden.
- Ziel 111** Im BSN „Breibachtal“ (78012- 2279) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der Talraum mit Magerweiden im Osten und forstlich besonders zu behandelnden Wäldern im Westen entwickelt, erhalten und geschützt werden.
- Ziel 112** Im BSN „Sürthtal“ (78012- 2280) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der Talraum mit den verschiedenen Grünlandgesellschaften und Hochstaudenfluren sowie verschiedenen Bruchwaldformen entwickelt, gepflegt, erhalten und geschützt werden.
- Ziel 113** Im BSN „Buschhorner Bruch“ (78004- 2281) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen vor allem die wertvollen Biotope nach § 20 BNatSchG wie Heidemoor, Quellfluren und Brüche erhalten und geschützt werden.
- Ziel 114** Im BSN „Strunder Tal“ (78004- 2282) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Bachläufe, Auen und Bruchwälder sowie die Feuchtwiesen und Quellen erhalten und geschützt werden. Die denkmalwürdigen Bauten, Anlagen und wasserbautechnischen Relikte sollen erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 115** Im BSN „Kupfersiefental“ (78028- 2283) in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Waldgesellschaften und das Fließgewässer erhalten, entwickelt und geschützt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Kupfersiefer Mühle mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 116** Im BSN „Bachtälchen Mittelbergsiefen“ (78028- 2284) in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Laubwälder mit anspruchsvollen Pflanzengesellschaften (Kalkbuchenwälder) erhalten und geschützt werden.
- Ziel 117** Im BSN „Aubachtal“ (74040- 2285) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll das offene Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, mit Erlen-Ufergehölzsaum und teilweise brachgefallenem Feuchtgrünland als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen die ehemals mageren Standortverhältnisse wiederhergestellt werden.
- Ziel 118** Im BSN „Wacholderheide östlich Wildberg“ (74040- 2286) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die gut ausgebildeten Wacholderheideflächen als typisches Element der traditionellen Kulturlandschaft und als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die

Ziele der Forstwirtschaft sollen auf die Rückentwicklung noch vorhandener Heidereste ausgerichtet werden.

- Ziel 119** Im BSN „Bachtal östlich Hasbach und Dreschhausen“ (74040- 2287) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Mittelgebirgskomplex mit beweideter, teilweise feuchter und brachgefallener Talsohle und abschnittsweise naturnahem Bach sowie bewaldeten Talhängen als Standort gefährdeter Pflanzenarten und als Lebensraum und Nahrungsbiotop bedrohter Tierarten erhalten und entwickelt werden. Fischteiche und ausgebaute Bachabschnitte sollen renaturiert werden.
- Ziel 120** Im BSN „Aggeraue und Wälder zwischen Oberagger und Blankenbach“ (74040-2288) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Bachtal-Grünlandkomplex mit strukturreichen Waldflächen erhalten und entwickelt werden. Die vorhandenen Magergrünlandarten sollen entwickelt werden. Auf der teilweise von Feuchtbrache eingenommenen Talsohle sollen die Teiche naturnah entwickelt, der Bach renaturiert und die Brachen in Feuchtwiesen umgewandelt werden. Für den als Talsperre dargestellten Bereich gelten die Ziele nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.
- Ziel 121** Im BSN „Grünlandkomplex Heikausen“ (74040- 2289) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll ein gut strukturierter, artenreicher, magerer, teilweise feuchter Hanggrünland-Komplex mit Sickerquelle erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 122** Im BSN „Biotopkomplex bei Brüchermühle“ (74040- 2259/2290) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit naturnahem Bach, Auwaldresten, Feuchtgrünland auf der Talsohle, mit Eichen-Birken-Niederwäldern, Borstgrasrasen und Magerweiden an den Talhängen als Standort und Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 123** Im BSN „Harscheider Bachtal zwischen Neuroth und Buchen mit Seitentälern“ (74032- 2291) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) soll das überwiegend offene Grünlandtal mit Feucht- und Nassweiden, naturnahem Bach und Erlenbruchwald als Standort gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 124** Im BSN „Grünlandkomplex zwischen Niedersteimel und Nothausen“ (74040-2292) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Hanggrünland-Komplex mit Quellmooren und Feuchtgrünland als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die noch vorhandenen Magerkeitszeiger sollen gefördert werden.
- Ziel 125** Im BSN „Burenbach und Alpbach“ (74040/74048- 2293) in der Gemeinde Reichshof und der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen Auen mit naturnahen Quellbächen und Oberläufen, Ufergehölz, Feuchtwald und

Feuchtgrünland insbesondere als Lebensraum von Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Teiche sollen naturnah gestaltet werden.

- Ziel 126 Im BSN „Talung der Lindlarer Sülz zwischen Eiringhausen und Niederhemmerich“ (74052/74020/74024- 2294) an der Grenze der Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) soll der Auenabschnitt mit naturnahem Fließgewässer, Ufergehölzsaum, Feuchtgrünland, Großseggenried und Magerweiden erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Gewässerabschnitte sollen renaturiert werden.
- Ziel 127 Im BSN „Zielenbacher Tal zwischen Kömpel und Hellerseifen“ (74028- 2295) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) sollen das naturnahe Quellgebiet und der Oberlauf mit den ökologisch wertvollen Feuchtbrachen erhalten und geschützt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.
- Ziel 128 Im BSN „Niederdorfer Bachsiefen mit Niederwaldkomplex Eichenholz“ (74028- 2296) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) sollen Quellbereich und Bach erhalten und geschützt sowie die Eichen-Niederwaldbestände mit den Resten der ehemaligen Wacholderheide als Relikte der traditionellen Nutzungsformen erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 129 Im BSN „Agger-Stausee Ehreshoven II“ (74008- 2297) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll das Staugewässer mit den angrenzenden Flächen als überregional bedeutsamer Überwinterungsplatz und Rastbiotop für zahlreiche gefährdete Wasservogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien und Eisvogel sowie Wasserramsel erhalten und entwickelt werden. Der unverbaute Aggerabschnitt soll auch zur Hochwasserretention erhalten und entwickelt werden. Der im nördlichen Teil des BSN gelegene Biotopkomplex bestehend aus einem ehemaligen Erzbergwerksgelände mit Kleingewässern und einem Bachtal soll geschützt und erhalten werden.
- Ziel 130 Im BSN „Aggereinlauf mit Stausee bei Engelskirchen-Ohl“ (74008- 2298) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll die Funktion der Wasserflächen und der Uferpartien als Brut- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel gesichert werden.
- Ziel 131 Im BSN „Uelfetal“ (74036- 2299) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen der Bach und die Talauen mit ihren typischen Feuchtbiotopen und Erlenauewaldresten sowie die Hangwälder mit Laubholzbestockung insbesondere als Lebensraum für landesweit gefährdete Käferarten erhalten, entwickelt und gesichert werden.
- Ziel 132 Im BSN „Hallmicksiefen“ (74012- 3001) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen der Bach mit uferbegleitendem Gehölzsaum und das reich strukturierte Tal mit extensiv genutztem Weidegrünland und Feuchtbrachen erhalten, entwickelt und gesichert werden.

- Ziel 133** Im BSN „Hostbachtal zwischen Grünenthal und Hellsiepen“ (74012- 3002) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen der naturnahe Bach mit Ufergehölzsaum sowie das Biotopmosaik aus artenreichen Feuchtbrachen, extensiv genutzten Viehweiden und kleinen Sumpfwiesen als relativ ungestörter Lebensraum für seltene Tierarten erhalten und gesichert sowie die nicht naturnahen Teile entsprechend entwickelt werden.
- Ziel 134** Im BSN „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“ - 3 Teile - (74024- 3003) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen die Wasserflächen der Talsperre mit Uferpartien und Verlandungsgesellschaften, das weitgehend naturnahe Bachtal der Wipper mit typischen Auenbiotopen sowie das stark gegliederte Laubwaldgebiet erhalten und entwickelt sowie gesichert werden.
- Ziel 135** Im BSN „Nordhang Silberkuhle“ (74040- 3004) an der Regierungsbezirksgrenze in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen Moor- und Heidereste als Standort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten erhalten und durch Beseitigung von Fichtenbeständen ausgedehnt und revitalisiert werden.
- Ziel 136** Im BSN „Staffelbachtal zwischen Überdorf und Herfterath“ (74032- 3005) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) sollen die bachtaltypischen naturnahen Strukturen entwickelt, gesichert und geschützt werden.
- Ziel 137** Im BSN „Molbachtal“ (74008- 3006) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll die strukturelle Vielfalt des Talraumes und seiner Hänge mit eng wechselnden feuchten, mageren, trockenen, naturnah bewaldeten und besonnten Standorten erhalten, entwickelt und gesichert werden.
- Ziel 138** Im BSN „Wiebach- und Ispingrader Bachtal“ (74016/74036- 3007) in den Städten Hückeswagen und Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die weitgehend naturnahen Fließgewässer und auentypischen Strukturen wie Erlenwälder, Ufersaumgehölze, Seggen- und Binsenbestände, Hochstaudenfluren und Feuchtgrünlandkomplexe, die einmündenden Quellsiefen sowie die ornithologisch wertvolle Wiebachvorsperre erhalten und geschützt werden.
- Ziel 139** Im BSN „Pescher Busch im Tal der Wupper“ (16000- 3008) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen soll der im ökologisch verarmten Verdichtungsgebiet gelegene strukturreiche Biotopkomplex aus verschiedenen Waldformen, ehemaligen Kiesgruben und Grünlandbereichen, dem ausgetrockneten Mühlengraben und kleinen temporären Tümpeln erhalten, gepflegt und gesichert werden. Die Reuschenberger Mühle und ihre wasserbautechnischen Anlagen sind zu sichern.
- Ziel 140** Im BSN „Leppetäl zwischen Wilhelmstal und Niederkotthausen“ (74024- 3009) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit abschnittsweise naturnahem Fluss, Feuchtwiesen und -brachen erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Flussabschnitte und Fischteiche sollen renaturiert

und andere auentypische Biotope wiederhergestellt werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.

- Ziel 141** Im BSN „Brölbachau am Kalkofen bei Winterborn mit Nebenbächen“ - 2 Teile - (74032/74044- 3010) in der Gemeinde Nümbrecht und in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) sollen die mehrere Kilometer langen Talabschnitte mit teilweise naturnahen Fließgewässern, Ufergehölzen und Auenwaldresten, Feuchtgrünland und mit Felsaufschlüssen an den Hängen als wichtige Biotopvernetzungsachse erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Gewässerabschnitte sollen renaturiert werden. Auentypische Wälder sollen neu begründet werden. Wegen der geschichtlichen Bedeutung von Teilen des BSN und der Bedeutung des historischen Kulturlandschaftsbereiches (§ 2 DSchG) Birkenbacher Bachtal ist die landschaftsökologische Entwicklung mit den Belangen des Denkmalschutzes abzustimmen.
- Ziel 142** Im BSN „Hipperichsiefen“ (74008/74048- 3011) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein Mittelgebirgstal mit abschnittsweise naturnahem Bach, Feucht- und Nasswäldern und Relikten der ehemaligen Bergbautätigkeit (Halden, Spül- und Klärteiche) erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.
- Ziel 143** Im BSN „Große Dhünntalsperre“ (78012/78020/78032- 3012) in den Gemeinden Kürten und Odenthal und in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die kleinflächig auftretenden bereits naturschutzwürdigen Bestände im Uferbereich und die naturnahen Nebenbäche und Quellen erhalten und gesichert sowie die übrigen Flächen zu höherer ökologischer Wertigkeit entwickelt werden. (Die Wasserfläche ist nicht Gegenstand der Bereichsdarstellung; die zeichnerische Darstellung enthält nur die äußere Abgrenzung.)
- Ziel 144** Im BSN „Königsforst“ (15000/78004/78028- 3013) in der Kreisfreien Stadt Köln sowie in den Städten Bergisch Gladbach und Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die typischen, ökologisch wertvollen Standorte und Lebensgemeinschaften insbesondere an den Gewässern erhalten und entwickelt sowie die für die Region typischen, überwiegend naturnahen Waldgesellschaften erhalten, gepflegt und naturnah bewirtschaftet werden.
- Ziel 145** Im BSN „Chorbusch/Knechtstedener Wald“ (15000- 3014) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die großflächig verbreiteten, für die Region typischen Eichen-Hainbuchenwälder erhalten und naturnah bewirtschaftet werden.
- Ziel 146** Im BSN „Nördliche Schluchter Heide“ (78004- 3016) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die Wälder zu naturnahem Aufbau entwickelt sowie die Bachläufe mit ihren unterschiedlichen Biotopstrukturen erhalten und geschützt werden.

- Ziel 147 Im BSN „Königsdorfer Wald“ (62008/62024/62036-3017) in den Städten Bergheim, Frechen und Pulheim (Erftkreis) sollen die regional typischen Waldgesellschaften der Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in den unterschiedlichsten Ausprägungen erhalten und geschützt sowie die übrigen kleinräumig verbreiteten Biotoptypen, insbesondere die Quellbereiche, als Lebensräume für Vögel und Amphibien entwickelt und erhalten werden.
- Ziel 148 Im BSN „Wald bei Burg Hemmersbach“ (62032- 3018) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) sollen der artenreiche Eschen-Buchen-Wald sowie die kulturhistorisch bedeutende Burg- und Parkanlage erhalten und geschützt werden. Dabei ist die naturzugewandte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes und der Denkmalpflege in Einklang zu bringen.
- Ziel 149 Im BSN „Wupper bei Hämmern“ (74016/74052- 3048) in den Städten Wipperfürth und Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die verschiedenen Lebensräume, wie der naturnahe Wupperabschnitt, der naturnahe Erlen-Pappel-Auwald, die charakteristischen Pflanzengesellschaften der Weichholzaue sowie die Feuchtwiesen mit Hochstaudenflora in ihrer strukturellen Vielfalt erhalten, geschützt und entwickelt werden.
- Ziel 150 Im BSN „Kalkbuchenwald bei Lindlar-Linde“ (74020- 3049) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll der floristisch artenreiche Wald erhalten, die naturnahe Entwicklung gefördert sowie eine entsprechende Waldbewirtschaftung betrieben werden.
- Ziel 151 Im BSN „Rotbachaue“ (62020- 3050) in der Stadt Erftstadt (Erftkreis) sollen die vorhandenen alten Obstwiesen, die Ufergehölzbestände und übrige schützenswerte Elemente der Bachaue erhalten und gepflegt werden. Das Fließgewässer und die Aue sollen im Hinblick auf die besondere Eignung des Bereiches für die Biotopvernetzung entwickelt werden. Die Umsetzung soll vorrangig durch auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen den Flächennutzern und den Vertretern der Naturschutzbelange erfolgen.
- Ziel 152 Im BSN „Swistbachaue“ (62020- 3051) in der Stadt Erftstadt (Erftkreis) sollen vorhandene naturnahe Strukturen wie Erlenbruchwälder, Röhrichte, Uferabbrüche, Kolke und Sand-Schlamm- und Kiesbänke erhalten sowie die Aue und das Fließgewässer im Hinblick auf die besondere Eignung des Bereiches für die Biotopvernetzung entwickelt werden. Die Umsetzung soll vorrangig durch auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen den Flächennutzern und den Vertretern der Naturschutzbelange erfolgen.
- Ziel 153 Im BSN „Volbachtal und Hangwälder zwischen Volbach und Immekeppel“ (78004- 3052) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die schützenswerten alten Buchen- und Buchenmischwälder sowie die vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtbiotope und Gewässer des naturnahen Bachauenbereichs erhalten, geschützt und mit dem Ziel einer naturnahen Entwicklung bewirtschaftet bzw. gepflegt werden.

- Ziel 154 Im BSN „Orrer Wald und Große Laache“ (62036- 3057) in der Stadt Pulheim (Erftkreis) sollen der artenreiche naturnahe Laubmischwald und das Feuchtgebiet der Großen Laache mit Auenwald, Tümpeln, Gräben und Röhrichten erhalten und geschützt werden.
- Ziel 155 Im BSN „Gremberger Wäldchen“ (15000- 3058) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die naturnahen Waldflächen, z.T. Altholzstadien erhalten, geschützt und entsprechend gepflegt werden. Der Bereich hat besondere Bedeutung als Restvorkommen des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes.
- Ziel 156 Im BSN „Linnefe-Bachtal und Hangwälder“ (78032- 3059) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen das strukturreiche Bachtal mit Erlenuwäldern, Feucht- und Nassgrünland und Quellbereichen sowie die schutzwürdigen Hangwälder erhalten, gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 157 Im BSN „Euelssiefen westlich Spurkenbach“ (74044- 3060) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll ein bewaldetes Kerbsohlental mit naturnahem Bachlauf, Quellen und Feuchtwäldern als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.
- Ziel 158 Im BSN „Nörvenicher Wald“ (62032- 3061) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) soll das großflächige Laubwaldgebiet mit Resten des Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes erhalten und geschützt werden.
In die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des dargestellten Militärflugplatzes verbundenen Rechte und Erfordernisse wird durch die BSN-Darstellung nicht eingegriffen.
- Ziel 159 Im BSN „Siepen und Laubwälder an der Wuppertalsperre“ - 3 Teile - (74016- 3062) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die gut ausgeprägten naturnahen Wälder in Hanglage geschützt werden sowie schutzwürdige Siepenbereiche mit Feuchtgrünland erhalten und gepflegt werden.
- Ziel 160 Im BSN „Leiverbachtal mit Nebenbächen“ (74016- 3063) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) soll das naturnahe Bachsystem mit artenreichem Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und naturnahen Wäldern erhalten, geschützt und entwickelt werden.
- Ziel 161 Im BSN „Quellsiefen des Borbachs“ (74036- 3064) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) soll das naturnahe und kaum beeinträchtigte Bachtal mit den gut ausgeprägten Quellbereichen, mit Feucht- und Nassgrünland und alten Laubwäldern erhalten und geschützt werden.
- Ziel 162 Im BSN „Spreeler Bach und Brebachtal“ (74036- 3065) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die strukturreichen Bachtäler mit

Auwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie naturnahen Laubwäldern erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

- Ziel 163 Im BSN „Quellbäche der Hartmecke“ (74036- 3066) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen strukturreiche Talauen mit Quellbereichen, Nass- und Feuchtgrünland erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Ziel 164 Im BSN „Kleine Dhünn mit Siepen und Hangbereichen“ (78032/74016- 3067) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) und in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die Bachtäler und Siepen mit Feucht- und Nassgrünland und Quellfluren und die z.T. alten naturnahen Laubwaldbestände erhalten, gepflegt und geschützt werden.
- Ziel 165 Im BSN „Rübenbusch“ (62004- 3069) in der Stadt Bedburg (Erftkreis) soll naturnaher Wald erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 166 Im BSN „Erftaue bei Sindorf“ (62032- 3070) in der Stadt Kerpen (Erftkreis) sollen auentypische Biotopstrukturen wie Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, Ufergehölze, Auen- und Bruchwälder sowie naturnahe Gewässer erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 167 Im BSN „Wald und Kulturlandschaft bei Hömel“ (74008/74048/74012- 3071) in der Gemeinde Engelskirchen und in den Städten Wiehl und Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen die strukturreichen Wälder mit naturnahen Siepen sowie die Magerwiesen und aufgelassenen Steinbrüche erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 168 Im BSN „Scherbusch“ (74048- 3072) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der ausgedehnte, gut strukturierte Laubwaldkomplex mit im Wald verlaufenden Siepen als zusammenhängendes und unzerschnittenes Waldbiotop erhalten und geschützt werden.
- Ziel 169 Im BSN „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (beides Tagebau-Restseen) (62012-3073) in der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis⁷) sollen die Gewässerbereiche mit Röhrichtzonen und Ufergehölzen geschützt werden. Insbesondere sollen der Biotoptyp nährstoffärmerer (mesotropher) kalkhaltiger Stillgewässer und die regional bedeutsamen Characeen-Rasen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die besondere Funktion des Seengebieres als Lebensraum und seine Bedeutung für den Biotopverbund (Trittsteinbiotop, Rastplatz für ziehende Vogelarten) erhalten und entwickelt werden.
- Ziel 170 Im BSN „Altwald Ville/Villewälder bei Bornheim“ (62012/62020-3074) in den Städten Brühl und Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) soll der zusammenhängende schützenswerte Laubwaldbiotopkomplex mit naturnahen, z.T. alten Beständen

⁷

seit 01.11.2003 Rhein-Erft-Kreis (ehemals Erftkreis)

des Waldmeister-Buchenwaldes mit Maiglöckchen und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes geschützt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches für die Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher, landschaftstypischer Waldbestände in der Ville soll eine Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Gehölzbestände angestrebt werden. Die Funktion des Waldgebietes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten, z.B. Schwarzspecht soll erhalten und gefördert werden.

- Ziel 171** In den als BSN Nr. 3075 bis 3085 dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sollen Schutz, Erhalt und Entwicklung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen angestrebt werden und vor sonstigen Rekultivierungszielen Vorrang haben. Von besonderer Bedeutung sind in diesen Bereiche die Extremstandorte mit ihren charakteristischen Lebensräumen für die Spezialisten der Fauna und Flora, die aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an diese Sekundärstandorte gebunden sind. Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiedereingliederung der Steinbrüche sowie zur Wiedereinbringung von Aushubmaterial können zugelassen werden, wenn dies mit den vorrangigen Naturschutzzielen vereinbar ist.

D.3.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Vorbemerkung:

- (1) In Ergänzung zu dem räumlich eng gefassten Schutz besonders gefährdeter Landschaftsteile in Bereichen für den Schutz der Natur ist es erforderlich, einer allgemeinen Verarmung der Landschaft an natürlichen Elementen entgegenzuwirken und großräumig eine artenreiche, heimische Flora und Fauna zu erhalten. Überkommene, landschaftsverträgliche bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit einem insgesamt geringen Flächenanteil bedürfen als traditionelle Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft in der landschaftstypischen Gestalt und Einbindung der Erhaltung und Pflege. Gleiches gilt für die selten gewordenen Überreste historischer Landnutzungen und traditioneller Wirtschaftsformen. Zusammen mit der Extensivierung sollen diese Maßnahmen vor allem zur Pflege ausgewählter wertvoller Kulturlandschaften beitragen (s. Kap. D.3.4).

Als Folge der vorstehenden Erfordernisse können sich Probleme für die Nutzung bzw. Neubauten landwirtschaftlicher Gebäude ergeben. Veränderungen, Umbauten und Umnutzungen von Gebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften, die keine landwirtschaftlichen Funktionen mehr erfüllen, sind abschließend in § 35 Baugesetzbuch geregelt.

- (2) Angesichts der derzeitigen sowie der künftig zu erwartenden Belastung der natürlichen Umwelt wird davon ausgegangen, dass es gerechtfertigt und notwendig ist, alle z.Z. nach der Landschaftsbewertung wertvollen bzw. für die genannten Funktionen geeigneten Teile des Freiraumes zu sichern.
- (3) Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) erfolgte entsprechend der Bewertung der Schutzwürdigkeit bzw. der Schutzbedürftigkeit nach folgenden Kriterien:
- besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - charakteristisches, vielfältig strukturiertes oder als harmonisch empfundenes Landschaftsbild,
 - prägende Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen,
 - besondere Bedeutung hinsichtlich Umweltschutzfunktionen,
 - besondere Eignung für landschafts- bzw. naturorientierte Erholung,
 - besondere Bedeutung für die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Die Kriterien sind z.T. komplexer Art; sie sind in der Reihenfolge geordnet, wie sie mit abnehmendem Gewicht in die Bewertung eingegangen sind.

- (4) Ein weiterer Bedarf zur Darstellung von BSLE ergibt sich aus Umfang und Schwere der - meist durch Eingriffe des Menschen verursachten - Landschaftsschäden und der Notwendigkeit und Möglichkeit der Biotopvernetzung sowie einer generellen ökologischen Aufwertung der Landschaft.

- (5) Die Abgrenzung der Bereiche unter Pflege- und Sanierungsaspekten erfolgte nach den Kriterien
- besonders gravierende Landschaftsschäden,
 - besonders weitgehende ökologische Verarmung der freien Landschaft,
 - besonders auffällige Störungen bzw. Mängel im Landschaftsbild.
- (6) Ein dritter Aspekt für die Darstellung der BSLE ist der Bedarf an Flächen für Freizeitaktivitäten, Sport, Erholung und Fremdenverkehr. Räume für Freizeitbetätigung und Erholung sind nach wie vor in erster Linie die Allgemeinen Siedlungsbereiche; einen Sonderfall bilden die zweckgebundenen Siedlungsbereiche, in denen sich an bauliche Anlagen gebundene Freizeit- und Erholungsaktivitäten räumlich konzentrieren. Großflächige Freizeiteinrichtungen im Freiraum werden im Kapitel D.2.7 gesondert behandelt.
- (7) Mit den BSLE werden unter dem vorgenannten Aspekt diejenigen Teile des Freiraumes erfasst, die speziell für die landschaftsorientierte Erholung erhalten oder entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung der Bereiche unter Erholungsaspekten erfolgte nach den Kriterien
- Nachfrage Ortsansässiger aus den angrenzenden Siedlungsräumen,
 - Nachfrage von Gebietsfremden im Rahmen von Wochenend- und Ferienerholung bzw. Fremdenverkehr,
 - Eignung aufgrund des Landschaftsbildes und kulturlandschaftlicher Besonderheiten,
 - Entwicklungspotenzial der Landschaft und des Landschaftsbildes,
 - Empfindlichkeit der Landschaft.
- (8) Die BSLE sind nicht flächendeckend. Gleichwohl stehen die nicht als BSLE dargestellten Teile des Freiraums generell nicht für freiraumfremde Nutzungen zur Verfügung, sie sollen die im LEP NRW formulierten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

- Ziel 1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung**
- **des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,**
 - **des Landschaftsbildes,**
 - **der landschaftsgebundenen Erholung,**
 - **der Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,**
 - **landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,**

- der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,
 - des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,
 - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,
 - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,
 - der Immissionsschutzfunktion
- zu dienen.

- Ziel 2** Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.
- Ziel 3** Schutzwürdige Landschaftsteile sind von der Fachplanung unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, dass die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.
- Ziel 4** Wenn sich BSLE mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. D.2.8). Die Darstellung der BSLE innerhalb des Abbaubereiches Hambach auf der Seite der Zeitlinie, auf der noch kein Braunkohlenabbau erfolgt ist, ist zeitlich befristet bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Tagebau Hambach.
- Ziel 5** In den BSLE sind - außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche - neue Abgrabungen auszuschließen. Arrondierungen vorhandener Abgrabungen, Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und andere Einzelmaßnahmen sind möglich, wenn sie bzw. die Folgenutzung nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Ziele 1 und 2 sowie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion oder ökologisch wertvoller Biotope führen - z.B. durch Aufforstung in landschaftlich reizvollen Wiesentälern. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist durch Ausgleich bzw. Ersatz im Sinne von §§ 4 und 5 Landschaftsgesetz NRW die Beeinträchtigung bzw. das Funktionsdefizit nach Art, Umfang, Ort und Zeitrahmen zu kompensieren.
- Ziel 6** In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Erläuterung:

- (1) Die Umsetzung der Ziele erfolgt nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes, des Flurbereinigungsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden z.B. in Verfahren nach dem Landschaftsgesetz Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie ggf. Maßnahmen nach §§ 24 - 26 Landschaftsgesetz ausgewiesen; ersatzweise werden Festsetzungen nach § 42 a Landschaftsgesetz vorgenommen. Dabei werden schutzwürdige Biotop durch geeignete Restriktionen wirkungsvoll geschützt, entwickelt und auf lokaler Ebene eine Ergänzung des regionalen Biotopverbundsystems vorgenommen. Historische Bereiche von Höfen, Orten oder Kulturlandschaften werden im Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz als Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmalbereiche gesichert und geschützt. In entsprechender Weise wird dort, wo die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen, nach den Vorschriften der anderen genannten Gesetze verfahren. Zur Umsetzung der Ziele kommt in Ergänzung zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen auch die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft oder anderen Flächennutzern und den Vertretern der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Naturparkträgern in Betracht.
- (2) In den Waldbereichen erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. bei Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Nutzung, Pflege und Entwicklung der Wälder sowie bei Entscheidungen über Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.
- (3) Zur Umsetzung der Ziele für die BSLE eröffnet die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vielfältige Möglichkeiten, reizvolle landschaftscharakteristische morphologische Formen, eine landschaftstypische Kleingliederung und belebende, ökologisch und historisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern und damit die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern.
- (4) Bei Aussiedlungen werden z.B. exponierte Standorte ausgeschlossen und bei der Objektgestaltung durch angemessene Bauweise und hofnahe Gehölzpflanzungen eine harmonische Eingliederung in die Landschaft erreicht.
- (5) Bei der Festlegung der Zweckbestimmung der für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr interessanten und aus dieser ausscheidenden Flächen geschieht dies z.B. dadurch, dass die Flächen Nutzungen zugeführt werden, die den Biotop- und Artenschutz fördern und zur Erhaltung oder Entwicklung eines landschaftsökologisch wertvollen Freiraumes und eines reizvollen Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung beitragen.
- (6) Bei der Behandlung der dargestellten Gewässer erfolgt die Umsetzung der Ziele für die BSLE z.B. dadurch, dass sie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Ausprägung erhalten bleiben und Gewässerausbauten nur in unumgänglichen Fällen und dann naturnah vorgenommen werden (s. Kap. D.1.4).
- (7) Hinsichtlich des Baues von Elektrizitätsfern- und Rohrleitungen können die BSLE-Ziele dadurch umgesetzt werden, dass die Leitungen so geplant werden, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht bzw. nur gering beeinträchtigt werden. Bei den

Elektrizitätsfernleitungen können technisch durch Verkabelung oder Auflage auf bestehendes Leitungsgestänge mögliche Beeinträchtigungen minimiert oder durch Abbau entbehrllicher Leitungstrassen kompensiert werden.

(8) Störende Immissionen, die u.a. durch

- Industrie- und Gewerbebetriebe (einschl. gemäß BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen),
- Sportstätten und sonstige Freizeitanlagen,
- Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Abfallentsorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen,
- genehmigungspflichtige Veranstaltungen,
- die Nutzung von Straßen, Schienenwegen und Flugplätzen

verursacht werden können, lassen sich in der Regel durch organisatorische, ordnungsbehördliche, technische und/oder planerische Maßnahmen auf ein verträgliches Maß reduzieren.

(9) Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit und Lenkung der Erholungssuchenden kommen u.a. in Betracht:

- Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
- Anlage von Wanderparkplätzen,
- Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Nutzungen (z.B. Golfplätze).

(10) Die eingeschlossenen Wälder werden in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt. Sie können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gemäß § 50 Landesforstgesetz zu Erholungswald erklärt werden.

(11) Bei den zu Naturparks erklärten Teilen der BSLE wird durch die Träger gewährleistet, dass die Ziele des Gebietsentwicklungsplanes durch koordinierte Maßnahmenplanung umgesetzt werden.

(12) Im Übrigen werden die Planziele mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Rahmen von Maßnahmen nach den aktuellen fachlichen Programmen verfolgt.

(13) Die vorstehende Zusammenstellung ist nicht abschließend; sie zeigt beispielhaft Möglichkeiten auf, wie die Ziele erreicht werden können. Auch landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben wie Straßenbauten u.a. können geeignete Mittel hierzu sein.

(14) Entsprechend der in den BSLE noch vorhandenen naturnahen Substanz und ihrer ökologischen Bedeutung, den zu berücksichtigenden Anforderungen an die Teilräume und den ihnen zugeordneten Funktionen lassen sich im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen besondere sachliche Schwerpunkte setzen. Diese die Umsetzung der Ziele erleichternde Differenzierung ist wie folgt gegliedert und in der Erläuterungskarte nachgewiesen.

A Erhalt, Schutz, Sicherung

- von Landschaftsräumen mit reicher oder vielfältiger Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen und mit einer funktionsfähigen Landschaftsstruktur
- von Bereichen mit einem als harmonisch empfundenen oder durch besondere Vielfalt oder Eigenart gekennzeichneten Landschaftsbild
- von Bereichen mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung
- von charakteristischen Teilen wertvoller Kulturlandschaften

B Entwicklung, Anreicherung

- von Bereichen mit relativ geringerer Ausstattung an naturnahen Landschaftselementen, die in besonderem Maße Potenziale für Zwecke des Biotopverbunds, für die landschaftsgebundene Erholung oder für sonstige Landschaftsfunktionen enthalten

C Wiederherstellung, Sanierung, Pflege

- von Bereichen, in denen eine besondere Gefährdung, Störung oder Schädigung von Naturhaushalt, Landschaft oder Landschaftsbild (durch Eingriffe oder Nutzungen wie u.a. Abgrabungen und Deponien) vorliegt oder zu erwarten ist, sowie Pflege von Bereichen zur Kompensation von Eingriffen in die Landschaft mit dem Ziel der Schaffung bzw. Erhaltung einer stabilen, funktionsfähigen Landschaftsstruktur.

- (15) Die im Umfeld der Stadt Köln liegenden Teile der BSLE mit dem Zielschwerpunkt Entwicklung/Anreicherung sind für die Landwirtschaft dieses Raumes und für eine verbrauchernahe Erzeugung und Versorgung der Kölner Bevölkerung von großer Bedeutung. Daraus ergibt sich auf Fachplanungsebene das Erfordernis einer sorgfältigen Abwägung beider Belange und einer behutsamen Vorgehensweise.

D.3.4 Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß LEP NRW (Kap. B.III. Erläuterung 2.34) sollen die Gebietsentwicklungspläne *als Landschaftsrahmenpläne auf eine besondere Pflege und Entwicklung der wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW hinwirken. Sie sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern.*

Die wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW besitzen aufgrund ihrer historischen Entwicklung und der heute noch gegebenen Ausstattung mit verschiedenen großflächigen Naturschutzgebieten eine hervorragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Biotopverbund.

Für viele Tier- und Pflanzenarten sind diese Landschaften Refugialräume, in denen sie ihren aktuellen Verbreitungsschwerpunkt haben. Das biologische Potenzial der wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW ist daher auch von großer Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.

Die Abgrenzung der wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW erfolgte ohne Berücksichtigung historischer Aspekte im Sinne des DSchG.

- Ziel 1 In den wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sollen die nachhaltigen Nutzungen sowie naturnahe oder extensiv genutzte Bereiche vorbildlich erhalten und die charakteristische Eigenart sowie die für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders gepflegt und entwickelt werden (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 2.26).**

Inbesondere in den als Naturpark anerkannten Teilen sind der landschaftsorientierten Erholung sowie der sportlich orientierten Freizeitgestaltung und einem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus geeignete Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang mit den Natur- und Kulturraumpotenzialen einzuräumen.

Erläuterung:

- (1) In der Region Köln sind nach dem LEP NRW Teile der wertvollen Kulturlandschaft gemäß LEP NRW „Kottenforst, Siebengebirge und Wahner Heide“ zu finden. Diese sind nach „Natur 2000“ den Großlandschaften „Kölner Bucht“ und „Ballungsraum an Rhein und Ruhr“ zuzuordnen.

- (2) Der in der Region Köln liegende Teil der wertvollen Kulturlandschaft gemäß LEP NRW „Kottenforst, Siebengebirge und Wahner Heide“ ist im Anhang abgebildet. Charakteristische und wertbestimmende Elemente sind im nördlichen linksrheinischen Teil (Ville-Seen-Platte) naturnahe Rekultivierungswälder, artenreiche sekundäre Stillgewässer der Braunkohlenville sowie kleinere Altwaldbestände, weiter südlich die naturnahen Wälder des Kottenforstes (u.a. Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwälder, Feuchtwälder und totholzreiche Altwälder). Im rechtsrheinischen Teil sind im Bereich von Königsforst

und Wahner Heide neben den typischen Waldbeständen der Bergischen Heideterrasse (u.a. Eichen-Buchenwälder, Eichen-Birkenwälder, Erlenbruch- und Sumpfwälder) besonders die international bedeutsamen Moor- und Heidebiotope der Wahner Heide hervorzuheben.

- (3) Die innerhalb dieser wertvollen Kulturlandschaft gemäß LEP NRW dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wie die Waldbereiche dienen der Umsetzung des o.a. Zieles. Die Landschaftsplanung und die Kooperation von Flächennutzern mit Vertretern der Belange von Naturschutz und Landschaftsentwicklung und den Naturparkträgern sowie der Vertragsnaturschutz sollen hier dem Biotopverbund und der Sicherung und Entwicklung sowohl standort- und umweltgerechter als auch ökonomisch tragfähiger, auf Nachhaltigkeit ausgerichteter land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen besondere Beachtung schenken. Der landschaftsorientierten Erholung, der Sport- und Freizeitnutzung und dem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus sind in geeigneten Teilräumen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, soweit diese nicht zu Beeinträchtigungen der vorgenannten Nutzungen und Funktionen führen.

E. Verkehr

E.1 Verkehrsinfrastruktur und -organisation

Vorbemerkung:

- (1) Die Verkehrsinfrastruktur hat innerregional die Aufgabe, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Region bedarfsgerecht zu erfüllen und die Erreichbarkeit der Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Freizeit, Erholung usw.) in einem angemessenen Zeitaufwand zu ermöglichen. Überregional soll sie mit dazu beitragen, die Position der Region Rhein-Ruhr im europäischen Wettbewerb der Metropolregionen zu stärken und die dafür notwendige Qualität der Verkehrsbeziehungen zu den anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsräumen zu sichern. Neben einem gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es notwendig, die Funktionsfähigkeit, eine gleichmäßige Auslastung aller Verkehrsträger sowie die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten.
- (2) Wichtige Kernaussagen des LEP NRW für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind:
 - Stärkung der Verkehrsträger mit hoher Transportleistung, insbesondere Schiene und Wasserstraße, und Intensivierung einer zweckmäßigen Aufgabenverteilung zwischen den Verkehrsträgern mit dem Ziel der Verlagerung geeigneter Teile des Verkehrsaufkommens im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene,
 - stärkere Verknüpfung von räumlichen Funktionen und Verbesserung der Zuordnung von Arbeitsplätzen und Wohnstandorten zum Zweck der Verkehrsverminderung,
 - Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur und -organisation als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Erschließung des Raumes,
 - umweltverträgliche Weiterentwicklung aller Elemente der Verkehrsinfrastruktur,
 - Vorrang für den Erhalt und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehrs (SPNV),
 - gegenseitige Abstimmung der Planungen der Aufgabenträger des ÖPNV/SPNV, auch über die Grenzen der Kooperationsräume hinweg,
 - Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit an der Landes- und Bundesgrenze.
- (3) Diese Ziele des LEP NRW richten sich entsprechend der vielfältigen Ursachen für die Verkehrsprobleme nicht nur an die Träger der Regionalplanung, sondern ebenso an Verkehrsunternehmen, Verbände, Fachplanungsbehörden von Bund und Land, Kommunen und andere am Verkehrsgeschehen Beteiligte.
- (4) Das im GEP dargestellte Verkehrsnetz orientiert sich an den Entwicklungsachsen des LEP NRW und ergänzt sie um die Elemente der regionalen Entwicklungsachsen. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung liegen die Hauptverkehrsverbindungen der Region innerhalb der Korridore dieser Achsen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für den

angestrebten Zusammenhang zwischen Siedlungsentwicklung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur gegeben. Die Erweiterungen und Neudarstellungen der Siedlungsbereiche sind nach Möglichkeit auf die Linien des schienengebundenen Verkehrs ausgerichtet worden.

Hinweis:

Ziele, insbesondere zur Raumverträglichkeit der Verkehrsinfrastrukturentwicklung, sind in den Kapiteln D.1.1, D.1.2, D.1.3, D.1.4, D.2.1, D.2.4 und D.3.2 enthalten.

Erläuterung:

- (1) Die Pläne und Programme für den Verkehrswege(aus)bau sind
- auf Bundesebene:
- der Bundesverkehrswegeplan,
 - der Bundesfernstraßenbedarfsplan (als Gesetz),
 - der Bundesfernstraßenausbauplan,
 - der Bedarfsplan Schiene (als Gesetz),
 - der Fünfjahresplan für den Ausbau des Schienennetzes des Bundes;
- auf Landesebene:
- der Gesamtverkehrsplan NRW,
 - das Luftverkehrskonzept NRW,
 - der Landesstraßenbedarfsplan (als Gesetz),
 - der Landesstraßenausbauplan,
 - der ÖPNV-Bedarfsplan,
 - der ÖPNV-Ausbauplan;
- auf kommunaler Ebene:
- die Nahverkehrspläne (ab 1996),
 - die Programme für den Kreis- und Gemeindestraßenbau.

Die infolge des Braunkohlentagebaues erforderlichen Verkehrswegeplanungen werden in den Braunkohlenplänen behandelt; die entsprechenden GEP-Darstellungen haben nachrichtlichen Charakter (s. Kap. A.5).

- (2) Das Gebot der verkehrszweigübergreifenden Planung gem. § 28 Abs. 1 LEPro erfordert eine ständige Koordinierung der vorgenannten Pläne und Programme untereinander. Nur dadurch können Konkurrenzplanungen der Verkehrsträger untereinander ermittelt, der Vorrang für Verkehrsträger mit hoher Transportleistung (Bahnen und Busse) sichergestellt und die gemeinsamen Schnittstellen sinnvoll geplant werden. Aus dem Gebot der integrierten Planung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ergibt sich darüber hinaus das Erfordernis einer ständigen Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den Trägern der Straßenplanung (einschl. Rad- und Fußwege) und den Trägern der Nahverkehrsplanung.
- (3) Für die von hohem Verkehrsaufkommen belastete Region Köln bedeutet dies unter Berücksichtigung der vielfältigen schädlichen Auswirkungen des Individualverkehrs, dass bei allen verkehrswirksamen Planungen und Vorhaben die Möglichkeiten zur Dämpfung des motorisierten Verkehrs auszuschöpfen sind. Soweit z.B. Maßnahmen im sogenannten Umweltverbund (Fuß-/Radwege, öffentliche Verkehrsmittel) als Alternative zum Autoverkehr in Betracht kommen, sollen sie vorrangig durchgeführt werden.

- (4) Die Maßnahmen zur Realisierung der Verkehrsinfrastruktur sollen so koordiniert werden, dass sie sich gegenseitig im umweltpolitischen Interesse ergänzen. Die Verknüpfung der Netze soll die Wahl umweltschonender Verkehrsmittel begünstigen. Das bedeutet, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Beim Ausbau der Infrastruktur sollen die Liniennetze und Haltestellen (Knotenpunkte) des öffentlichen (Nah-)Verkehrs, insbesondere des Schienenpersonen(nah-)verkehrs einbezogen werden. Das bedeutet für die nachgeordneten Planungsträger, dass alle Planungen und Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsträger in ihren gegenseitigen Wechselwirkungen betrachtet werden müssen. Die Auswirkungen insbesondere des Straßenausbaus auf die Planungen, den Bestand und die Entwicklung des ÖPNV-Netzes sind zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen.

E.2 Schienen- und Linienverkehr

E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Vorbemerkung:

(1) In den letzten Jahren hat sich der Prozess der „Disurbanisierung“ (Zerstreuung der traditionellen Stadtfunktionen über das Land) mit seinen negativen Folgewirkungen für die verkehrliche Entwicklung immer mehr verstärkt. Im Ergebnis hat sich im Verdichtungsgebiet und seiner Umgebung eine Siedlungsstruktur entwickelt, die in wichtigen Bereichen nicht mehr angemessen durch den ÖPNV erschlossen ist. Die ÖPNV-Erschließung im Orts- und Nachbarortsverkehr sowie die erforderlichen Tangentialverbindungen sind vielfach unzureichend oder fehlen völlig. Ebenso besteht ein z.T. erheblich aufgestauter Nachholbedarf für die ÖPNV-Erschließung entsprechend der in den vergangenen 15-20 Jahren geänderten Siedlungsstrukturen und Verkehrsbeziehungen. Die Planung der Netze des Nah- und Regionalverkehrs muss an diese veränderten Bedingungen angepasst werden.

(2) Wichtigste Voraussetzung für die gemäß LEP NRW gebotene Verlagerung vom individuellen (Auto-)Nahverkehr auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist dessen ständige Weiterentwicklung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Qualität und der Netz- und Bedienungsdichte. Diese Attraktivitätssteigerung kann nicht nur durch Infrastrukturmaßnahmen alleine, sondern in gleichem Maße durch eine verbesserte Organisation der Verkehrsabläufe, eine Optimierung der Netze, insbesondere durch eine Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsträger und eine einfachere Zugänglichkeit erreicht werden.

(3) Die in der Zeichnung gestrichelt dargestellten Schienenstrecken stellen einen ersten groben Anhaltspunkt für eine denkbare Linienführung dar. Eine Raumverträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden. Bei der konkreten Planung können sich größere Abweichungen ergeben. Soweit eine gestrichelt dargestellte Schienenstrecke erkennbar keinen Bezug zur Topografie aufweist, liegt darüber hinaus auch der Endpunkt der Strecke noch nicht fest, und die Linienführung ist noch völlig offen. In diesen Fällen dient die Darstellung nicht der Trassensicherung; es wird lediglich auf die noch erforderliche fachgesetzliche Planung hingewiesen.

Ziel 1 Die Linien und Netze des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind - bedarfsorientiert - so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Köln und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.

Ziel 2 Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV-

Mittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen SPNV/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.

- Ziel 3** Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen den Verkehrsverbänden VRR und VRS ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Koordination des ÖPNV-Angebotes in den Grenzbereichen der Verbände nicht durch tarifliche Benachteiligungen erschwert wird. Da der Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr u.a. auch weit in die Region Aachen sowie in die nördlichen Bereiche von Rheinland-Pfalz ausstrahlt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz-Nord.
- Ziel 4** Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird.

Erläuterung:

- (1) Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens sind nicht nur die multifunktionalen Siedlungsbereiche mit differenziertem und hierarchisch strukturiertem Nutzungsgefüge; gemeint sind auch bedeutende Konzentrationen von Arbeitsplätzen, Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungsschwerpunkten u.Ä. Gemeinsam ist diesen Einrichtungen, dass sie eine wichtige regionalräumliche Funktion innehaben und ein bedeutendes Verkehrsaufkommen auf sich ziehen.
- (2) Leistungsfähige Schienenverkehrsträger können nur dann erhalten und weiter ausgebaut werden, wenn langfristig ein entsprechendes Verkehrsaufkommen für die Schiene gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, dass sich die bauliche Entwicklung und die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens um die Haltepunkte des Schienenverkehrs konzentrieren. Abseits der vorhandenen Schieneninfrastruktur können auch Buslinien die regionale Erschließungsfunktion übernehmen, wenn sie ausreichend leistungsfähig sind und damit die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche und der zentralen Funktionsbereiche der Mittel- und Oberzentren der Region in vergleichbarer Zeit sicherstellen.
- (3) Voraussetzung für die Tragfähigkeit einer SPNV/ÖPNV-Linie ist eine ausreichende Größenordnung eines Siedlungsbereiches. Entsprechend muss sich die Entwicklung von ÖPNV-Infrastruktur und die Entwicklung der Siedlungsbereiche wechselseitig vollziehen. Neue Baugebiete sollen deshalb vorrangig in den Siedlungsbereichen entwickelt werden, die diese Voraussetzung erfüllen bzw. in denen mit einer weiteren baulichen Entwicklung

diese Voraussetzung geschaffen werden kann. Zur Sicherung des Bestandes der vorhandenen SPNV/ÖPNV-Infrastruktur und zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist deshalb auch eine entsprechende weitere Siedlungsentwicklung notwendig. Sobald die Tragfähigkeit für eine neue SPNV/ÖPNV-Infrastruktur anerkannt ist, haben die betroffenen Träger öffentlicher Belange ihre Planungen und Maßnahmen danach auszurichten.

- (4) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen z.B. in Siedlungsbereichen, in denen eine gewerbliche oder industriell genutzte Baufläche brachgefallen ist, sollen durch die Priorität für die Siedlungsentwicklung an ÖPNV-Haltepunkten nicht behindert werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob in solchen Fällen durch eine geeignete städtebauliche Planung die noch fehlenden bzw. verlorengegangenen Kapazitäten geschaffen werden können, um ein ausreichendes Potenzial für den Bestand einer ÖPNV-Linie zu erreichen.
- (5) Die Tatsache, dass die Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr ÖPNV-mäßig in zwei Verbundräume geteilt ist, wird den besonderen Anforderungen an diese Region nicht gerecht. Die dadurch deutlich geminderte Attraktivität des ÖPNV muss durch eine besonders intensive Zusammenarbeit kompensiert werden. Sofern die beiden Verbünde (VRR und VRS) längerfristig aus anderen Gründen nicht fusionieren sollen, müssen die Verkehrsleistungen so organisiert werden, dass alle nachteiligen Wirkungen der Verbundgrenze aufgehoben werden. Dies gilt ebenso für den Übergang zum Aachener Verkehrsverbund; die Pendlerbeziehungen zwischen der Region Aachen und den Oberzentren Mönchengladbach, Düsseldorf und Köln nehmen beständig zu und erfordern ÖPNV-seitig eine erhebliche Attraktivitätssteigerung, damit ein angemessener Anteil vom Straßenverkehr auf die Schiene verlagert werden kann.
- (6) Die erforderliche Verzahnung mit anderen Verbundräumen bzw. ÖPNV-Aufgabenträgern und mit dem öffentlichen Fernverkehr erstreckt sich einerseits auf die Entwicklung der Linienführungen und ihrer Verknüpfungen sowie andererseits auf die Gestaltung der Organisation für den Übergang der Reisenden (Anschluss-Sicherung, Zugänglichkeit der Information, Erwerb der Fahrausweise u.Ä.).
- (7) Die Verzahnung von Fernverkehr und Nahverkehr ist die Voraussetzung für die Anbindung der gesamten Region Köln und ihrer Teilräume an die anderen nationalen und europäischen Wirtschaftsräume über das nationale und internationale Schienennetz. Entsprechend muss der ÖPNV aufgrund seiner Zubringerfunktion mit der Netzkonzeption für den Fernverkehr abgestimmt werden. Das Ziel der Verzahnung ist auch auf die Tarifierung zu beziehen.
- (8) Die umweltverträglichen Verkehrsträger Bahn und Bus können nur dann nennenswerte Anteile am Verkehrsmarkt dazugewinnen, wenn sie besser in die gesamten Verkehrsabläufe integriert werden. Ziel soll es sein, dem Fahrgast den Verkehrsträgerwechsel einfach und schnell in die jeweils gewünschte Richtung zu ermöglichen. Die Vernetzung des Schienenfern- und -regionalverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs (Bus und Bahn) ist bereits größtenteils funktionsfähig. Die Integration des Fahrradverkehrs ist z.T. noch verbesserungsbedürftig.

- (9) Gemäß Regionalisierungsgesetz NRW haben die neuen Aufgabenträger Nahverkehrspläne zu erarbeiten. In diesen Plänen muss dargestellt und finanzierungsmäßig nachgewiesen werden, wie die künftige Entwicklung des ÖPNV im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Aufgabenträger gestaltet werden soll. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

E.2.2 Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr

Vorbemerkung:

- (1) *Mit der Verknüpfung von Schiene, Straße und Wasserstraße können integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente sind die Schnittstellen, wie Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Bahnen sowie auch Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten. Das Land hat Überlegungen für eine Standortraumkonzeption für Güterverkehrszentren konkretisiert, die auf die vorhandenen und geplanten Standorte der Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs der Bahnen ausgerichtet sind (LEP NRW, Kap. D.I., Erläuterung 2.2.8, Satz 1 bis 3).*
 - (2) Das Ziel des LEP NRW, soweit wie möglich geeignete Teile des Transportaufkommens von der Straße auf die Schiene zu verlagern, betrifft auch den Güternahverkehr. Zur Zeit wird Güternahverkehr zu mehr als 95 % des Aufkommens mit dem LKW bewältigt. Es gibt aber noch regionale/lokale Schienenstrecken und Netze, die zusätzlich oder ausschließlich für den Güter(nah)verkehr genutzt werden. Sie sollen durch entsprechende Konzepte für den stadt-regionalen Güterverkehr gestärkt werden.
 - (3) Von besonderer Bedeutung sind auch Ansätze, die bisher noch überwiegend vorhandenen Hemmnisse zwischen Güternah- und -fernverkehr auf der Schiene durch Kooperation der Beteiligten (Deutsche Bahn und Träger der Regionalbahnen) zu beseitigen. Ziel ist eine durchgehende Nutzung der Netze für rein zielbezogene Güterverkehre auf der Schiene ohne Umladung oder gesonderte Übergabe zwischen verschiedenen Trägern an den Grenzen ihrer Netze.
 - (4) Gemäß LEP NRW (Kap. D.I., Ziel 2.1.7) soll *durch den Ausbau leistungsfähiger Schnittstellen für den Güterverkehr ... eine Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsmittel erleichtert werden. Die Fernverbindungen des Schienengüterverkehrs und des Güterverkehrs auf den Wasserwegen sind mit einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur für den regionalen Güterverkehr zu verknüpfen. Auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr soll dem Transport auf Schiene und Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden.*
- Ziel 1 In der Region sollen geeignete Standorte für Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs in funktionaler Ergänzung zum vorhandenen Güterverkehrszentrum (GVZ) Köln-Eifeltor bzw. als eigenständige regionale Umschlagplätze entwickelt werden.**
- Ziel 2 Die Einbindung des GVZ Köln-Eifeltor in das Straßen- und Schienennetz soll verbessert werden. Für längerfristig notwendige weitere GVZ-Standorte im Kölner Norden und in Köln-Gremberghoven sind rechtzeitig die bauleitplanerischen und fachplanerischen Vorkehrungen zu treffen.**

- Ziel 3 Die Häfen Köln-Niehl, Köln-Deutz und Köln-Godorf sind zu leistungsfähigen Schnittstellen des Güterverkehrs auszubauen. Beim Ausbau der Infrastruktur zur Erschließung und Einbindung der Häfen hat die Schiene Vorrang. Gleichwohl müssen siedlungsverträgliche Zu- und Abläufe über die Straße ebenfalls gewährleistet sein.**
- Ziel 4 Es ist anzustreben, weitere Anteile des Güternah- und -regionalverkehrs einschließlich des Transportaufkommens aus der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft für die Schiene zu erschließen.**

Erläuterung:

- (1) Güterverkehrszentren dienen der Ansiedlung von Betrieben des Verkehrsgewerbes. Hier sollen sich Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtungen (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistungen) - ggf. in Kooperation miteinander - entwickeln können. Voraussetzung ist, dass sie an mehrere (mindestens zwei) Verkehrsträger angebunden sind und einen Umschlagbahnhof des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße/Schiene enthalten. Damit soll erreicht werden, dass die Organisation des Güterverkehrs und die Integration von Schiene und Wasserstraße in die Transportketten des Güterverkehrs verbessert werden. Eine infrastrukturelle Verflechtung (Schienenverbindung) soll mindestens als Option aufrechterhalten werden.
- (2) Zur Umsetzung der Ziele für die Errichtung der Verkehrsschnittstellen und der Verlagerung weiterer Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und die Wasserstraße bedarf es sowohl städtebaulicher als auch verkehrstechnischer und logistischer Konzepte in einem größeren (regionalen) und integrierten Rahmen. Dabei sind die Anforderungen der Wirtschaft und des Speditionsgewerbes einzubeziehen. Örtliche City-Logistik-Konzepte können für die erforderliche regionale Gesamtkonzeption als erste Bausteine dienen.
- (3) Die Abfallentsorgung ist vor allem in ihrer differenzierten Form mit einem ganz erheblichen Verkehrsaufwand verbunden. Zu einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft gehört damit die Minimierung des Transports und die Wahl wenig belastender Verkehrsmittel. Der Schienenanschluss hat damit planerisch eine besondere Bedeutung für die Standortauswahl, vor allem von Verbrennungsanlagen und Deponien.

Der Transport von Abfällen erfolgt

- als öffentliche Aufgabe (im Bereich der Siedlungsabfälle),
- zu längerfristig geplanten Anlagen,
- in regelmäßigen Transporteinheiten,
- mit kalkulierbaren Mengen

und ist damit in besonderem Maße für den Schienenverkehr geeignet.

Der Schienenanschluss ermöglicht folgende betriebliche Vernetzungen der einzelnen Entsorgungsanlagen:

- Abfallbehandlungsanlagen und Umladeanlagen liefern den Restabfall über die Schiene zu den Verbrennungsanlagen.
- Bei Stillstand von Verbrennungsanlagen wegen Wartung oder Störung werden die Abfälle zu benachbarten Anlagen transportiert - ebenfalls über die Schiene.
- Rückstände aus Verbrennungsanlagen werden über die Schiene zu den Verwertungsanlagen oder zu den Deponien transportiert.

E.2.3 Schienenfernverkehr und einzelne Schienenstrecken

Vorbemerkung:

(1) *Die verkehrspolitischen Vorstellungen der Europäischen Union zur Entwicklung von transeuropäischen Netzen werden von Nordrhein-Westfalen mitgestaltet. Aus der Sicht des Landes liegt das Schwergewicht des Infrastrukturausbaus bei der Schiene, da die wichtigen Abschnitte eines transeuropäischen Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen weitgehend realisiert oder bereits in Angriff genommen sind* (LEP NRW, Kap. D.I., Erläuterung 2.2.1, Satz 1 und 2). Nordrhein-Westfalen wird von folgenden Verbindungen des projektierten europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes berührt:

- Brüssel – Köln – Frankfurt,
- Brüssel – Köln – Bremen – Hamburg – Kopenhagen – Stockholm,
- Brüssel – Köln – Hannover – Berlin – Warschau,
- Amsterdam – Köln – Frankfurt,
- Amsterdam – Dortmund – Kassel – Dresden – Prag.

(2) Köln liegt somit im Schnittpunkt bedeutender europäischer Verkehrsachsen. Der Ausbau dieser Achsen und die Integration in das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnnetz ist raumordnungspolitisch notwendig, um die Region Köln mit den anderen Metropolregionen zu verknüpfen.

Ziel 1 Die Funktionen des Kölner Hauptbahnhofs als Knotenpunkt des nationalen und internationalen Fernverkehrs und als Verknüpfungspunkt der Region Köln im Nah-, Regional- und Fernverkehr sind zu sichern. Längerfristig ist es erforderlich, den Bahnhof Köln-Deutz in diese Funktionen einzubeziehen.

Ziel 2 Der Bahnhof am Flughafen Köln/Bonn dient als Luft-Schiene-Verkehrsknotenpunkt für die Regionen Köln und Bonn sowie als Teil der vom Land NRW angestrebten Direktverbindung zwischen den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Die unmittelbare Verknüpfung zwischen Luft- und Schienenverkehr ist zugleich als leistungsfähiger und umweltverträglicher Nah- und Regionalverkehrszugang zum Flughafen Köln/Bonn zu nutzen.

Ziel 3 Die Schienenstrecken, auf denen parallel Nah-, Regional- und Fernverkehr abgewickelt werden, sind so zu unterhalten bzw. auszubauen, dass sie ihre Funktionen auch bei steigenden Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen können. Insbesondere die Nah- und Regionalverkehrsbedienung, die auf gemeinsamen Gleisen betriebsbedingt nachrangig gefahren wird, ist durch geeignete Maßnahmen in der gebotenen Qualität zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, um das Ziel der Verlagerung weiterer Anteile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene nicht zu gefährden. Soweit auf diesen Strecken noch kein S-Bahn-Betrieb eingerichtet ist, soll die

Nahverkehrsbedienung weiter verbessert und die Möglichkeit zum S-Bahn-ähnlichen Betrieb offengehalten werden.

- Ziel 4 Die Strecke Köln – Euskirchen – Jünkerath – Trier (– Saarbrücken) soll so ertüchtigt bzw. ausgebaut werden, dass die verbesserte Nah- und Regionalverkehrsbedienung nicht leidet, falls auf dieser Strecke wieder (Personen- und/oder Güter-)Fernverkehr aufgenommen wird. Die Verbindung Köln – Euskirchen soll nach Möglichkeit in den S-Bahn-Betrieb integriert werden.**
- Ziel 5 Die Strecken Köln – Overath – Gummersbach und Horrem – Bergheim – Neuss sollen so ausgebaut werden, dass dichtere Zugfolgen und schnellere Fahrzeiten ermöglicht werden. Die Verbindungen Köln – Overath und Horrem – Bedburg – Neuss bzw. Köln – Bergheim sollen nach Möglichkeit in den S-Bahn-Betrieb integriert werden.**
- Ziel 6 Für die ehemalige Strecke Horrem – Kerpen bzw. – Erftstadt soll die Möglichkeit der Trassensicherung und des Wiederaufbaus geprüft werden; alternativ oder ergänzend ist die ÖPNV-Nutzung der Ville-Bahn in Betracht zu ziehen. Für eine intensivere ÖPNV-Erschließung des Bergischen Landes sollen die Möglichkeiten von Verlängerungen der S-Bahn Köln – Bergisch Gladbach oder der Stadtbahn Köln – Bensberg geprüft werden.**

Erläuterung:

- (1) Die Fernverkehrsstrecken verknüpfen das Oberzentrum Köln mit den europäischen Metropolen. Durch die in südwestlicher Richtung geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Rhein/Main und den Hochgeschwindigkeitsausbau der Strecke Köln – Aachen – Brüssel wird die Region an das nationale und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz angebunden. Kapazitätserweiterungen der übrigen vorhandenen Strecken werden z.T. notwendig, um den ebenfalls auf diesen Strecken abzuwickelnden Nah- und Regionalverkehr zu stärken. Der Nah- und Regionalverkehr darf nicht infolge evtl. Kapazitätsengpässe im Fernverkehr behindert und in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Die Folge wäre, dass vorhandene Fahrgäste abwanderten und neue, interessierte Kundenkreise gar nicht erst gewonnen würden. Auch für den ebenfalls verdrängungsgefährdeten Güterverkehr ist Vorsorge zu treffen.
- (2) Auf der Strecke Köln (-Gremberghoven) – Bonn-Beuel – Niederlahnstein wird z.Z. sowohl Personenfern-, -regional- und -nahverkehr als auch überregionaler und europäischer Güterverkehr (Hauptverkehrsstrecke in Nord-Süd-Richtung) abgewickelt. Wegen der steigenden Fernverkehrsbedeutung dieser Strecke im Personen- und Güterverkehr und der Überlagerung mit der S-Bahn- und Regionalverkehrsbedienung Richtung Siegburg – Siegen kann es bereichsweise zu Engpässen im Nah- und Regionalverkehr kommen, so dass Kapazitätserweiterungen notwendig werden.
- (3) Auf der Strecke Köln – Aachen (– Brüssel) steht z.Z. der Ausbau zur Hochgeschwindigkeitsstrecke an. Zusammen mit dem Ausbau der Strecke Hannover – Berlin wird diese Achse zu einer zentralen Verbindung in Ost-West-Richtung mit höchster

Prioritätsstufe und wahrscheinlich sehr hohem Verkehrsaufkommen. Entsprechend erfolgt ein überwiegend 4-gleisiger Ausbau zwischen Köln und Düren. Allerdings wird es vorläufig westlich von Düren einen (künstlichen) Engpass geben, da die Strecke zwischen Düren und Aachen 2-gleisig bleibt. Dort werden Güterverkehr, Regional- und Nahverkehr und Hochgeschwindigkeitsverkehr jeder mit wachsendem Verkehrsaufkommen auf den vorhandenen zwei Gleisen um die Trassenzuweisung konkurrieren. Um Einschränkungen in der Güter- und Personennah-/ -regionalverkehrsbedienung zu vermeiden, bedarf es vorsorglicher baulicher und/oder organisatorischer Maßnahmen.

- (4) Die Strecken Köln – Mönchengladbach – Venlo, Köln – Neuss – Düsseldorf, Köln – Düsseldorf – Dortmund, Köln – Wuppertal – Dortmund, Köln – Bonn-Beuel – Niederlahnstein und Köln – Bonn – Koblenz haben überregionale und regionale Funktion. Ihre Fernverkehrsbedienung wird voraussichtlich zunehmen. Die Strecken Köln – Mönchengladbach – Venlo und Köln – Neuss werden künftig (in Verbindung mit der niederländischen „Betuwelijn“) größere Bedeutung für den Güterfernverkehr erlangen, so dass entsprechende Ausbaumaßnahmen erforderlich werden. Für den Nahverkehr besteht z.Z. S-Bahn-Betrieb auf den Strecken in Richtung Düsseldorf und Neuss sowie S-Bahn-Vorlaufbetrieb in Richtung Siegburg. Nach Maßgabe des ÖPNV-Bedarfsplanes sollen nach und nach weitere Strecken(-teile) S-Bahn-mäßig ausgebaut werden. Um die Nahverkehrsqualität im gesamten Netz zu steigern, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, Übergangslösungen zu verwirklichen bzw. auf den Strecken, die längerfristig nicht für den S-Bahn-Ausbau vorgesehen sind, qualitativ vergleichbaren Verkehr einzurichten und diesen mit dem S-Bahn-Verkehr zu vernetzen. Dadurch können die Überlastungen auf den parallel verlaufenden Verkehrswegen mit großräumiger Achsenfunktion wirksam gemindert werden.
- (5) Die Strecke Köln – Euskirchen – Jünkerath – Trier (– Saarbrücken) hat z.Z. nur eine Bedeutung als Nah- und Regionalverkehrsstrecke. Linienführung und Zielrichtung ermöglichen aber eine Weiterentwicklung als Fernverkehrsstrecke. Diese Entwicklung ist raumordnungspolitisch zur Stärkung der peripher gelegenen Zentren entlang dieser Strecke wünschenswert und erforderlich. In den an der Strecke gelegenen Zentren kann für die Schiene ein zunehmendes Fernreisendenpotenzial erschlossen werden, insbesondere wenn über die Endpunkte Köln und Trier hinaus attraktive weitergehende Verbindungen - über Köln z.B. zu den rheinischen Großflughäfen - angeboten werden. Mit der Einrichtung einer zusätzlichen Fernverkehrsbedienung kann erwartet werden, dass durch entsprechende Aufkommenssteigerungen längerfristig eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit der Strecke erreicht wird. Im LEP NRW ist die Achse Köln – Trier als großräumige Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung dargestellt.
- (6) Im Bergischen Land sind mehrere stillgelegte Eisenbahnstrecken zur Trassensicherung dargestellt. Die Reaktivierungsabsichten befinden sich in unterschiedlichen Stadien. So wird z.B. erwogen, die Regional-Linie Köln – Gummersbach wieder mit der Linie Dortmund – Lüdenscheid in Brügge zu einer durchgehenden Linie zu verbinden. Reaktivierungsabsichten bestehen ebenfalls für die Strecke Opladen – Remscheid-Lennep. Hinsichtlich der Verlängerung einer von Köln kommenden SPNV-Strecke weiter ins Bergische Land hinein erscheint z.Z. eine Verlängerung der Stadtbahn Köln – Bensberg bis Herkenrath/Spitze eher realisierbar; sie ist zeichnerisch symbolhaft dargestellt. Über die

Durchführung von Reaktivierungs-, Ausbau- oder Neubauplanungen werden im Gebietsentwicklungsplan keine Festlegungen getroffen (vgl. Kap. A.2 Abs. 10).

- (7) Die Grubenanschlussbahn des Tagebaus Hambach ist sowohl in ihrer derzeitigen als auch künftigen Linienführung dargestellt. Die künftige Trasse, die innerhalb der Sicherheitszone des Tagebaues verlaufen soll, muss rechtzeitig vor der tagebaubedingten Unterbrechung der jetzigen Bahnlinie zur Verfügung stehen.

E.3 Straßenverkehr

E.3.1 Entwicklung des Straßennetzes

Vorbemerkung:

(1) Die zeichnerisch dargestellten „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ sind entsprechend klassifizierte Straßen, die in der Regel Elemente der großräumigen Entwicklungsachsen des LEP NRW sind. Als Verbindungen der Oberzentren und Metropolregionen im deutschen und europäischen Raum haben sie den Fernverkehr aufzunehmen. Die „Straßen für den überwiegend regionalen und überregionalen Verkehr“ ergänzen das Netz der Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr über die dargestellten Anschluss-Stellen. Sie verbinden die Siedlungsbereiche untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten, sonstigen aufkommensstarken Verkehrsziel- und -quellbereichen sowie den Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern (z.B. Güterverkehrszentren, Flughäfen, Häfen, Bahnhöfen).

(2) Grundlagen der Straßendarstellungen sind

- die gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW, die zusammen mit den bestehenden Bundesfern- und Landesstraßen zu einem schlüssigen Netz verknüpft sind, sowie
- regionalplanerisch notwendige Ergänzungen in Konkretisierung der Vorgaben aus dem LEPro und dem LEP NRW.

Soweit das regionalplanerisch darzustellende Straßennetz vom Braunkohlentagebau betroffen wird, sind die in den genehmigten Braunkohlenplänen enthaltenen Grobtrassen übernommen.

(3) Das zeichnerisch dargestellte Straßennetz ist so konzipiert, dass die wichtigen raumbedeutsamen Funktionen und Bereiche im Regierungsbezirk Köln entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landes miteinander verknüpft und in das übergeordnete Netz eingebunden sind. Die Netzdichte ist auf die dafür notwendigen Verbindungen ausgerichtet. Die nicht dargestellten vorhandenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen haben danach ergänzende Verbindungs- bzw. Erschließungsfunktionen. Dies gilt insbesondere für innerörtliche Straßenzüge, für die eine regionalplanerische Regelung im Allgemeinen nicht erforderlich ist.

Unabhängig davon haben Bundesfernstraßen und Landesstraßen immer mindestens regionale Bedeutung. Sie sind in der Erläuterungskarte abgedruckt.

(4) Soweit Ortsumgehungen im Zuge von Kreis- oder Gemeindestraßen(-planungen) in Betracht kommen, sind sie zusätzlich zu den ortsdurchquerenden Bundesfern- bzw. Landesstraßen dargestellt.

- (5) Bei der Netzdarstellung sind die gesetzlichen Straßenbedarfspläne einschließlich des „weiteren Bedarfs“ (Bund) bzw. der „Stufe 2“ (Land) wie folgt konkretisiert worden:
- Es sind die Bundes- und Landesstraßen dargestellt, die in Verbindung mit den zwingend darzustellenden Bedarfsplanmaßnahmen ein regionalplanerisch sinnvolles Netz ergeben. Sonstige regionalbedeutsame Straßen sind dann dargestellt, wenn sie als Netzschlüsse oder -ergänzungen oder zur Erschließung wichtiger regionalbedeutsamer Bereiche erforderlich sind.
 - Bedarfsplanmaßnahmen, die bereits linienbestimmt oder planfestgestellt sind, sind in ihrer festgelegten Trasse dargestellt. Soweit die fachgesetzlichen Planverfahren noch nicht abgeschlossen sind, aber hinreichend konkrete Erkenntnisse über die Trassenfindung vorliegen, sind die Straßen ebenfalls (im regionalplanerischen Maßstab) konkret dargestellt. Damit wird die annähernde räumliche Lage in Form eines Planungskorridors bezeichnet, der je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen bis zu mehreren hundert Metern breit sein kann; zur Unterscheidung von den fachplanerisch festgelegten Trassen sind sie in der Zeichnung gestrichelt dargestellt.

Ziel 1 Bei im Freiraum gelegenen Straßen, die - insbesondere nach erfolgtem Neubau - ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, soll geprüft werden, ob im Hinblick auf ihre künftige Funktion ein Rückbau möglich ist.

Erläuterung:

- (1) Entsprechend den Vorgaben des LEP NRW hat die Entwicklung umweltverträglicher Verkehrsträger Vorrang. Dies bedeutet insbesondere, dass der Ausbau von Straßen in Konkurrenz zu Schienenstrecken zu vermeiden ist. Es sollen Alternativen entwickelt werden, um mehr Anteile des Personen- und Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dabei kommt der Trassensicherung und Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken hohe Bedeutung zu. Unter Beachtung der regionalplanerischen Funktion des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Straßennetzes liegt ein Ansatzpunkt zur Entwicklung von Verlagerungsstrategien im stadt-regionalen Pendlerverkehr und im regionalen Güterverkehr.
- (2) Die Bemühungen der Region, in eigener Regie einen erheblichen Beitrag zur Umweltentlastung durch konsequente Verfolgung und Umsetzung von Verlagerungsstrategien auf regionaler Ebene zu leisten, dürfen nicht dazu führen, dass die freiwerdenden Kapazitäten auf dem Verkehrsträger Straße durch zusätzliches Verkehrsaufkommen, z.B. durch eine Zunahme des internationalen Güterverkehrs im Transitbereich kompensiert werden und somit eine Verkehrsentlastung nicht erreicht werden kann. Im Gegenteil, die gerade durch explizite landesplanerische Ziele gestützte regionale Verkehrspolitik würde Gefahr laufen, das Verkehrsaufkommen in der Region noch zu erhöhen (kontraproduktive Wirkung). Ohne entsprechende Regelungen auf bundes- und landespolitischer Ebene, etwa zum Güterkraftverkehr oder bezogen auf die Art des Transportes (Stichwort Deutschland-Transit) sind regionale Konzepte zur Verlagerung von Verkehrsanteilen auf umweltverträgliche Verkehrsträger nicht wirksam. Damit sind die

zuständigen Gesetzgeber aufgefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es erlauben, wirkungsvolle regionale Strategien umzusetzen.

E.3.2 Einzelne Straßen

Erläuterung:

- (1) Im Bereich des Tagebaus Hambach sind die Trassen der **A 4** und der **B 477** als Grobtrassen dargestellt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Fachplanung. Über den Ersatz der anderen durch den Tagebau Hambach betroffenen Bundes- und Landesstraßen (sowie der dazugehörigen Autobahnanschlüsse) besteht noch keine endgültige Klarheit. Die Straßennetzkonzeption ist Gegenstand eines z.Z. in Erarbeitung befindlichen Braunkohlenplanes, dessen Ergebnisse zu gegebener Zeit im GEP übernommen werden. Dies trifft auch auf die Bedarfsplanmaßnahmen im Zuge der **L 276** und des damit zusammenhängenden Straßennetzes (Beseitigung eines plangleichen Bahnüberganges in Kerpen-Buir sowie Ortsumgehung Elsdorf) zu, da der weitere Verlauf dieses Straßenzuges durch das Abbaugelände führt.

E.4 Luftverkehr

E.4.1 Flughafen Köln/Bonn

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß LEP NRW, Kapitel D.I., Ziele 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.5 (teilweise)
- *ist die Luftverkehrsinfrastruktur und ihre Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern umweltverträglich fortzuentwickeln und die Anbindung der internationalen Verkehrsflughäfen an die Schiene und/oder andere öffentliche Verkehrsmittel zu verbessern,*
 - *ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsflughafens Köln/Bonn, insbesondere in seiner Funktion als bedeutender deutscher Frachtflughafen zu sichern und zu stärken,*
 - *sollen die benachbarten internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn miteinander kooperieren, um in der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr ein hochwertiges Angebot an nationalen und internationalen Luftverkehrsverbindungen zu gewährleisten.*

Ziel 1 Die Entwicklung des Flughafens Köln/Bonn, insbesondere der ggf. erforderliche Ausbau vorhandener Anlagen und Funktionen muss sozial- und umweltverträglich gestaltet werden. Eingriffe in die z.T. unter Naturschutz stehende Landschaft sind möglichst gering zu halten. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die vom Flugbetrieb verursachten Immissionen weiter gemindert werden.

Erläuterung:

- (1) Der Ausbau der Infrastruktur für den Luftverkehr stößt zunehmend an Akzeptanzgrenzen. Dies betrifft die Lärm- und Abgasbelastung und die Umweltverträglichkeit (Eingriffe in Natur und Landschaft). Die angestrebte Aufgabenteilung mit dem Flughafen Düsseldorf ist allerdings nicht ohne Ausdehnung des Luftverkehrs in Köln/Bonn vorstellbar. Entsprechend müssen Regelungen gefunden werden, die dieses sozial- und umweltverträglich gestalten lassen. Die konkrete Festlegung von Art und Maß dieser Regelungen ist der Fach- und Bauleitplanung zu überlassen.
- (2) Einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Luftraumes kann eine Konzentration der Verkehre auf die internationalen Verbindungen bedeuten. Innerdeutscher Verkehr soll zunehmend durch den Hochgeschwindigkeitsverkehr der Deutschen Bahn abgelöst werden. Dazu soll auch die unmittelbare Vernetzung der beiden Verkehrsträger beitragen. Längerfristig kann diese Vernetzung auch für den Frachtverkehr Bedeutung erlangen, insbesondere dann, wenn das Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn künftig auch für den Frachtverkehr in größerem Umfang genutzt wird.

E.4.2 Lärmschutzgebiete gemäß LEP

Vorbemerkung:

- (1) Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen der Lärmschutzgebiete sind bzw. werden durch den Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ (i.d.F. vom 17.08.1998) verbindlich vorgegeben. Die zeichnerische Darstellung fluglärmempfindlicher Siedlungsstrukturen ist dementsprechend so ausgerichtet, dass
- innerhalb der Lärmschutzzone A keine fluglärmempfindlichen Bereiche oder Standorte von regionaler Bedeutung betroffen sind,
 - die innerhalb der Lärmschutzzone B gelegenen fluglärmempfindlichen Bereiche bzw. Bereichsteile auf das gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ zulässige Maß beschränkt sowie fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung nicht betroffen sind,
 - innerhalb der Lärmschutzzone C bei der Darstellung fluglärmempfindlicher Bereiche von regionaler Bedeutung das Abwägungsgebot gemäß LEP „Schutz vor Fluglärm“ beachtet wurde. Die zeichnerische Darstellung der betroffenen Allgemeinen Siedlungsbereiche bzw. -bereichsteile geht nicht wesentlich über den Bestand hinaus. Fluglärmempfindliche Standorte von regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“ zu übernehmende Ziele:

Zone A *In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.*

Zone B *In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.*

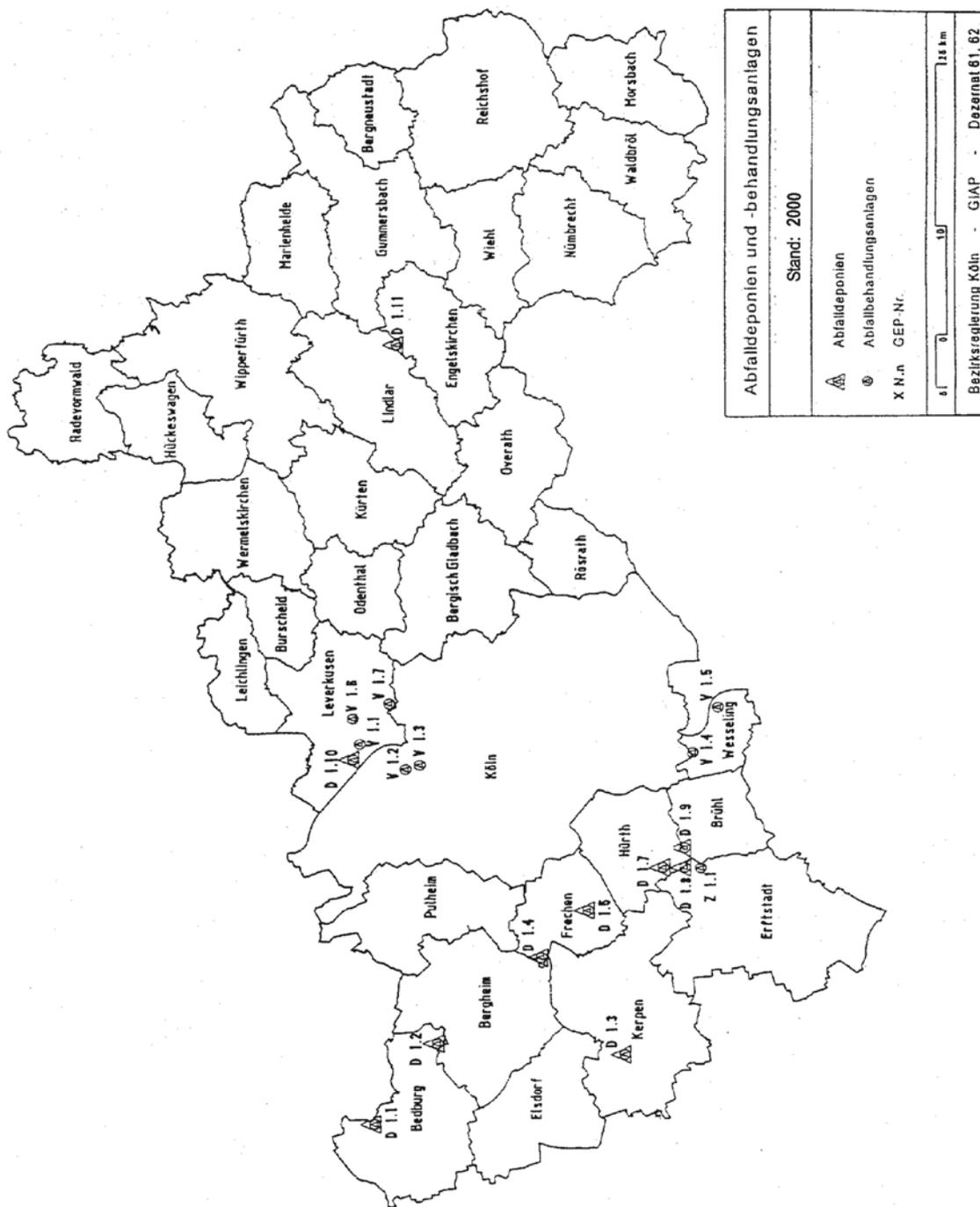
In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

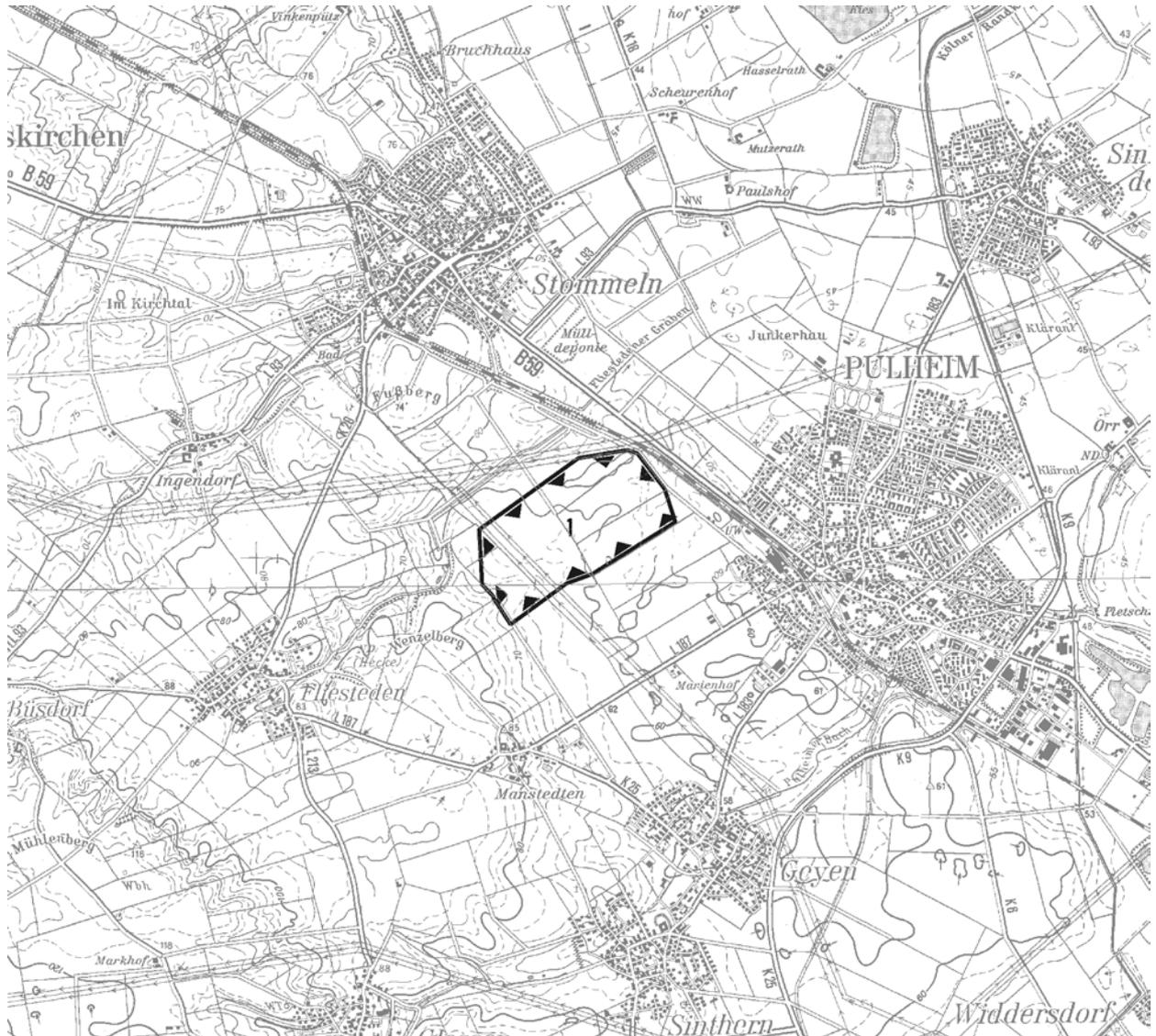
Zone C *In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.*

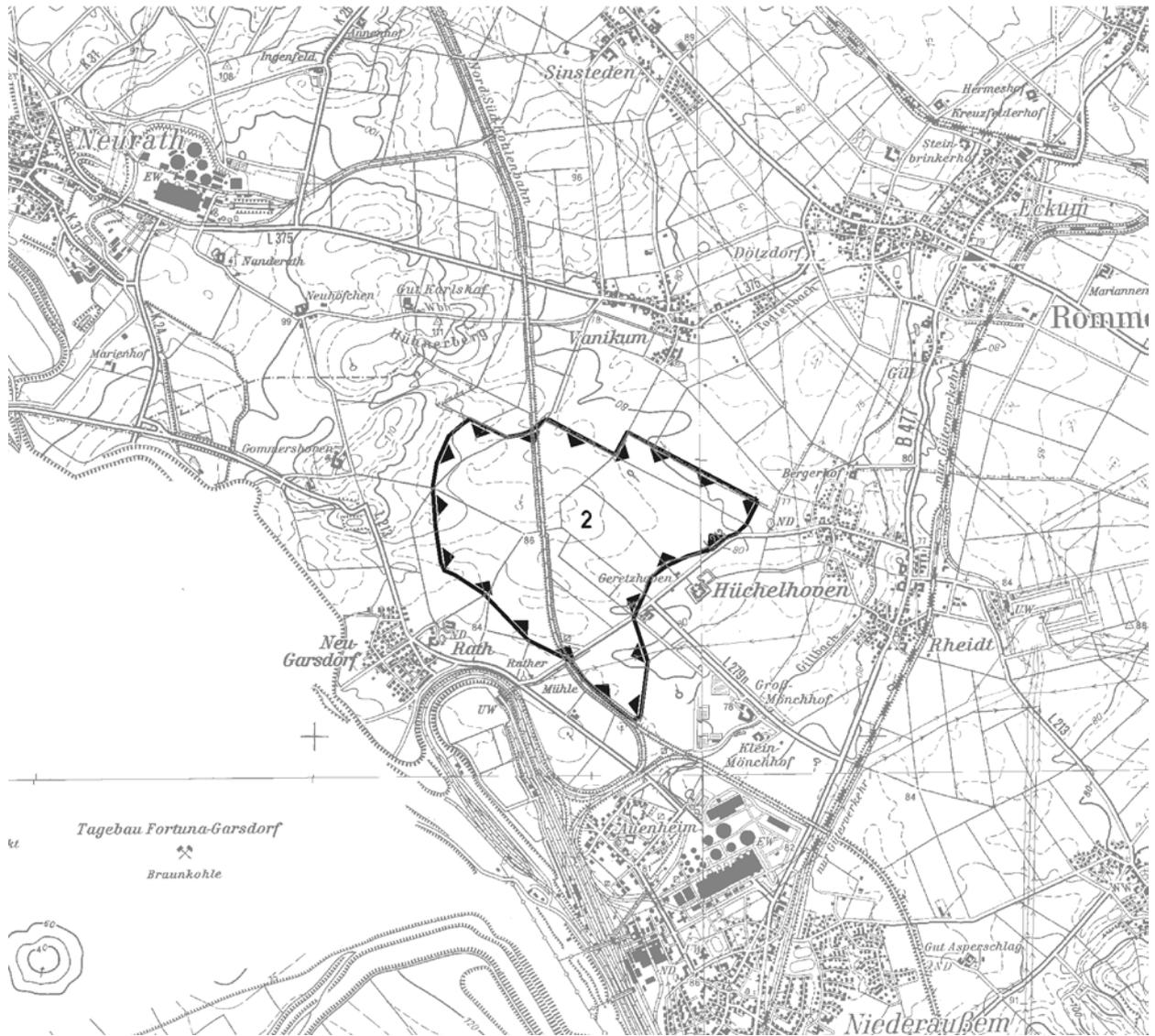
F. Anhang

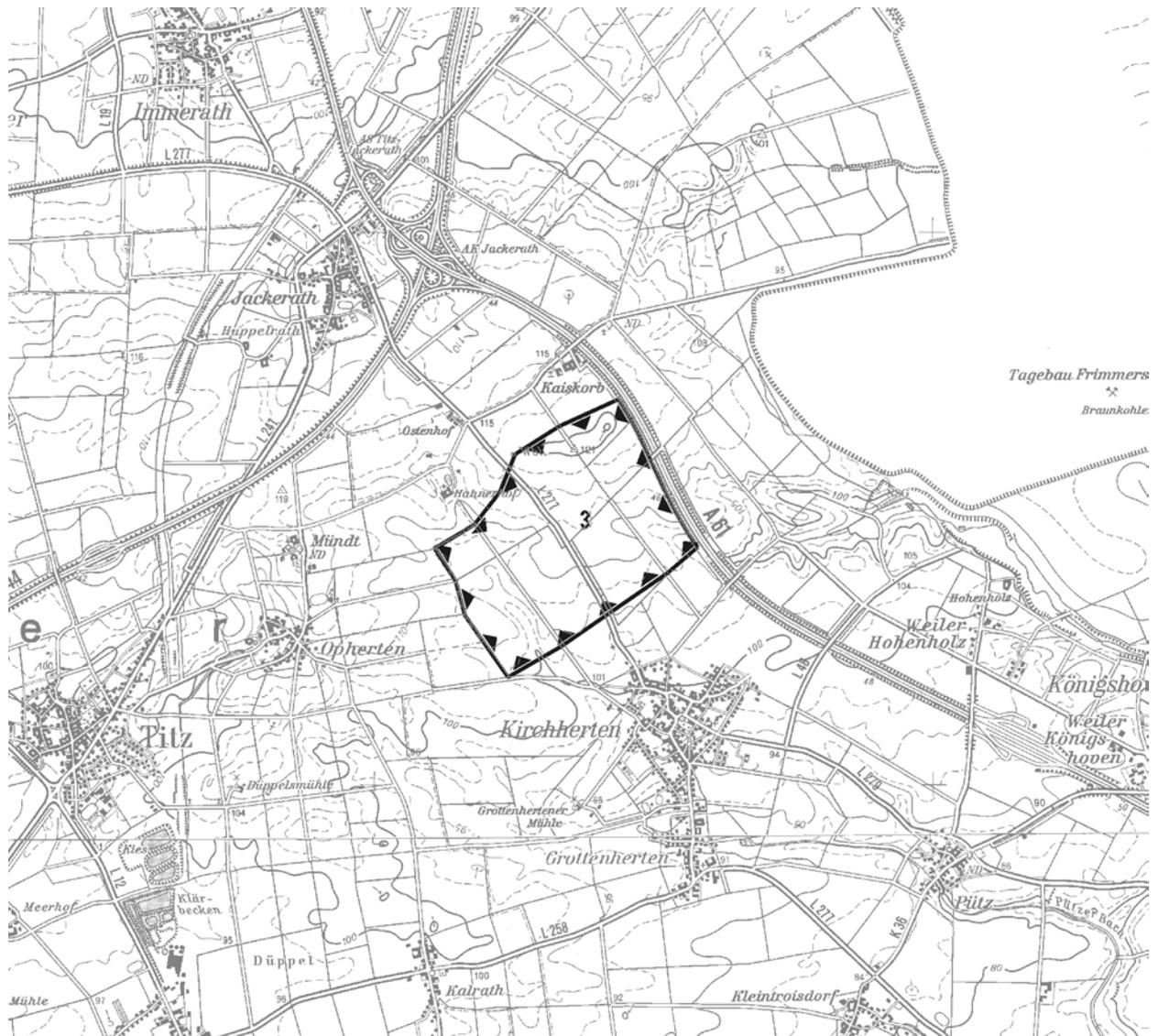
F.1 Abfalldeponien und -behandlungsanlagen

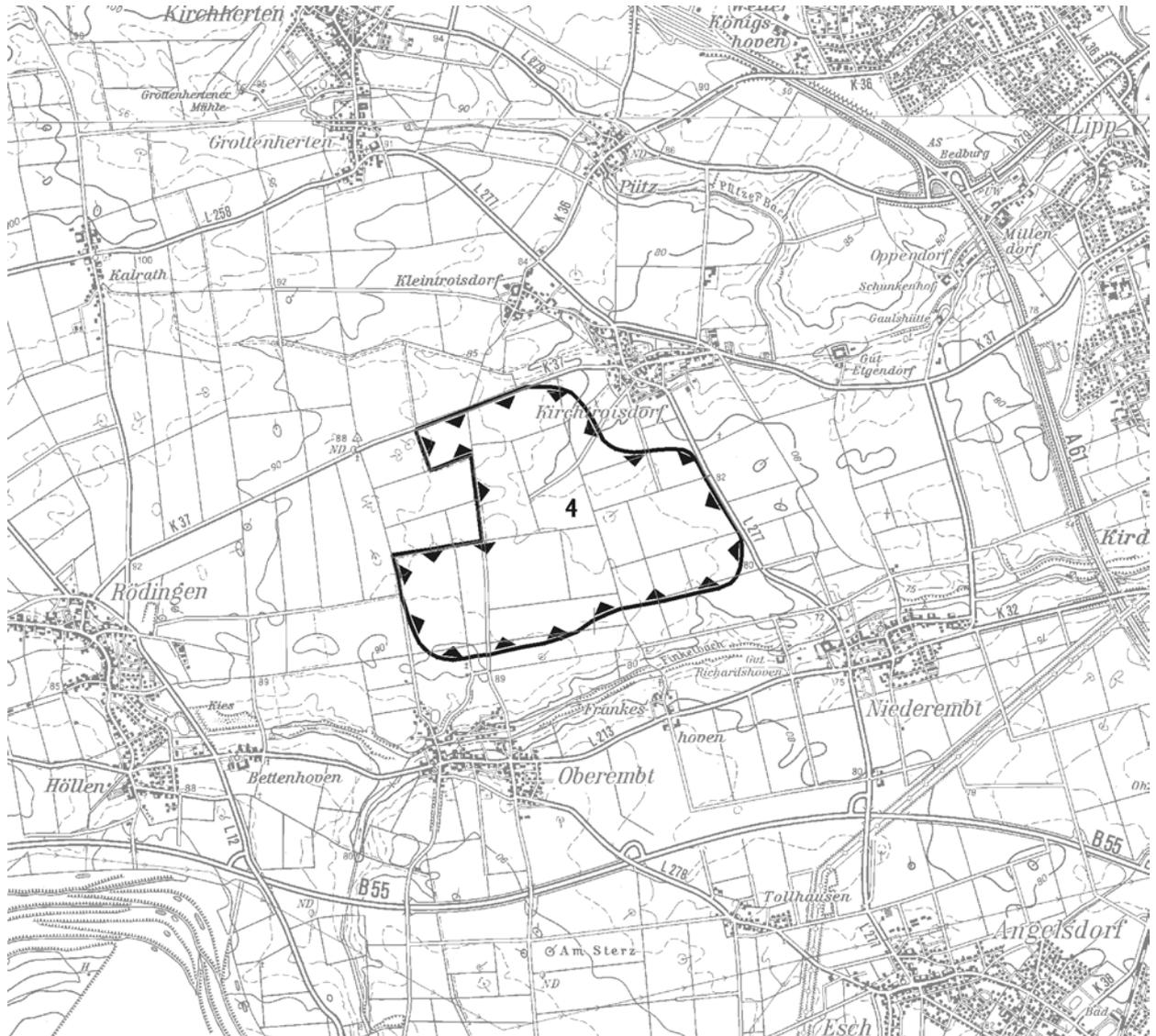


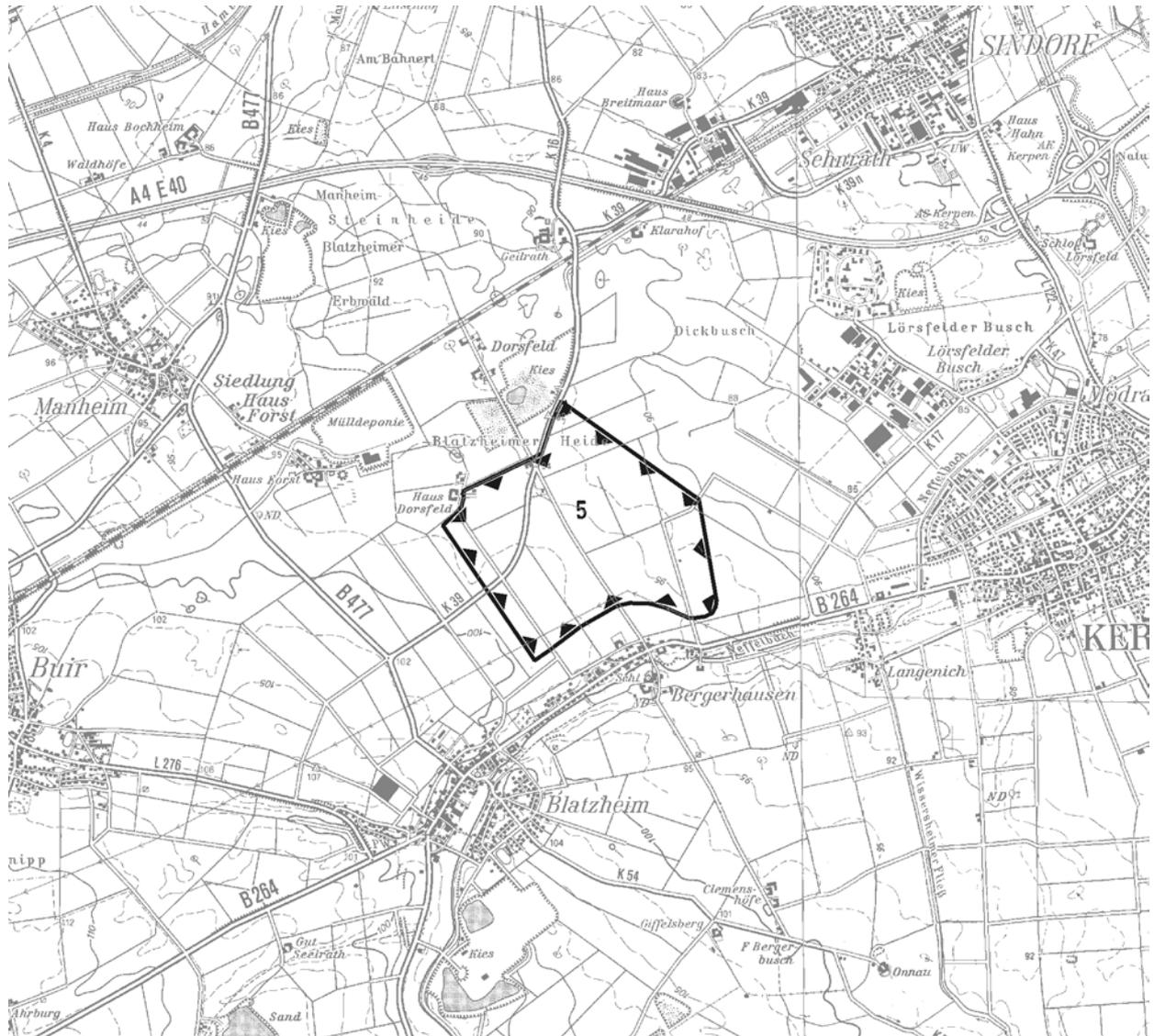
F.2 Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze





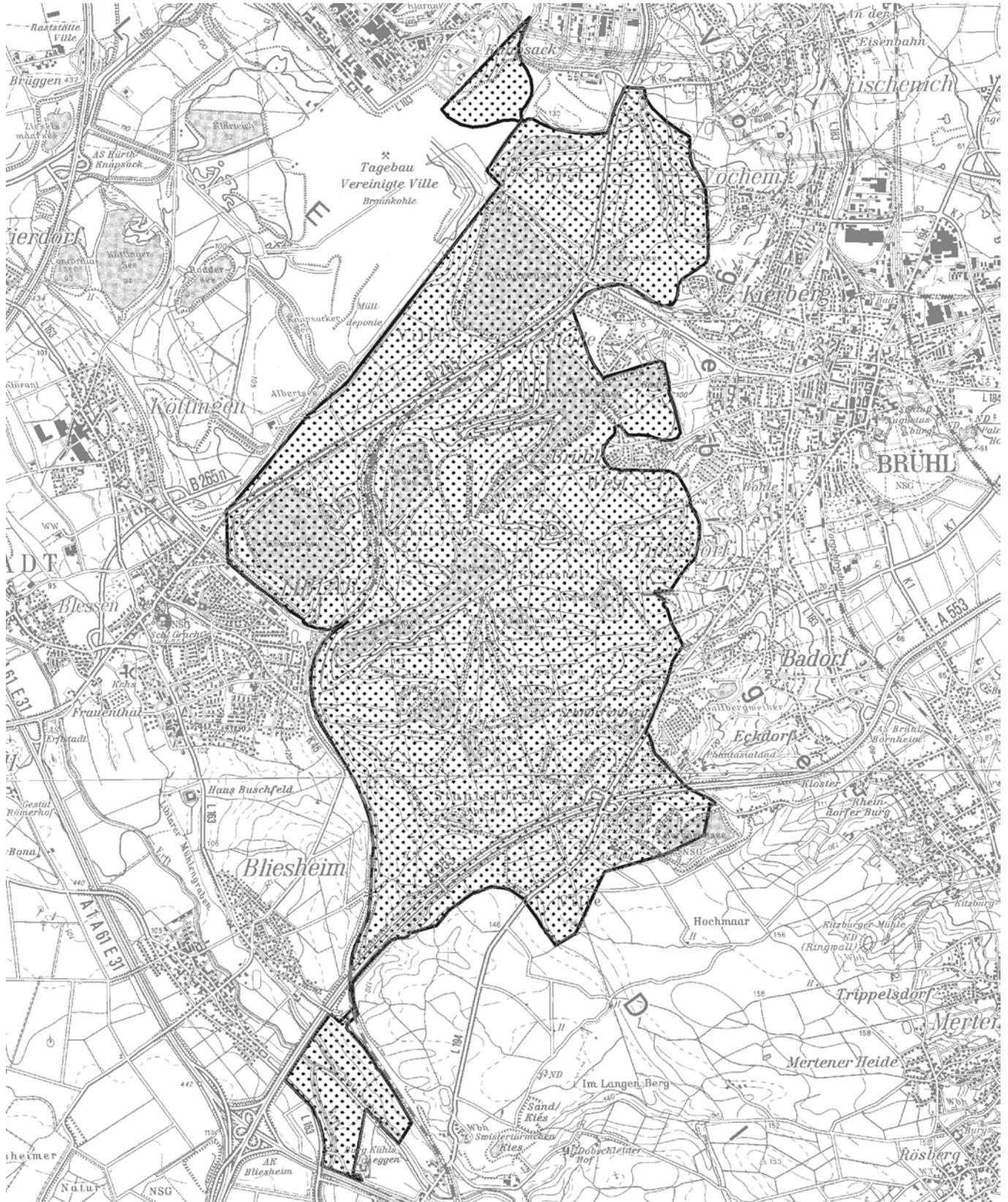




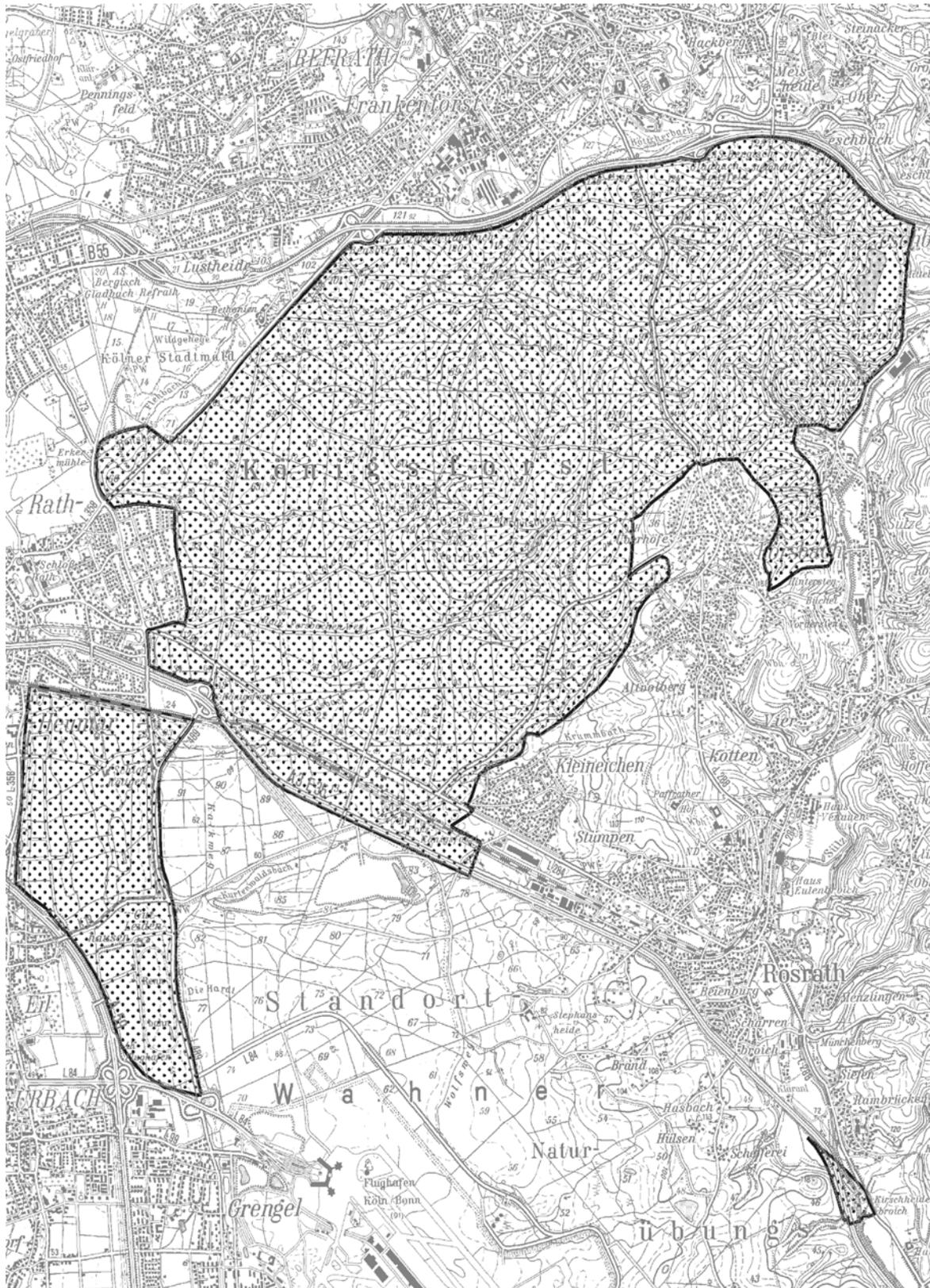




F.3 Wertvolle Kulturlandschaften gemäß LEP NRW



„Kottenforst, Siebengebirge u. Wahner Heide“ (nördl. linksrheinischer Teil soweit Plangebiet betroffen) Grundlage: LÖBF



„Kottenforst, Siebengebirge und Wahner Heide“ (rechtsrheinischer Teil soweit Plangebiet betroffen) Grundlage: LÖBF